

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

am Standort

Warlow / LK Ludwigslust-Parchim

- Genehmigungsverfahren nach Baurecht, BImSchG und WHG •
- Umwelt- und Qualitätsmanagement •
- Prognosen zu Emissionen und Immissionen •
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen •

- Biotopkartierung und Landschaftsplanung •
- Anlagenplanung und -überwachung •
- Gutachten zur Anlagensicherheit •

Vorhabenträger: Amt Ludwigslust Land / Gemeinde Warlow
Wöbeliner Str. 5
19288 Ludwigslust

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Standort: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemarkung Warlow
Flur 5
Flurstück 40 (Teilstück)

Bearbeiter:

ECO-CERT
Ingenieurgesellschaft
Kremp, Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz

Dr. Ing. T. Kuhlmann
Agr. Dipl.-Ing. L. Bihari
R. Milhahn, M.Sc. UIW

Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow
Tel: 038738-739800
Fax: 038738-739887
E-mail: th.kuhlmann@eco-cert.com

Datum: 15.04.2021
1. Änderung 10.06.2022

Unterschrift:



T. Kuhlmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Methodisches Vorgehen.....	3
2.	Beschreibung der örtlichen Lage	9
3.	Kurzdarstellung des Vorhabens	9
4.	Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens	10
4.1	Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkung	11
4.2	Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung.....	20
5.	Relevanzprüfung.....	20
5.1	Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum	20
5.1.1	Datenrecherche / Potentialabschätzung	21
5.1.2	Durchgeführte Bestandserhebungen.....	21
5.2	Ergebnisse der Relevanzprüfung	21
6.	Konfliktanalyse	40
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	40
6.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
6.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	42
7.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	43
8.	Fazit und Zusammenfassung	44
9.	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	45
10.	Literatur und Quellen.....	46
	Anlagen	57

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Warlow beabsichtigt, nach Antragstellung durch die Van Dam Naturalys GmbH, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ (im Weiteren: B-Plan). Die Planung umfasst die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Rinderhaltung / Landwirtschaft und dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb (Weiterbetrieb) einer Tierhaltungsanlage zu schaffen.

Seit 2018 werden 770 Kälber und 308 Jungrinder (max. 8 Monate) in der Rinderanlage gehalten. Die Van Dam Naturalys GmbH plant durch Ersatzneubau die Errichtung von drei Ställen mit insgesamt 1.350 Kälberplätzen und 500 Jungrinderplätzen (< 8 Monate).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) relevanten Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die räumliche Einordnung des Geltungsbereiches des B-Planes (gleichzeitig Vorhabenstandort) ist aus der Karte 1 zu entnehmen (s. Anlagen).

Die gesonderte Prüfung der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten durch das o. g. Projekt resultiert aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit der alten Fassung des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie². Der europarechtliche Schutz ist in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie³ geregelt. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bereits am 18.12.2007 in Kraft getreten und werden in der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG fortgeführt. Die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gelten unmittelbar (§§ 44 bis 47 BNatSchG). Auf der Basis des ergänzten § 44 des BNatSchG ist das Eintreten von Verboten auf die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten gesondert zu ermitteln und darzulegen.

Auf dieser Grundlage ist nunmehr eine auf die **Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bzw. auf den **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** gerichteter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Folgende vorhabenbezogene Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben dient als diesbezügliche Entscheidungsgrundlage für die zuständige Fach- bzw. Genehmigungsbehörde.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

² FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (L 158 S. 193, 10.06.2013) 1992L0043 - DE - 01.07.2013 - 006.003 - 1.

³ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) vom 30. November 2009. ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010. Kodifizierte Fassung. Geänd. d. Verord. (EU) 2019/1010 d. Eu. Parl. u. d. Rates v. 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115 v. 25.6.2019).

Im Ergebnis dieser naturschutzfachlichen Analyse kann es ggf. erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen festzulegen, die auf den unmittelbar betroffenen Artenbestand abzielen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem angestrebten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, sind neben den **Vermeidungsmaßnahmen** auch **vorgezogene** funktionserhaltende **Ausgleichsmaßnahmen** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) zu verwirklichen.

Der AFB ist zwar ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem das spezielle, den Planstandort kennzeichnende Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird, dennoch ist in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zu einem Vorhaben letztlich eine **integrierte Planung aller landschaftspflegenden Maßnahmen sichergestellt**. Dies erfordert, dass die ggf. festgesetzten Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben, mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abzugleichen und zu einem Gesamtkonzept zu verschmelzen sind. Die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 5 zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf diesbezügliche Erfordernisse betrachtet.

1.2 Methodisches Vorgehen

In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG

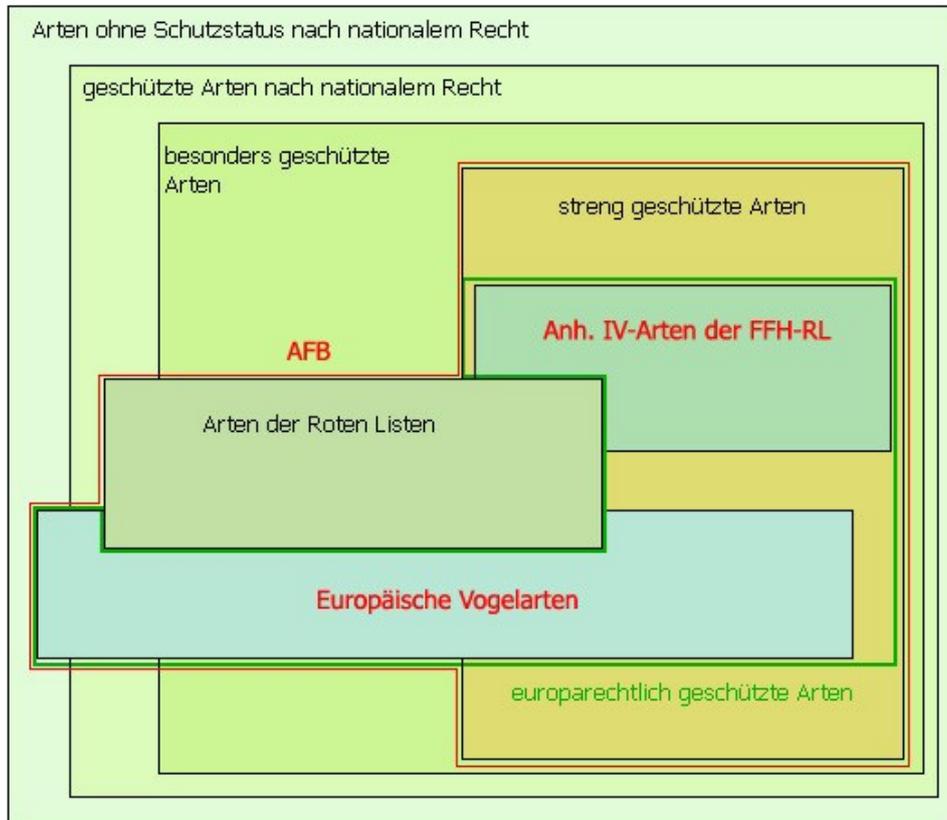
geprüft.

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgende Abb. 1.

Nachfolgend enthalten:

- Abbildung 1: Nationale und europäische Schutzkategorien

Abb. 1: Nationale und europäische Schutzkategorien



Die prüfungsrelevante Artenkulisse umfasst alle in M-V vorkommenden Arten der folgenden Gruppen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden AFB. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Grundsätzlich können dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen werden. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten ist in Anbetracht der hier möglichen Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des biotopbezogenen Ansatzes nicht ausreichend erfasst werden, sind diese im Einzelfall jedoch vertiefend zu betrachten. Dies ist re-

regelmäßig insbesondere aufgrund der Betroffenheit von nach §§ 18 - 20 NatSchAG M-V⁴ geschützten Biotopen der Fall.

Auch die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Spezies sind nicht in dem AFB abzuhandeln. Diese Arten unterliegen den Rechtsvorschriften der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Das im vorliegenden AFB verwendete Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes ist in nachfolgender Abb. 2 dargestellt worden. Die Prüfung erfolgt auf Einzelarten-Niveau^{*)}. Sie beinhaltet ein 5-stufiges Verfahren mit den Schritten:

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum
3. Prüfung der Betroffenheit: weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
4. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - **Konfliktanalyse**
5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

*) Lediglich für die in M-V weit verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten ohne besondere Habitatsprüche (wie z. B. Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) kann auch eine Gruppenprüfung zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe (Nistgilde) erfolgen.

Zu den bedeutsamen oder Wert gebenden Arten, für die eine Prüfung auf Einzelart-Niveau erforderlich ist, gehören die Spezies aus den folgenden Gruppen:

- die europäischen Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL),
- die gefährdeten Vogelarten der Roten Listen M-V und der BRD (Kategorie 0 - 3),
- die europäischen Vogelarten des Artikel IV Abs. 2 der VRL - Rastvogelarten, mit landesweit bedeutsamen Vorkommen bzw. einer landesweiten Bedeutung des Vorhabengebietes, d. h. im Vorhabensgebiet müssen regelmäßig mindestens 1 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art rasten
- die streng geschützten Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV⁵),
- die in Anhang A der VO EG 338/97 (EU-ArtSchV⁶) gelisteten streng geschützten Arten,
- Arten mit besonderen Habitatsprüchen, d. h. Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (z.B. Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter).
- Arten, für die das Bundesland M-V innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (hierunter auch die managementrelevanten Vogelarten).

Nachfolgend enthalten:

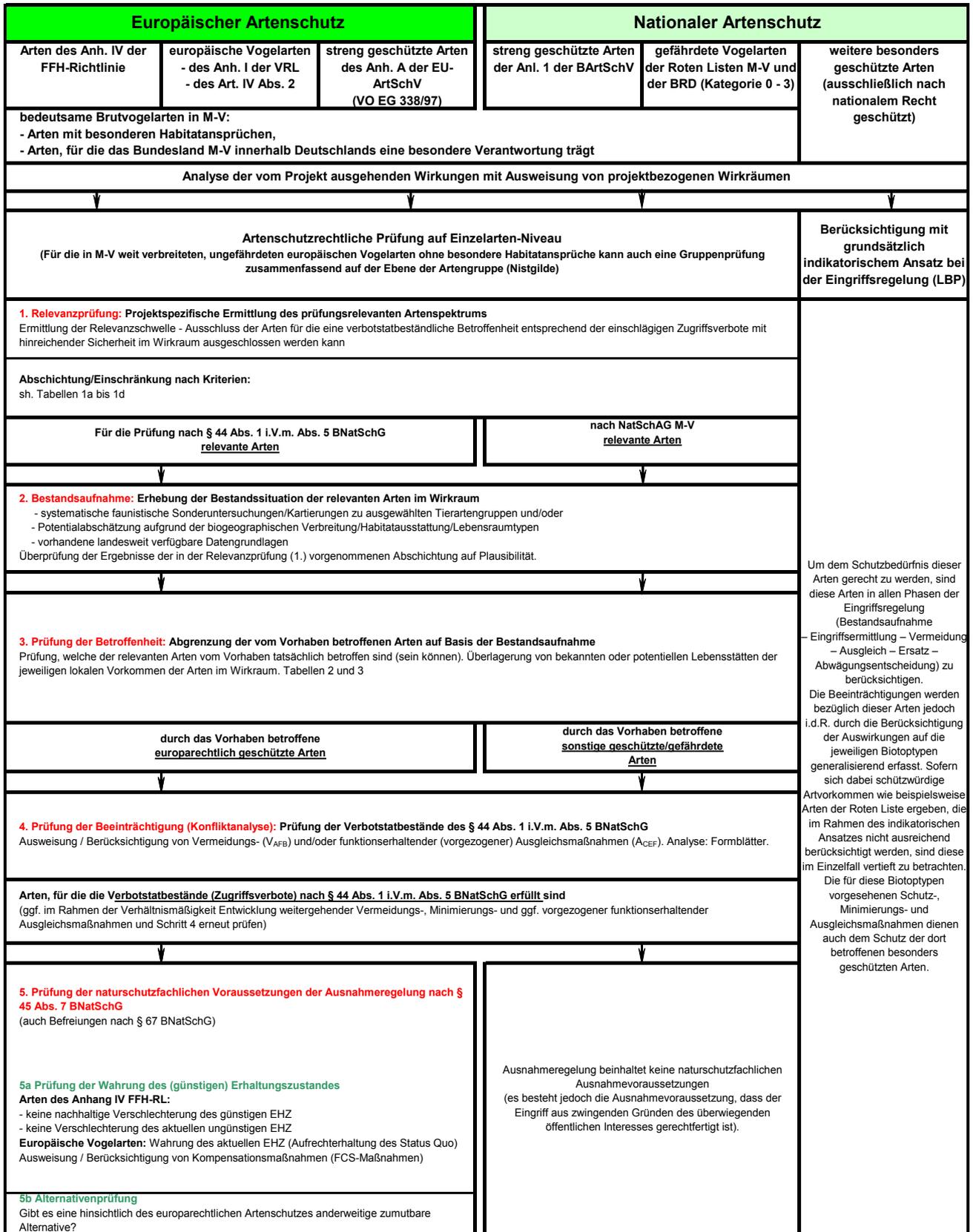
- Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

⁴ Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

⁵ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 09. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung, EU-ArtSchVo), ABl. L 61 v. 3.3.1997. Aktuelle konsolidierte Fassung vom 01.01.2020.

Abb. 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes



Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme – Eingriffsermittlung – Vermeidung – Ausgleich – Ersatz – Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.

Die beiden wesentlichen Bearbeitungsschritte des AFB sind die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse.

In der **Relevanzprüfung** wird ermittelt, welche Arten von der Vorhabensart bzw. dem konkreten Vorhaben betroffen sein können bzw. ob eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In tabellarischer Form wird ein Überblick über die im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gegeben. Grundlage dafür ist die Liste der in M-V rezent lebenden durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten, die Auflistung der in M-V vorkommenden Brut- und Zugvögel sowie der in M-V vorkommenden Pflanzen- und Vogelarten der Anl. 1 der BArtSchV bzw. der streng geschützten Arten des Anh. A der EU-ArtSchV (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015b). Eine Gesamtliste ist in der Tabelle 1 dargestellt.

Zunächst erfolgt ausgehend von der Gesamtliste der Tabelle 1 und den Lebensraum- und Habitatsprüchen der einzelnen Arten eine Relevanzabstufung hinsichtlich der Lebensraumausstattung im betrachteten Gebiet unter Berücksichtigung der biogeographischen Verbreitung der einzelnen Arten.

Nach der Analyse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen mit Ausweisung der projektspezifischen Wirkräume kann im Ergebnis der Bestandsaufnahmen zu den Biotop- und /oder Lebensraumtypen sowie systematischen faunistischen Bestandserhebungen oder Potentialabschätzung und Datenrecherchen eine weitere Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung,) erfolgen. Denn dem AFB brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (so genannte Relevanzschwelle). Die Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in der Tabelle 2 dargestellt und der Tabelle 3 zusammengefasst.

Im Weiteren werden jeweils die maßgeblichen Wirkpfade (z.B. Flächenverlust von Freilandstandorten, Beeinträchtigung durch Lärm oder optische Reize mit Effektdistanzen, Tötungsrisiko durch Baubetrieb und Anlagenverkehr, Immissionsverhalten) beschrieben und die Betroffenheit der relevanten Arten herausgearbeitet (Tabelle 4). Dabei werden nur die Arten / Artengruppen ausgegrenzt, die hierbei sicher ausgeschlossen werden können, da sie im Wirkungsbereich sicher nicht vorkommen (Untersuchungsergebnisse bzw. Potentialbewertung für weiterer Artengruppen) oder im Hinblick auf die Wirkungen grundsätzlich nicht relevant sind.

In der **Konfliktanalyse** werden für die einzelnen als vorhabenrelevant angesprochenen Arten bzw. Artengruppen mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und qualifiziert. Bei der einzelartbezogenen Wirkungsanalyse werden die projektspezifischen Wirkfaktoren mit den artspezifischen Empfindlichkeitsmerkmalen verknüpft und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (V_{AFB}) erarbeitet. Im Bedarfsfall sind auch Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene, d. h. CEF-Maßnahmen; A_{CEF}) zur Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen zu benennen, um die möglicherweise auftretenden Verbotstatbestände zu überwinden. Ist dies nicht möglich, sind die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung zu prüfen.

Die Abarbeitung erfolgt artbezogen unter Verwendung spezieller Formblätter (hier in Anlehnung an: Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, LUNG M-V 2010) (FROELICH & SPORBECK 2010). Die Formblätter enthalten für jede zu prüfende Art Angaben zum Gefährdungsstatus, zu den Lebensraumsprüchen und Verhaltensweisen und der Verbreitung in Deutschland, M-V sowie im Untersuchungsraum. Darauf aufbauend werden anhand des projektspezifischen Wirkungsgefüges (unter Beachtung sog. Signifikanzschwellen) die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter sind in den Anlagen zum AFB enthalten.

Die artspezifisch erforderlichen Maßnahmen (V_{AFB} , A_{CEF}) werden in speziellen Maßnahmeblättern dargestellt und sind in den LBP zu integrieren. Maßnahmenansätze für Arten, die nicht zum Prüfspektrum des AFB zählen, werden im LBP entwickelt.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die o. g. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur *Vermeidung* von Beeinträchtigungen (mitigation measures) beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur *Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität* (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. CEF-Maßnahmen entsprechen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, d. h. sie werden zwingend vor dem Eingriff ausgeführt und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre Funktionalität weitgehend erreicht haben. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (measures aiming at the favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

2. Beschreibung der örtlichen Lage

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Gemarkung Warlow, Flur 5, Flurstück 40, östlich der Ortslage Warlow.

Die Standorteigenschaften des betrachteten Raums sind wesentlich durch die eiszeitliche Prägung vorgegeben. Es handelt sich um einen Übergangsbereich zwischen der saaleeiszeitlichen Grundmoräne im Norden und dem glazifluviatilen Sand / Kiessand im Süden sowie dem weichseleiszeitlichen Urstromtal im Osten (vgl. KPU Mv 2018). Die Oberfläche ist wellig bis eben, wobei der Vorhabenstandort den Kuppenbereich der lokal höchsten Erhebung einnimmt. Die Böden ändern sich entsprechend der geologischen Übergangslage von Westen nach Osten entlang des Gradienten des Grundwassereinflusses: im Westen zum Teil auftretender Grundwassereinfluss, im Osten mit ausgeprägtem Grundwassereinfluss (vgl. ebd.).

Die Landschaft um den Vorhabenstandort ist wesentlich geprägt durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Ackerland) teilweise mit säumenden Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege, Schlaggrenzen und Gräben. Natürliche, naturnahe Stillgewässer treten vereinzelt im erweiterten Umfeld als temporäre Kleingewässer auf. Den östlichen Bereich des Betrachtungsgebietes nimmt die Rögnitzniederung ein. Hier erstreckt sich auch der nächstgelegene Wald in ca. 350 m Entfernung im Nordosten. Von Laubbäumen gebildete Feldgehölze liegen im Westen (ca. 20 m entfernt), Norden (ca. 70 m und 80 m) und Südosten (ca. 400 m). Eine Apfelplantage mit jungen Bäumen grenzt im West-Nordwesten unmittelbar an das Plangebiet an. Die nächstgelegene Grenze der Ortslage von Warlow verläuft west-südwestlich in ca. 70 m Entfernung.

Die Kreisstraße K34 (LUP 34) im Südwesten und die Landesstraße L7 im Nordwesten verlaufen in ca. 200 m und ca. 180 m Entfernung.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Eine detaillierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist den Planungs- und Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

Die vorhandene Rinderanlage besteht aktuell aus vier Stallgebäuden, einer Fahrloanlage sowie einem Büro, einer Werkstatt und mehreren Lager- und Bergehallen. Die Anlage soll nunmehr umstrukturiert werden.

In der Rinderanlage werden zukünftig 640 Kälber mit einem Alter von 2-3 Wochen bis 11 Wochen gehalten und dann innerhalb der Anlage umgestallt. Die nächstfolgende Haltungsperiode umfasst in zwei Ställen jeweils 600 Kälber und Jungrinder mit einem Alter von 11 Wochen bis max. 8 Monate. Mit dem Erreichen eines Alters von max. 8 Monaten werden die Jungrinder ausgestallt. Die Anlieferung und der Abtransport der Tiere erfolgen mittels LKW in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Tiere werden auf Gülle gehalten. Die anfallende Gülle wird unter den Ställen in Güllekanälen zwischengelagert und regelmäßig durch ein vertraglich gebundenes Lohnunternehmen abgepumpt und aus der Anlage gefahren und in einer Biogasanlage (nicht am Standort) verwertet. Eine Rücknahme von Gärrest findet nicht statt.

In der Anlage wird die sogenannte „Rose` Kälbermast“ durchgeführt. Dazu werden die Kälber bis zur 10. Lebenswoche mit Milch gefüttert. Danach erfolgt die Fütterung mit Maissilage, Stroh und

Kraftfutter. Der als Futter verwendete Mais wird in einer Kampagne an maximal 5 Tagen im Jahr mittels Traktoren zum Anlagengelände transportiert und in der Fahrsiloanlage eingelagert. Benötigtes Kraftfutter wird ein bis zwei Mal in der Woche mittels LKW angeliefert.

Die Ställe sind geschlossen mit Zwangslüftung geplant. Die Frischluft wird über Seitenwandventile durch einen leichten Unterdruck in den Stall gesogen und die Stallabluft über Firstlüfter abgeführt.

Die Silage zur Fütterung der Tiere wird in dem vorhandenen Fahrsilo auf dem Anlagenstandort zwischengelagert. Bis auf die Anschnittfläche ist das Silo vollständig mit Folie geschlossen. Die Art der bisherigen Lagerung wird nicht geändert.

Das Kraftfutter wird geschlossen im vorhandenen Gebäudebestand bzw. Hochsilos gelagert.

Der Planstandort liegt etwa 70 m nordöstlich der Ortslage von Warlow.

Die Anlage ist über die vorhandene Zuwegung an die Kreisstraße K 34 angeschlossen.

4. Wirkfaktoren / Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch die Errichtung und den Betrieb der Rindermastanlage verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für das Planvorhaben zur Rindermast sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten.

Als Grundlage der Wirkanalyse wurden folgende Unterlagen und Gutachten verwendet:

- AQU GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSSCHUTZ, QUALITÄT UND UMWELT MBH BÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ (Zit.: AQU) (2020): Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern am Standort Warlow. August 2020. Rostock.
- ECO-CERT (2021a): Ammoniak-Immissionsprognose zur Änderung einer Rinderanlage am Standort Warlow / Landkreis Ludwigslust-Parchim. Oktober 2021. Schwerin.
- ECO-CERT (2021b): Staub-Immissionsprognose zur Änderung einer Rinderanlage am Standort Warlow / Landkreis Ludwigslust-Parchim. Oktober 2021. Schwerin.
- LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH (Zit.: LGMV) (2020): Lageplan - Variante 6. Neubau Kälbermastanlage 19288 Warlow. Februar 2020. Leezen.
- UWEG UMWELT-FORSCHUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT MBH (Zit.: UWEG) (2020): Waldgutachten. Untersuchung zu Bodenchemie, Humuszustand und Bodenvegetation zur Abschätzung möglicher Gefährdungen der Waldbestände durch die geplante Erweiterung der Kälbermastanlage am Standort Warlow. September 2020. Eberswalde.

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Die vorhabenbezogene Betrachtung der Wirkfaktoren bezieht sich auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Rindermastanlage. Sie werden zu verschiedenen Zeitpunkten wirksam:

- baubedingte Wirkungen – sind bei der Errichtung des Bauobjektes auf die Dauer der Baubetriebsphase beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – sind aufgrund der gesamten Existenz des Objektes / der Erschließungsanlagen verursachte permanente Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen – entstehen beim Betrieb / Bewirtschaftung/Unterhaltung der Anlage und dauern über die gesamte Betriebsphase an.

Im vorliegenden Fall sind folgende Wirkungen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen:

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen),
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation, inklusive ggf. erforderliche Gehölzrodung,
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- Habitatveränderungen-, -verluste durch Abriss von Gebäuden,
- temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Baustraßen, Lagerflächen),
- temporäre Funktionsverminderung / -verlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z. B. Erschütterungen, akustische und optische Reize),
- baubedingte Gefährdung von Individuen (flächenbezogene Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel), Kollision mit Baufahrzeugen).

Anlagebedingte Wirkungen:

- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächen(teil)versiegelung und Flächennutzungsänderungen,
- Flächeninanspruchnahme,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageneffekte, Licht).

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Fernwirkungen durch Lärm,
- Fernwirkungen der luftgetragenen Stoffströme mit den damit verbundenen Immissionen, insbesondere durch Staub-, Geruchs-, und Ammoniak- / Stickstoffbelastungen,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen, Lichteffekte),
- betriebsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen).

Die geplanten Flächenversiegelungen / -verdichtungen wirken auf die Vegetationsbestände und Bodenfunktionen unmittelbar am Planstandort aus. Die Fernwirkungen gehen über die Grenzen des zukünftigen Betriebsgeländes hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren zusammengefasst erläutert und die Wirkpfade sowie ihre Intensität beschrieben.

Flächeninanspruchnahme

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren. Unter Standorte werden die konkreten Flächen mit ihren biotischen und abiotischen Eigenschaften sowie den mit ihnen verknüpften Umweltbedingungen verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

Die Flächeninanspruchnahme führt zu Reduzierung bzw. Zerstörung von potentiellen Lebensstätten mit Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von relevanten Tierarten. Die räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte muss je nach Raumanspruch der jeweiligen Art und bestehenden räumlichen funktionalen Beziehungen artspezifisch vorgenommen werden. So können z. B. essentielle Jagdhabitats bzw. Nahrungsräume für eine Art existentiell bedeutsame Bestandteile von Fortpflanzungsstätten sein. Ein weiteres Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffemissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Am Betriebsstandort der bestehenden Rinderanlage werden Flächen mit dem Abbruch der Stallgebäude und weiteren Flächenabbrüchen umfangreich entsiegelt. Dem Abbruch von baulichen Anlagen und befestigten Flächen in Höhe von ca. 9.814 m² stehen die Neubauten und neue befestigten Flächen in Höhe von ca. 8.848 m² gegenüber (vgl. LGMV 2021). Die Entsiegelung überwiegt mit ca. 966 m².

Für die Neuanlagen werden aktuell bebaute oder befestigte Areale und kleinflächig durch Ruderalvegetation geprägte Bereiche des Betriebshofes, die regelmäßigen Störeinflüssen des laufenden Betriebes unterliegen, in Anspruch genommen (vgl. Karte 1).

Es werden keine Biotopstrukturen überbaut, die in ihrer Ausprägung oder Größe artspezifisch relevante Funktionen für die zu prüfenden Spezies besitzen würden. Ein Verlust von Flächen für ggf. rastende Zugvögel als Tierartengruppen mit großen Raumansprüchen ist von keiner Relevanz. Größere Trupps von Rastvögeln halten sich zwischen den Gebäuden oder in deren unmittelbarer Nähe und im Nahbereich zu Gehölzstrukturen nicht auf (Störungspotential, Fluchtdistanzen von 200 – 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016).

Der Flächenansatz des Vorhabens ist im Hinblick auf die zu betrachtenden Arten und ihre ökologischen Ansprüche als nicht relevant zu bewerten. Die Wirkintensität ist von vornherein auf der Stufe der Potentialabschätzung der Wirkfaktoren insgesamt als nicht relevant zu beurteilen.

Die potentiellen Auswirkungen der geplanten Gebäudeabriss und der gegebenenfalls erforderlichen Gehölzrodungen werden nachfolgend von der hier behandelten unmittelbaren Flächeninanspruchnahme gesondert betrachtet.

Gebäudeabriss

Der Abriss von baulichen Anlagen kann mit der Beseitigung von Habitatelementen für Tierarten mit Anpassungen an die spezifischen Strukturen von Bauten einhergehen. Unter den Vögeln errichten die Arten der Nistgilde der Gebäudebrüter ihre Brutplätze (fast) ausschließlich an / in baulichen Anlagen (z. B. Schwalben-Arten, Hausrotschwanz, Mauersegler). Einige weitere Arten können optional ebenfalls Strukturen an / in Bauwerken für ihre Nestanlagen nutzen (z. B. Bachstelze, Waldkauz). Mehrere Fledermausarten nehmen Gebäude oder sonstige Bauwerke für ihre Ansiedlung und Nutzung als Winter- / Sommerquartier, Wochenstube oder für andere Funktionen an (z. B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus).

Am Planstandort werden vier Stallgebäude abgerissen.

Die Betroffenheit von Gebäudebrütern und Fledermäusen ist zu prüfen.

Gehölzrodung, Baumfällung

Die Beseitigung von Gehölzen (Sträucher und / oder Bäume) führt zur Zerstörung von Habitaten oder von gesamten Lebensräumen von zahlreichen Arten. Regelmäßig werden Brutvögel der Nistgilden der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in Gehölzen und ihren Säumen betroffen. Mit der Fällung von meist alten, älteren Bäumen mit Sonderstrukturen wie Hohlräume, abgestorbene Teile, abstehende Rinde, u. s. w. werden Habitate der Nistgilde der Baumhöhlenbrüter und der an Wald bzw. Gehölze gebundenen Fledermausarten beseitigt. Bei den xylobionten Insektenarten handelt es sich um eine noch umfassendere Bindung an Sonderhabitate, die ebenfalls an alte Bäume mit Sonderstrukturen oder auch an abgestorbene oder abgängige Bäume mit Totholz gebunden ist.

Im Zusammenhang mit den Bau vorbereitenden Maßnahmen im Plangebiet kann die Fällung von einzelnen Bäumen oder Sträuchern notwendig sein.

Die Betroffenheit von allen relevanten Arten, Artengruppen ist zu prüfen.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte

Die im Baugeschehen begründeten Haupteffekte mit Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten beruhen in erster Linie auf der Beseitigung von Strukturen, die Habitatelemente mit Lebensraum- bzw. Verbundfunktionen sind.

Die neu errichteten baulichen Anlagen, die Flächenversiegelungen und die Zufahrtswege gehen mit potentiellen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten einher, die auf die physische Objektwirkung und ggf. auf die anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheueffekte zurückzuführen sind. Sie entfalten ihre Wirkungen in Veränderungen räumlicher Funktionen regelmäßig auch außerhalb des Planstandortes.

In der vorliegenden Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden

Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitats sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel Berücksichtigung.

Am Planstandort und in dessen Umfeld sind folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen: Siedlung, Tierhaltungsanlage, Straßen, Wege und intensive Ackerbewirtschaftung.

Großräumige landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen. Der Vorhabenstandort liegt in einem ländlich geprägten Gebiet vollständig im Bereich der bestehenden Rinderanlage. Anstelle der vier vorhandenen Stallbauten sollen drei neue Stallgebäude errichtet werden. Nach der Planrealisierung übersteigt die Entsiegelung mit ca. 966 m² die Neuversiegelungen. Flächenerweiterungen oder eine relevante Erhöhung der Gebäudevolumina ist nicht geplant. Ein anrechenbarer Flächen- und Raumansatz des Vorhabens kann nach Vergleich des Ist- mit dem Planzustand nicht abgeleitet werden. Aus diesem Grund und nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Vorhabenstandortes und der Vorbelastungen ist die Möglichkeit der Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der prüfungsrelevanten Arten durch vom Planvorhaben hervorgerufene Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte nicht zu prognostizieren.

Die Wirkintensität ist von vornherein auf der Stufe der Potentialabschätzung der Wirkfaktoren insgesamt als nicht relevant zu beurteilen.

Lärmimmissionen (akustische Reize)

Besonders stöempfindliche Arten gegenüber Lärm sind z. B. Wachtel, Drosselrohrsänger und im geringeren Maße auch die Spechtarten sowie Kuckuck, Hohltaube, Pirol. Für weitere Arten wurde eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation festgestellt (z. B. Kiebitz, Rebhuhn). (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Auswirkungen der Schallimmissionen werden im Umfeld der jeweiligen Baustandorte und der Rinderanlage nach der Umstrukturierung (punktuelle und Flächenschallquellen) sowie entlang des Verbindungsweges (lineare Schallquelle) zwischen der Anlage und der Kreisstraße K 34 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Vorbelastungen sind am Vorhabenstandort und in dessen Umfeld durch den laufenden Betrieb der Rinderanlage, den Straßenverkehr, die Siedlungsgeräusche und die intensive Feldbewirtschaftung gegeben.

Durch den Abriss und den darauffolgenden Baubetrieb entstehen temporär erhöhte Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche. Der Bereich, in dem die Schallemissionen der Bauzeit wirksam werden können, wird wie folgt berücksichtigt. Der Schalleistungspegel eines Baggers erreicht im Betrieb 101-107 dB(A) (vgl. CAT 2017). In einer Entfernung von etwa 50 m in Mitwindrichtung in einer Höhe von 2 m ist ein Schalldruckpegel von 54 dB(A) zu erwarten. „Die geometrisch bedingte Abschwächung des Schalls mit der Distanz führt unabhängig von den Frequenzen zu einer Abnahme des Schalls für Punktquellen um 6 dB pro Verdoppelung des Abstands und für Linienquellen um 3 dB.“ (GARNIEL et al. 2007, S. 40) Eine weitere Modifizierung des Schallpegels tritt durch Vegetationsstrukturen (z. B. Ackerkulturen) und Bodeneffekte auf (ebd. u. MÜLLER et al. 2004). Eine Minderung des Dauerschallpegels durch homogenen Bewuchs ist in Höhe von 20 – 30 dB(A) / 100 m Entfernung von der Schallquelle anzusetzen. Für besonders empfindliche Arten (z. B. Drosselrohrsänger, Wachtel, Ziegenmelker) ist eine Abnahme der Habitatsignung von 50 % von der Schallquelle bis zur Isophone 52 dB(A)_{tags} anzusetzen bei annähernd gleichmäßig emittierenden Schallquellen (GARNIEL et al. 2007). Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen (insbes. laufender Betrieb der Rinderanlage) und der Lebensraumausstattung im Umfeld des Planstandortes

wird vorsorgeorientiert von einem Bereich von 50 m Radius um den Bauplatz ausgegangen, in dem bauverursachte Schallimmissionen nachteilige Wirkungen zeigen können.

Die Prognose zu den Schallemissionen bezieht sich auf die Betriebsphase der Rindermastanlage im Planzustand.

„Die schallrelevanten Quellen der Anlage zum Halten von Rindern auf dem Anlagen- und Betriebsgelände der van Dam Naturalys GmbH am Standort Warlow lassen sich wie folgt beschreiben:

- schallabstrahlende Außenflächen der Stallgebäude
- Aggregate und Arbeiten im Freien
- anlagenbezogener Fahrzeugverkehr“ (AQU 2020, S. 10)

„In der Prognose werden folgende Betriebsabläufe untersucht:

- BA1 Grundablauf tägliche Arbeiten zum Betreiben der Rinderanlage
- BA2 Einbringen Silage Grundablauf plus Anlieferung und Verdichten der Silage (Dauer: maximal 5 Tage im Jahr)“ (ebd. S. 18)

In Anlehnung an GARNIEL & MIERWALD 2010 orientiert sich die vorliegende Betrachtung des maßgeblichen Einflusses der betriebsbedingten Lärmbelastungen auf die relevanten Arten an die 55 dB(A)-Isolinie der Schallprognose (AQU 2020). Innerhalb der 55 dB(A)-Isolinie der Zusatzbelastung liegen die Betriebsflächen der Rinderanlage, jeweils Teile von Ackerflächen im Süden und Norden, von Grünland im Norden sowie kleinflächig eine junge Obstplantage im Nordwesten, Gehölze im Westen zwischen der Ortslage und der Rinderanlage sowie Teile der Ortslage von Warlow im Nahbereich der Zuwegung (vgl. ebd.).

Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, hier insbesondere der laufende Betrieb der Rinderanlage, der Straßenverkehr, die Siedlungsgeräusche und die intensive Feldbewirtschaftung, und in Anlehnung an AQU 2020 sind keine betrachtungsrelevanten Änderungen der Geräuschbelastungen im Umfeld der umstrukturierten Anlage im Betriebszustand zu prognostizieren.

Insbesondere ist eine baubedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und betriebsbedingt) einzuschätzen.

Optische Störungen

Durch die menschliche Anwesenheit, Lichtreize oder die Baukörper (Silhouettenwirkung) selbst, kommt es zu wahrnehmungsbedingten optisch verursachten Reaktionen bestimmter Tierarten, die dann mit einer Meidung der gestörten Bereiche reagieren. Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an ihre Wahrnehmbarkeit gebunden. Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten sind z. B. Kiebitz, Feldlerche, Kranich, Greifvögel. (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Auswirkungen der vorhabengebundenen optischen Effekte werden im Umfeld der jeweiligen Baustandorte und der Rinderanlage nach der Umstrukturierung (punktuelle und flächenhafte Störquellen) sowie entlang des Verbindungsweges (lineare Störquelle) zwischen der Anlage und der Kreisstraße K 34 bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen Straßenverkehr berücksichtigt.

Vorbelastungen sind am Vorhabenstandort und in dessen Umfeld durch den laufenden Betrieb der Rinderanlage, den Straßenverkehr, die Siedlungseffekte und die intensive Feldbewirtschaftung gegeben.

Von besonderer Bedeutung sind die mit dem Baugeschehen verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der Bautätigkeiten von temporärer Dauer.

Nach der geplanten Umstrukturierung, in der Betriebsphase der Neuanlage sind die potentielle Erhöhung des Einflusses der optischen Reize durch die Wirkungen des Gebäudekomplexes und der anlage- und betriebsbezogenen Bewegungen sowie die Vergrößerung des Bereiches mit Lichtimmissionen hinsichtlich der zu betrachtenden relevanten Arten zu bewerten.

Auch Lichtimmissionen (LAI 2012) sind in der Lage das Verhalten von Tieren, insbesondere von Vögeln und Insekten, zu beeinflussen oder zu schädigen. Kurzweilige weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil sind besonders problematisch. Sie haben Anlockwirkung auf die nachtaktiven Insekten, die in ihrem Grad eng mit der Art und Ausführung der Lichtquelle in Verbindung steht. Vögel können in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus in der Nachtzeit beeinflusst werden. Auswirkungen auf die Artgruppe der Fledermäuse sind ebenfalls bekannt, jedoch wie für die anderen Artgruppen noch unzureichend erforscht.

Die Planung beinhaltet den Abriss von vier Stallgebäuden und die anschließende Errichtung und den Betrieb von drei neuen Ställen. Die optische Wirksamkeit der Gebäudekulisse unterliegt keiner relevanten Veränderung im Vergleich zwischen Ist- und Planzustand.

Im Betriebszustand der Neuanlage werden die im Umfeld wahrnehmbaren optischen Störeinflüsse die Anwesenheit von Menschen auf dem Betriebsgelände sowie die Bewegung von Fahrzeugen auf der Zuwegung und dem Betriebsgelände. Die Umstrukturierung bewirkt eine Erhöhung des Transportbedarfs. Als anlage- und betriebsbezogenes Verkehrsaufkommen sind zwei Transporte pro Tag als Durchschnitt anzusetzen (vgl. AQU 2020). Fahrzeugbewegungen sind mit der größten optischen Wirksamkeit entlang der Zuwegung und im Eingangsbereich zum Betriebsgelände zu erwarten. Hierbei spielen die geometrische Einordnung der neuen und der verbleibenden Altgebäude, woraus die Abschirmungseffekte abzuleiten sind, die wesentliche Rolle.

Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, hier insbesondere der laufende Betrieb der Rinderanlage, der Straßenverkehr, die Siedlungseffekte und die intensive Feldbewirtschaftung sind keine betrachtungsrelevanten Änderungen der optischen Belastungen im Umfeld der umstrukturierten Anlage im Betriebszustand zu prognostizieren.

Insbesondere ist die baubedingte Betroffenheit von folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Saum- und Gehölzfreibrüter.

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und betriebsbedingt) zu beurteilen.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die prüfungsrelevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016).

Erschütterungen

Potentielle Auswirkungen durch Erschütterungen sind bei Arten mit einer stark an Boden gebundenen Lebensweise zu berücksichtigen (z. B. Zauneidechse, Kröten-Arten). Die Auswirkungen von Erschütterungen können auf Fledermäuse vor allem in ihren Winterquartieren relevant werden (HAENSEL & THOMAS 2006).

Erschütterungen gehen in der Bauzeit über das vorhandene Maß der Betriebsabläufe und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinaus. Sie sind im unmittelbaren Baugebiet und deren Umfeld von Bedeutung. Für die meisten Tierartengruppen stehen aber die optischen Reize sowie die erzeugte Geräuschkulisse als Wirkfaktoren deutlich im Vordergrund hinsichtlich des Beeinträchtigungspotentials, so dass die Erschütterungen eine untergeordnete Rolle spielen.

In der Betriebsphase kommt es zu keinen Erschütterungen, die in relevantem Maße über die derzeit vorhandenen Effekte im Rahmen der Betriebsabläufe und der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld hinausgehen.

Als zu betrachtender Wirkfaktor haben die Erschütterungen insgesamt keine zu prognostizierende Bedeutung.

Ammoniak-/Stickstoffimmissionen

Der von der Anlage emittierte Ammoniak ist als Massenkonzentration in der Luft und als nasse oder trockene Deposition in Form von Stickstoffverbindungen in Ökosystemen wirksam. Beide Komponenten sind geeignet Beeinträchtigungen insbesondere an empfindlichen Vegetationsbeständen und an Individuen empfindlicher Tierarten herbeizuführen.

Durch die Erhöhung des von der Pflanze durch das Blatt aufgenommenen Ammoniaks oder durch die Wurzel aufgenommenen Stickstoffs kommt es zu einer Anreicherung von NH_3 in den Zellen, das mit zunehmender Konzentration toxisch wirkt. Der Effekt ist dort besonders kritisch, wo die Pflanze bereits große Mengen Stickstoff über die Wurzel aufnimmt, da sie für die Umwandlungsprozesse verstärkt assimilieren muss und daher die Entgiftungsprozesse gegenüber dem aufgenommenen luftgetragenen Ammoniak wirkungslos werden. Stickstoffimmissionen, die dauerhaft auf einen Pflanzenbestand wirksam sind, führen mit zunehmender Anreicherung des pflanzenverfügbaren Stickstoffs im Boden zu einer Artenverschiebung hin zu schnell wachsenden Arten, die aufgrund ihrer Konkurrenzstärke die anderen Arten verdrängen, und zu Verringerung der überlieferten Artenvielfalt. Ein weiterer Effekt zeigt sich in der Nivellierung der Standortverhältnisse.

Die Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf die Standorte der potentiell vorkommenden relevanten Pflanzenarten sowie auf die Habitate bzw. Habitatelemente (Strukturen) der potentiell auftretenden relevanten Tierarten in den nachfolgend genannten Wirkräumen im Umfeld des Planvorhabens und die Empfindlichkeit der Arten bei Kontamination mit Ammoniak und Stickstoff in ihren jeweiligen Verbindungen sind zu prüfen. Hinsichtlich der direkten Beeinträchtigung der Brut- und Rastvögel sowie Säugetiere sind Ammoniak- / Stickstoffimmissionen nicht relevant. Unmittelbare Auswirkungen von Ammoniak- / Stickstoffverbindungen sind auf Amphibien bekannt. Indirekt können chemische Parameter und / oder relevante strukturelle Bestandteile von Lebensräumen der betrachteten Arten verändert werden oder verloren gehen.

Das vorliegende Gutachten für die Immissionen zu Ammoniak und Gesamtstickstoff beinhaltet die Modellierung der Ammoniakemissionen der Anlage in der geplanten technischen Ausführung und daraus abgeleitet eine Prognose und Bewertung der Immissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff in der Anlagenumgebung.

Die Ergebnisse der Berechnungen der Ammoniakkonzentrationen zeigen, dass „Der Grenzwert der Gesamtbelastung in Höhe von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (regionale Vorbelastung $3,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ + Zusatzbelastung $6,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$) [...] vor wie nach der Änderung an den unmittelbar westlich vorhandenen Gehölzbiotopen erreicht [wird] und verändert sich in diesem Bereich nur marginal.“ (ECO-CERT 2021a, S. 16)

In Bezug auf die Stickstoffdeposition wird die $0,3 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ -Isolinie der anlagebezogenen Zusatzbelastung als Wirkraum definiert (vgl. aktuelle Gerichtsurteile OVG Sachsen-Anhalt vom 08.06.2018 (2 L 11/16), OVG Berlin-Brandenburg vom 04.09.2019 (OVG 11 B 24.16) und VG Potsdam vom 19.12.2019 (VG 5 L 795/18)). Im Vergleich zur vorhandenen Belastung erweitert sich der Depositionsbereich in erster Linie nach Nordosten und Südwesten. In diesem Landschaftsraum liegen Teilbereiche des Waldes und ein Teilabschnitt der Rögnitz im Osten, mehrere Entwässerungsgräben, Acker- und Grünlandschläge, Siedlungsbereiche von Warlow sowie Gehölze des Offenlandes und des Siedlungsraumes.

Die Wirkintensität muss lebensraumspezifisch differenziert unter Berücksichtigung der Habitansprüche der relevanten Arten und deren Empfindlichkeit gegenüber Kontaminationen mit Stickstoffverbindungen beurteilt werden.

Sonstige Emissionen:

Beim Betrieb der Rinderanlage können auch Staub, Keime und Endotoxine austreten. Diese werden hauptsächlich über die Stallluft an die Umwelt abgegeben.

Das artenschutzrelevante Emissionspotential wird auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandene Anlage hinsichtlich Staub und Keime mit dem Planvorhaben insgesamt nicht erheblich nachteilig verändert.

Eine Wirkbeziehung mit beeinträchtigenden Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Neben dem baubedingten flächenbezogenen Risiko der Tötung von Individuen ist auch das Kollisionsrisiko - Tötungen von Individuen infolge des bau-, anlage- und betriebsgebundenen Transportverkehrs – zu beachten. Das Risiko besteht insbesondere für alle zu betrachtenden relevanten Tierartengruppen.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u. a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007). Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabenverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist. Des Weiteren müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden (§ 44 Abs. 5 Nr. 1).

Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 34) berücksichtigt werden.

Die Baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen ist im Bereich des jeweiligen Baustandortes zu prüfen. Die baubedingte Gefährdung von Individuen, die auf optische und akustische Störeffekte zurückzuführen sind, ist in den jeweils betroffenen Lebensräumen zu betrachten. Diese baubedingten Gefährdungen von Individuen treten in der Regel als temporäres und einmaliges Ereignis auf, so dass die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig nicht ausgelöst wird.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos werden Bezugsräume für die genauere Ableitung der Signifikanzschwelle bei deren Festlegung definiert. Ihre Ausdehnung ist nach autökologischen Merkmalen (insbesondere Aktionsräume) und in Kenntnis der Verbreitung der Arten in den jeweiligen Landschaftsausschnitten zu bestimmen. Um vorhabenbezogene Aussagen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten treffen zu können, werden zwei Betrachtungsräume definiert. Für die Arten mit geringen Aktionsradien (bis ca. einem Kilometer) wird die Region im östlichen Umfeld von Warlow (im Weiteren: Region Warlow) zu Grunde gelegt. Für die Arten mit großen Aktionsradien wird die Großregion des Städtevierecks zwischen Parchim im Nordosten, Karstädt im Südosten, Dömitz im Südwesten und Hagenow im Nordwesten (im Weiteren: Region Parchim - Dömitz) als Bezugsraum betrachtet.

In den o. g. Regionen vorhandene Vorbelastungen sind: Straßenverkehr (inkl. Autobahn), Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen.

Die baulichen Anlagenbestandteile auf dem Betriebsgelände sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben.

Eine mit den Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung) zusammenhängende, flächenbezogene Gefährdung von Einzelindividuen ist im Hinblick auf die ggf. erforderlichen Gehölzrodung insbesondere bei den folgenden Arten, Artengruppen zu prüfen:

- Gehölzfreibrüter.

Fazit der Analyse der vom Projekt ausgehenden Wirkungen:

Nach Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkpfade erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden **Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen** auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Gebäudeabriss,
- Gehölzrodung,
- baubedingte Störungen (Schall- und optische Effekte),
- baubedingte flächenbezogene (Gehölzrodung) und verkehrsgebundene Gefährdung von Einzelindividuen.

4.2 Abgrenzung der Räume mit potentiell beeinträchtigender Wirkung

Der Raum mit potentiell beeinträchtigender Wirkung beschränkt sich nicht nur auf den Baustandort. Die Darstellung von Wirkräumen ist aus der Karte 1 ersichtlich (s. Anlagen).

Als Räume mit möglichen Fernwirkungen wurden betrachtet:

- der eigentliche **Baustandort** - bei Lebensstättenzerstörungen ist die Funktion dieser im räumlichen Zusammenhang (gebietspezifische Empfindlichkeit) zu bewerten, was regelmäßig auch eine Ansprache von Gesamtbereichen außerhalb des Baustandortes erfordert,
- der **Bereich innerhalb der 0,3 kg/(ha*a)-Isoplete der Stickstoffdeposition** (Zusatzbelastung als Ergebnis der Immissionsprognose gemäß Ausbreitungsrechnung) um die Anlage,
- der **Korridor mit einer Breite von 50 m um den Planstandort und beidseitig der Zuwegung** (pauschaler Wirkungsbereich der baubedingten Störeffekte),
- die autökologisch begründeten **artspezifischen Räume** (z. B. Effekt- und Fluchtdistanzen, Wanderkorridore, essentielle Nahrungsräume).
- **der Raum mit** dem dort vorhandenen **Kollisionsrisiko** (wie o. g. in Abwägung der signifikanten Erhöhung des „*allgemeinen Lebensrisikos*“).

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hinaus hat sich als unbegründet erwiesen.

Anmerkung des Verfassers zu den Effektdistanzen:

Die Definition und die ausführlichen Erläuterungen zur Kategorie der artspezifischen Effektdistanz sind in GARNIEL et al. 2007 und GARNIEL & MIERWALD 2010 gegeben. Hier ist nur darauf hinzuweisen, dass in die Effektdistanzen die Gesamtheit von Wirkkomplexen hinein fließt (z. B. optische Störeffekte, Lärmbelastung), die aus dem Straßenverkehr erfasst oder abgeleitet worden sind, und hieraus ihre maximale statistisch nachweisbare Reichweite bestimmt wurde. Die im Einzelfall anzusetzenden Größen für die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren sind unter Einbeziehung weiterer Untersuchungsergebnisse und Erfahrungswerte zu bestimmen.

5. Relevanzprüfung

5.1 Grundlagen zu Artvorkommen im Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wurde für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ein Untersuchungsraum (UR) von 1.000 m um den geplanten Vorhabenstandort, der eine Modifizierung durch die 0,3 kg/(ha*a)-Isoplete der Stickstoffdeposition erhielt, betrachtet (s. Karte 1).

Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR wurden zum einen anhand von Datenrecherchen sowie einer Potenzialabschätzung der faunistischen Ausstattung des UR aufgrund der dort vorhandenen Biotopstrukturen bzw. abgrenzbaren Lebensraumtypen abgeleitet.

Zum anderen wurde eine Vorortbegehung am Vorhabenstandort zur Erfassung der Präsenz von Hinweisen auf Vorkommen der Artengruppen der Fledermäuse und gebäudebrütenden Vogelarten durchgeführt.

5.1.1 Datenrecherche / Potentialabschätzung

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (KPU M-V) (2022) (LUNG M-V),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM, 2008),
- Rote Liste M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Literatur und Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand/Artenmonitoring (s. Literatur- und Quellenangaben im Verzeichnis - Kap. 10).

5.1.2 Durchgeführte Bestandserhebungen

Im Jahr 2018 erfolgte eine Erfassung der Präsenz von Hinweisen auf Vorkommen der Artengruppen der Fledermäuse und gebäudebrütenden Vogelarten in den Gebäuden, die für den Abriss vorgesehen sind, sowie eine überschlägige Ermittlung der am Vorhabenstandort angrenzenden Lebensräume mit Zuordnung zu Biotoptypen. Die nachfolgende Abb. 3 stellt für die einzelnen Arten / Artgruppen die Untersuchungsräume, die angewandte Erfassungsmethodik, den Zeitraum der Geländeerhebungen sowie in zusammengefasster Form die Ergebnisse dar.

Für weitergehende Aussagen wird auf den vorliegenden Ergebnisbericht verwiesen:

- ECO-CERT (2018): Begehungsbericht Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow. Stand: August 2018. Tschentlin.

Abb. 3: Vorgenommene Bestandserhebungen in den Untersuchungsräumen des AFB

Art/ Artgruppe	Radius	Erfassungsmethodik	Zeitraum der Erfassungen	Ergebnisse
Fledermäuse / Gebäudebrüter	Abrissgebäude auf Betriebsgelände	Absuchen der Gebäude: potentielle Lebensstätten, Spuren der Tiere, Nester. Eine Begehung.	11.08.2018	Präsenznachweis für Rauchschnalbe, Haussperling und Hausrotschnwanz. Keine Lebensspuren von Fledermäusen.
Biotope	Betriebsgelände und unmittelbar angrenzendes Areal	Kartierung nach: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, 2013. Eine Begehung.	11.08.2018	11 Biotoptypen davon 7 nach § 18 oder § 20 NatSchAG M-V geschützt

5.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind zunächst in der Tabelle 2 dargestellt worden (s. Anlagen).

Die hier vorgenommene Bestandsdarstellung erfolgt nach vorangegangener projektspezifischer Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) hinsichtlich der Relevanzkriterien innerhalb des Untersuchungsraumes und davon ausgehend in den Wirkräumen gem. der unter Abschnitt 1.2 beschriebenen Methodik.

Brutvögel, Säugetiere

Für das potentielle Vorkommen von Brutvögeln und Säugetieren (inklusive Fledermäuse) sind die Areale betrachtet worden, die in den Wirkräumen des Baustandortes, des 50 m-Korridors und der artspezifischen Räume liegen.

Die Ammoniak- und Stickstoffbelastungen verändern sich im Vergleich von Ist- und Planzustand jeweils kleinflächig bzw. durch eine überwiegend geringe Erhöhung der Depositionen. „[...] das Eintreten von Beeinträchtigungen bis in den erheblichen Bereich [...]“ (Eco-Cert 2020a, S. 26) kann im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquellen auf dem Betriebshof der Rinderanlage in einem kleinen Gehölz nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der prognostischen Bewertung und im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkpotentiale der vorhabengebundenen Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf die Brutvögel und Säugetiere durch die unmittelbare Kontamination oder durch Einwirkungen auf die Lebensräume können relevante Belastungen im Wirkraum, der durch die 0,3 kg/(ha*a)-Isoplethe der Stickstoffdeposition definiert ist, von vornherein ausgeschlossen werden. Biotope / Lebensräume mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen (z. B. Heiden, Trockenrasen, Moore, Wälder trockener bzw. trockenwarmer Standorte) kommen nicht vor (vgl. ECO-CERT 2020a, BLAI 2012). Die vorhabengebundenen Stickstoffzusatzbelastungen werden prognostisch keine nachteiligen erheblichen oder nachhaltigen Wirkungen auf die Bestandsstabilität der umliegenden Wälder und Gehölze in der Agrarlandschaft (vgl. UWEG 2020) und somit auf strukturgebundene Lebensraumeigenschaften, die eine Ansiedlung der Brutvögel und Säugetiere, hier insbesondere der gehölzgebundenen Fledermäuse, ermöglichen, hervorrufen.

Der Ausschluss von relevanten Belastungen ermöglichte die Einschränkung des Betrachtungsraumes für die Brutvögel und Säugetiere schon auf der Stufe der Relevanzprüfung.

Zug- und Rastvögel

Die vorhabenbedingte Betroffenheit von regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der VRL konnte ausgeschlossen werden. Nach Datenrecherche im KPU MV 2018 liegt die Planfläche weit außerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Rastgebieten, in denen Zug- und Rastvögel in regional oder international bedeutsamer Konzentration vorkommen. Auf Grund der spezifischen Lage des Vorhabenstandortes im Bereich des Betriebsgeländes sowie in der Nähe zu Siedlungsfläche und Gehölze lässt sich die Eignung der Flächen für Zug- und Rastvogelarten als nicht gegeben bewerten (Störungspotential, Meidungseffekte, Fluchtdistanzen von 200 m bis 500 m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, BFN 2016)).

Nach Berücksichtigung der Eignung der Flächen und der o. g. Lage außerhalb von relevanten Nahrungs- und Rastgebieten wird das Schwellenwertkriterium von 1 %⁷ am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit ausreichender Sicherheit nicht erreicht. Somit kann ein relevantes Vorkommen von rastenden und überwinternden Wat- und Wasservögeln am Planstandort und in den vorhabenspezifischen Wirkräumen ausgeschlossen werden. Auf die in Tab. 2 c benannten Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wird daher im Weiteren nicht eingegangen.

Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste sind die Vögel anzusehen, deren Brutstätten außerhalb des UR liegen und die im UR bei der Nahrungsaufnahme bzw. -erwerb (z. B. Äsung, Jagd) erfasst wurden.

Die relevante Betroffenheit der potentiell auftretenden Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Stufe der Relevanzabschichtung außer für den Weißstorch für alle weiteren Arten ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung der vorhabenspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die lokalen Populationen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Nahrungsgäste wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in Gegenüberstellung zu den Habitatansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- potentielle Anzahl von vorhabenspezifisch betroffenen Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potentielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Relevanzabstufung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bestand der geschützten Arten kann das Vorkommen der in der nachfolgenden Tab. 3 aufgeführten Arten in den vorhabenspezifischen Wirkräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend enthalten:

- Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potentiell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

⁷ Rastgebiete, in denen mindestens 1 % des Landesbestandes M-V an Watt- und Wasservogelarten vorkommen.

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Anhang IV-Arten	Gefäßpflanzen	keine
	Weichtiere	keine
	Libellen	keine
	Käfer	Eremit
	Falter	Nachtkerzenschwärmer
	Fische	keine
	Lurche	Moorfrosch
	Kriechtiere	keine
	Meeressäuger	keine
	Fledermäuse	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus
	Landsäuger	keine
Europäische Vogelarten	Arten des Anh. I der VRL	Weißstorch
	Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VRL	keine
	Gefährdete Arten der Roten Liste M-V und BRD (Kategorie 0 – 3)	Bluthänfling, Feldsperling, Rauchschwalbe, Star, Weißstorch
	Streng geschützte Arten nach Anl. 1 Sp. 3 der BArtSchV	Weißstorch
	Streng geschützte Arten nach Anh. A der EU-ArtSchV	keine
	Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst-, Kolonie-, Gebäudebrüter)	Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Weißstorch
	Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt / managementrelevante Arten / Auftreten von 1 % des Landesbestandes M-V im Gebiet	Gartenrotschwanz, Sprosser

Tab. 3: In den vorhabenspezifischen Wirkräumen potenziell vorkommende Arten nach Anh. IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten (Fortsetzung)

Prüfungsrelevante Artenkulisse		Arten/Artengruppe
Europäische Vogelarten	weit verbreitete, ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche (Gruppen der Nistgilde)	<i>Bodenbrüter (Freiland):</i> keine
		<i>Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen):</i> Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Nachtigall, Zaunkönig
		<i>Gehölzfreibrüter:</i> Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sprosser, Stieglitz
		<i>Gehölzhöhlenbrüter:</i> Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise

Bei der weiteren Prüfung der Beeinträchtigungen auf Relevanz wird für die in Tab. 3 aufgeführten Arten festgestellt, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können. In der nachfolgenden Tab. 4 werden die benannten Arten bzw. Artgruppen den in Abschnitt 4 beschriebenen Wirkungen gegenüber gestellt und dargelegt, welche Betroffenheiten sich für die Arten ergeben.

Nachfolgend enthalten:

- Tabelle 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

I. FFH Anhang IV-Artengruppen/Arten	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<i>I.1 Pflanzen</i>	
Keine Vorkommen	
<i>I.2 Tiere</i>	
<i>Weichtiere</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Libellen</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Landsäuger</i>	
Keine Vorkommen	
<i>Kriechtiere</i>	
Keine Vorkommen	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Käfer Eremit* (* prioritäre Art)</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Zur Larvenentwicklung benötigt die Art feuchten Mulm führende Baumhöhlen, -taschen, vermorschte Bereiche von ausreichender Größe. Bevorzugte Baumarten: Eiche, Linde, Buche. Bei Vorhandensein geeigneter Habitats werden jedoch auch andere Baumarten besiedelt. Als potentielle Lebensräume der Art können Bäume mit Mulm führenden Hohlräumen in den Gehölzstrukturen im Wirkraum der 0,3 kg/(ha*a)-Isoplethe der Stickstoffdeposition angenommen werden. Im Zuge der Planrealisierung werden keine Bäume mit potentieller Eignung als Lebensstätte der Art gefällt. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbes. von Ammoniak und Stickstoff</p>
	<p>Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Art gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die Habitatslemente in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten (im Bezug auf die vorhabengebundenen Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf Gehölze vgl. Aqu 2020). Relevante anlagenbedingte Lichtreflexionen sind nicht zu prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Es sind keine Auswirkungen auf die Käferart durch Stör- und Scheuchwirkungen bekannt. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen (Meta)Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Für den Eremiten liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor (Lebensweise der Entwicklungsstadien überwiegend im Verborgenen; aktive Flugphase der Imagines nur bei spezifischen Witterungsbedingungen im Hochsommer). Die zu erwartende Häufigkeit der Befahrung über der Zuwegung unter Berücksichtigung der anzunehmende Geschwindigkeit der Fahrzeuge und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Einzelexemplaren der Käferart in den kollisionsgefährdeten Bereichen, verändert das Gefährdungspotential des Eremiten in der Region Warlow nicht relevant. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- und betriebsbedingte Gefährdungen wird in der o. g. Region mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen (Meta)Population des Eremiten kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Falter Nachtkerzenschwärmer</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Im Wirkraum der 0,3 kg/(ha*a)-Isoplete der Stickstoffdeposition kann das potentielle Vorkommen von Wirtspflanzen für die Raupen der Schmetterlingsart (Weidenröschen-Arten) an der Rognitz und den Gräben nicht ausgeschlossen werden. Der Planstandort umfasst einen Teil des Betriebsgeländes der Rinderanlage. Im Zuge der Planrealisierung werden keine Bestände von Wirtspflanzen beseitigt oder deren potentielle Standorte in Anspruch genommen. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder -verluste wird ausgeschlossen.</p>
	<p>anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbes. von Ammoniak und Stickstoff</p>
	<p>Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Art gegenüber luftgetragenen Gasen und Stäuben sind nicht gegeben. Für die Habitatelemente in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Aus dem Vergleich der Ammoniak- und Stickstoffbelastungen im Ist- und Planzustand kann eine relevante Erhöhung der Depositionen an den potentiellen Standorten der Wirtspflanzen der Raupen nicht abgeleitet werden (vgl. ECO-CERT 2020a). Zu betrachtende anlagenbedingte Lichtemissionen sind nicht zu prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Die geplanten baulichen Anlagen rufen für die Individuen der Schmetterlingsart keine Kollisionsgefahr hervor. Für die Schwärmerart liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor (vgl. TRAUTNER & HERRMANN 2011). Eine relevante Veränderung des allgemeinen Lebensrisikos des Schwärmers in der Region Warlow ist nicht zu besorgen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Kollisionen wird in der o. g. Region mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen liegt nicht vor. Es sind keine Auswirkungen auf die Falterart durch Stör- und Scheuchwirkungen bekannt (vgl. TRAUTNER & HERRMANN 2011). Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Lurche</p> <p>Moorfrosch</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Potentielle Laichgewässer des Moorfrosches können im Wirkraum der 0,3 kg/(ha*a)-Isoplete der Stickstoffdeposition in den Gräben und Winterlebensräume vor allem in den nahegelegenen Gehölzen angenommen werden. Der Planstandort umfasst einen Teil des Betriebsgeländes der Rinderanlage. Eine direkte Überplanung von potentiellen Laichgewässern oder Winterlebensräumen der Art findet nicht statt. Auf Grund der räumlichen Verteilung der potentiellen Lebensräume der Art sind regelmäßig auftretende migrierende Tiere im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder Flächenverluste wird ausgeschlossen.</p>
	<p>anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbes. von Ammoniak und Stickstoff</p>
	<p>Für die Habitatelemente in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Aus dem Vergleich der Stickstoffbelastungen im Ist- und Planzustand kann eine relevante Erhöhung der Depositionen an den potentiellen Lebensräumen nicht abgeleitet werden (vgl. ECO-CERT 2020a). Die Ammoniakzusatzbelastungen erreichen über dem Wert von 3,0 µg/m³ auch im Planzustand keine aquatischen Lebensräume. Die anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Die Amphibien reagieren auf die Anwesenheit von Menschen mit Flucht oder Akinese („Totstellung“). Eine weitere Empfindlichkeit der Tiere gegenüber Stör- und Scheucheffekte ist nicht bekannt. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen des Planvorhabens haben keine zu prognostizierende artspezifische Relevanz. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Die Individuen aller Amphibienarten sind kollisionsgefährdet durch Verkehr. Auf Grund der Lagebeziehungen der potentiellen Teillebensräume der Art im Umfeld des Planstandortes, wobei der nächstgelegene Graben sich in ca. 270 m Entfernung im Nordosten auf dem offenen Ackerschlag befindet, ist das regelmäßige Auftreten von Moorfröschen in erhöhter Anzahl in den kollisionsgefährdeten Bereichen auf der Zuwegung, die vom Planstandort aus nach Südwesten verläuft, nicht zu prognostizieren. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art wird durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen in der Region Warlow ausgeschlossen. Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen liegt nicht vor.</p>
<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Moorfrosches kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Fledermäuse Braunes Langohr, Abendsegler</p>	<p align="center">bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Potentielle Sommerquartiere der an Gehölzen gebundenen Fledermausarten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in einigen Bäumen in der Baumhecke des Biotops 18 (s. Karte 1) angenommen werden. Potentiell geeignete Habitatelemente für Quartiere werden im Zuge der Planrealisierung nicht verändert oder zerstört. Die geplanten Veränderungen in einem Teilbereich der potentiellen Jagdgebiete der Fledermäuse entfaltet keine artenschutzrechtliche Relevanz. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder Flächenverluste wird ausgeschlossen.</p>
	<p align="center">anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbes. von Ammoniak und Stickstoff</p>
	<p>Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die umliegenden Lebensräume der Arten sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten (vgl. ECO-CERT 2020a, im Bezug auf die vorhabengebundenen Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf Gehölze vgl. auch AQU 2020). Relevante anlagenbedingte Lichtreflexionen sind nicht zu prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	<p align="center">bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Auf Grund der nachtaktiven Verhaltensweise der Artengruppe sind keine relevanten bau- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Die geplanten baulichen Anlagen rufen für die Individuen der Fledermäuse keine Kollisionsgefahr hervor. Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Unter Berücksichtigung der anzunehmenden Fahrtgeschwindigkeit der Fahrzeuge in den kollisionsgefährdeten Bereichen und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Einzel-exemplaren der Arten in diesen Bereichen verändert der vorhabengebundene Verkehr das Lebensrisiko der Fledermäuse in der Region Parchim - Dömitz nicht relevant. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen. Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen liegt nicht vor.</p>
	<p align="center">Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der Fledermäuse kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
<p>Fledermäuse Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus</p>	<p>bau- und anlageverursachte Flächenverluste</p>
	<p>Die Gebäude besiedelnden Arten können in den Wirkräumen als Nahrungsgäste und Einzeltiere an / in den Stallgebäuden, die abgerissen/umgebaut werden sollen, auftreten. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Habitatveränderungen oder Flächenverluste wird ausgeschlossen.</p>
	<p>anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbes. von Ammoniak und Stickstoff</p>
	<p>Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Relevante anlagebedingte Lichtreflexionen sind nicht zu prognostizieren. Die anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen</p>
	<p>Auf Grund der nachtaktiven Verhaltensweise der Artengruppe sind keine relevanten bau- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen. Im Zuge der geplanten Abrissarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Ergebnis der Relevanzprüfung</p>
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Individuen der vorgenannten Fledermausarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

II. Europäische Vogelarten	
Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Weißstorch	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	<p>Nach Recherchen im Kpu Mv 2022 befindet sich ein Horst im MTBQ 2634-3. In Kummer war ein „Ringstorch“ zuletzt 2016 registriert: 2017 und 2019 kein Storch anwesend bzw. erfasst (NABU-LAG Weißstorchschutz M-V). Nach LUNG Mv 2016d erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach fünf Jahren nach Aufgabe des Reviers.</p> <p>Der für die Futterflüge genutzte Landschaftsraum um den Horst herum beträgt für Störche in der Aufzuchtperiode einen Radius von ca. 2-4 km. Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet.</p> <p>Aufgrund der Habitatausstattung im betroffenen Raum (großflächige Grünländer mit differenzierter Bewirtschaftungsintensität und ebenfalls großflächige Ackerkulturen) und der Lage der Rögnitz-Niederung kann das Nahrungsgebiet für das Brutpaar mit einem Radius von ca. 2,5-3,0 km angenommen werden. Für die Weißstörche relevante Biotopausstattung in den vorhabenspezifischen Wirkräumen: flächige Ruderalfluren des Betriebshofes, Intensivacker, Grünland (Weide). Die Standorte der geplanten Gebäude werden im Vergleich zum Ist-Zustand etwas verändert. Hieraus lässt sich keine zu betrachtende Belastung der potentiellen Nahrungsräume der Störche ableiten. Weitere unmittelbare Überplanung von potentiellen Nahrungshabitaten liegt nicht vor. Die vorhabengebundene Erhöhung der Stickstoffdepositionen bewirkt keine annehmbare Verschiebung des Beutespektrums (hier in erster Linie Kleinsäuger) in den potentiellen Nahrungsgründen der Störche. Ein essentieller Flächenverlust oder Veränderung an Nahrungshabitaten ist nicht zu besorgen.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Habitatveränderungen oder Flächenverluste wird ausgeschlossen.</p>
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbes. von Ammoniak und Stickstoff
	<p>Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Art gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die Habitatelemente in den umliegenden potentiellen Lebensräumen der Art sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten.</p> <p>Die anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen sowie das Kollisionsgefahr haben keine zu prognostizierende artspezifische Relevanz (Entfernungen zum Horststandort im Kummer, Kulturfolger).</p> <p>Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen sowie die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen in der Region Parchim - Dömitz werden ausgeschlossen.</p>
Ergebnis der Relevanzprüfung	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Weißstorches kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Bluthänfling	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	<p>Potentielle Lebensstätten des Bluthänflings können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gehölzstrukturen mit Sträuchern und (vorgelagerten) Staudenfluren in den Biotopen 18 (Baumhecke) und 13 (Feldgehölz) (s. Karte 1) angenommen werden.</p> <p>Potentielle Brutstätten und Nahrungsflächen der Art werden im Zuge der Vorhabenrealisierung nicht überplant.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Flächenverluste wird ausgeschlossen.</p>
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbesondere von Ammoniak und Stickstoff
	<p>Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Art gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die umliegenden besiedelbaren Lebensräume der Art sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube in den prognostizierten Konzentrationen zu erwarten (vgl. ECO-CERT 2020a, im Bezug auf die vorhabengebundenen Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf Gehölze vgl. auch Aqu 2020).</p> <p>Die erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch die o. g. Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	<p>Der Bluthänfling ist eine Art mit einer vergleichsweise niedrigen Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Störeffekte. Regelmäßig werden geeignete Lebensräume in Siedlungen oder auch auf Golfplätzen besiedelt. Das potentielle Brutvorkommen ist in den Gehölzen der Biotope 13 und 18 unter der Voraussetzung der Vorbelastungen anzunehmen. An den potentiellen Lebensstätten der Art lassen sich im Umfeld des Planstandortes keine vorhabenbedingten zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, inklusive Bauphase, ableiten. Ein Brutabbruch oder die Aufgabe der Brutstätte ist nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Habitatausstattung der Zufahrt entlang lässt mit Intensivacker und Siedlungshecke keine Attraktionswirkung auf Bluthänflinge als potentielle Brutstätte oder Nahrungsraum erkennen. Unter Berücksichtigung der anzunehmenden Fahrtgeschwindigkeit der Fahrzeuge in den kollisionsgefährdeten Bereichen und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Einzelexemplaren der Art in diesen Bereichen verändert der vorhabengebundene Verkehr das Lebensrisiko des Bluthänflings in der Region Parchim - Dömitz nicht relevant. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p> <p>Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen liegt nicht vor.</p>
Ergebnis der Relevanzprüfung	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population des Bluthänflings kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe (Gebäudebrüter)	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Im Zuge der geplanten Abrissmaßnahmen (Bauvorbereitung) werden Brutplätze der Gebäudebrüter zerstört. Auch bei späteren Umbauarbeiten kann dies der Fall sein. Baubedingt tritt eine erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Rauchschwalbe (Kolonie) durch Zerstörung von Niststätten ein. Die baubedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Hausrotschwanzes und Haussperlings durch Zerstörung von Niststätten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbesondere von Ammoniak und Stickstoff
	Für die umliegenden potentiellen Lebensräume der Arten sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase in den prognostizierten Konzentrationen bzw. Dosen zu erwarten, welche deren Habitateignung für die Arten signifikant verschlechtern würden. Die anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch die o. g. Immissionen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der geplanten Abrissmaßnahmen (Bauvorbereitung) können Jungvögel verletzt oder getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Betroffenheit von Individuen der vorgenannten Arten der Nistgilde kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) (1) Bachstelze, Goldammer	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Potentielle Brut- und Lebensstätten der Goldammer können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen der Biotope 18 (Baumhecke), 10 (Feldgehölz) und 7 (Siedlungsgehölz) (s. Karte 1) sowie der Bachstelze auch in den überplanten Bereichen und an / in den Gebäuden, die abgerissen werden sollen, angenommen werden. Der Verlust an potentiellen Bruthabitaten ist für die Lebensstätten der Arten als nicht relevant zu bewerten. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbesondere von Ammoniak und Stickstoff
	Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die umliegenden potentiellen Lebensräume der Arten sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube zu erwarten. Die erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Immissionen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der geplanten Bau vorbereitenden Maßnahmen mit Gehölzrodung und Gebäudeabriss können Jungvögel verletzt oder getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Bodenbrüter (Rand- und Saumstrukturen) (2) Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Nachtigall, Zaun- könig	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	<p>Auf Grund der Habitatsprüche der Arten und nach Berücksichtigung der Lebensraumausstattung in den vorhabensspezifischen Wirkräumen können die potentiellen Lebensstätten der Arten in den Gehölzen der Biotope 13 (Feldgehölz) und 18 (Baumhecke) (s. Karte 1) angenommen werden.</p> <p>Im Zuge der Planrealisierung werden keine potentiellen Brutstätten der Arten beschädigt oder zerstört.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbesondere von Ammoniak und Stickstoff
	<p>Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die umliegenden besiedelbaren Lebensräume sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube in den prognostizierten Konzentrationen zu erwarten (vgl. ECO-CERT 2020a, im Bezug auf die vorhabengebundenen Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf Gehölze vgl. auch Aqu 2020).</p> <p>Die erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch die o. g. Immissionen wird ausgeschlossen.</p>
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
<p>Für die Arten wurden die folgenden Effektdistanzen ermittelt: Dorngrasmücke und Nachtigall 200 m, Gartengrasmücke und Zaunkönig 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Hierbei spielen optische Effekte, vor allem mit Bewegung verbunden, die entscheidende Rolle (ebd. und GARNIEL et al. 2007). Das potentielle Brutvorkommen ist in den Gehölzen der Biotope 13 und 18 unter der Voraussetzung der Vorbelastungen anzunehmen. An den potentiellen Lebensstätten der Arten lassen sich im Umfeld des Planstandortes keine vorhabenbedingten zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, inklusive Bauphase, ableiten. Ein Brutabbruch oder die Aufgabe der Brutstätte ist nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Habitatausstattung der Zufahrt entlang lässt mit Intensivacker und Siedlungshecke keine Attraktionswirkung auf die vorgenannten Arten der Nistgilde als potentielle Brutstätte oder Nahrungsraum erkennen. Unter Berücksichtigung der anzunehmenden Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge in den kollisionsgefährdeten Bereichen und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Einzelexemplaren der Arten in diesen Bereichen verändert der vorhabengebundene Verkehr das Lebensrisiko der o. g. Arten in der Region Parchim - Dömitz nicht relevant. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen.</p> <p>Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen liegt nicht vor.</p>	
Ergebnis der Relevanzprüfung	
<p>Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der o. g. Arten der Nistgilde kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz.</p>	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Gehölzfreibrüter (1) Amsel, Elster, Grünfink, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Potentielle Brut- und Lebensstätten der Arten können in den vorhabensspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen um den Planstandort angenommen werden. Der Verlust an potentiellen Bruthabitaten ist als Folge der partiellen Gehölzrodung für die Lebensstätten der Arten als nicht relevant zu bewerten. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen .
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbesondere von Ammoniak und Stickstoff
	Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die umliegenden potentiellen Lebensräume der Arten sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase zu erwarten. Die erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Immissionen wird ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Im Zuge der geplanten Bau vorbereitenden Maßnahmen mit Gehölzrodung können Jungvögel verletzt oder getötet und Eier zerstört werden. Die baubedingte temporäre Gefährdung von Individuen der Arten kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
	Ergebnis der Relevanzprüfung
Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Einzelindividuen der vorgenannten Arten der Nistgilde kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Arten bedürfen der weiteren Konfliktanalyse .	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Gehölzfreibrüter (2) Bluthänfling, Buchfink, Gelbspötter, Girlitz, Rabenkrähe, Sprosser	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Potentielle Brut- und Lebensstätten dieser Arten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in den Gehölzen der Biotope 13 (Feldgehölz) und 18 (Baumhecke) (s. Karte 1) angenommen werden. Im Zuge der Planrealisierung werden keine potentiellen Brutstätten der Arten beschädigt oder zerstört. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird ausgeschlossen .
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbesondere von Ammoniak und Stickstoff
	Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die umliegenden besiedelbaren Lebensräume sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube in den prognostizierten Konzentrationen zu erwarten (vgl. ECO-CERT 2020a, im Bezug auf die vorhabengebundenen Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf Gehölze vgl. auch Aqu 2020). Die erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch die o. g. Immissionen wird ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Alle Arten sind schwach lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Krähenarten brüten auch an Straßen. Das potentielle Brutvorkommen ist in den Gehölzen der Biotope 13 und 18 unter der Voraussetzung der Vorbelastungen anzunehmen. An den potentiellen Lebensstätten der Arten lassen sich im Umfeld des Planstandortes keine vorhabenbedingten zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, inklusive Bauphase, ableiten. Ein Brutabbruch oder die Aufgabe der Brutstätte ist nicht zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen . Die Habitatausstattung der Zufahrt entlang lässt mit Intensivacker und Siedlungshecke keine Attraktionswirkung auf die vorgenannten Arten der Nistgilde als potentielle Brutstätte oder Nahrungsraum erkennen. Unter Berücksichtigung der anzunehmenden Fahrtgeschwindigkeit der Fahrzeuge in den kollisionsgefährdeten Bereichen und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Einzelexemplaren der Arten in diesen Bereichen verändert der vorhabengebundene Verkehr das Lebensrisiko der o. g. Arten in der Region Parchim - Dömitz nicht relevant. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen . Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen liegt nicht vor.
Ergebnis der Relevanzprüfung	
Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der Arten der Nistgilde kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz .	

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten

Artgruppe/Art	Vorhabenspezifische Wirkfaktoren/Wirkprozesse
Gehölzhöh- lenbrüter Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaum- läufer, Garten- rotschwanz, Grauschnäp- per, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpf- meise, Wei- denmeise	bau- und anlageverursachte Flächenverluste
	Die Spechtarten „zimmern“ ihre Bruthöhlen selbst. Die Weidenmeise legt im morschen Holz auch selbst ihre Bruthöhle an. Die übrigen Arten nutzen vorhandene Baumhöhlen oder auch Halbhöhlen (Gartenrotschwanz). Potentielle Brut- und Lebensstätten dieser Arten können in den vorhabenspezifischen Wirkräumen im Gehölz des Biotops 18 (Baumhecke) (s. Karte 1) und für den Buntspecht auch im Biotop 13 (Feldgehölz) angenommen werden. Im Zuge der Planrealisierung werden keine potentiellen Bruthabitate beschädigt oder zerstört. Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch Flächenverluste wird ausgeschlossen .
	anlage- und betriebsbedingte Immissionen insbesondere von Ammoniak und Stickstoff
	Anhaltspunkte für eine direkte Empfindlichkeit der Arten gegenüber Ammoniak und Stickstoff sind nicht gegeben. Für die umliegenden besiedelbaren Lebensräume sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch luftgetragene Gase und Stäube in den prognostizierten Konzentrationen zu erwarten (vgl. ECO-CERT 2020a, im Bezug auf die vorhabengebundenen Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf Gehölze vgl. auch AQU 2020). Die erhebliche Betroffenheit der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch die o. g. Immissionen wird ausgeschlossen .
	bau-, anlage- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen, Gefährdung von Einzelindividuen
	Nach GARNIEL & MIERWALD 2010: Die oben aufgeführten Arten der Nistgilde sind schwach lärmempfindlich und besitzen differenziert eine Toleranz gegenüber sonstigen Störeffekten. Feldsperlinge zeigen eine hohe Anpassung an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft und auch der Siedlungsräume. Für Kleiber und Buntspecht spielen akustische Signale für die Revierverteidigung sowie für den Specht auch für die Kontaktkommunikation eine relativ hohe Rolle. Die Maskierungsanfälligkeit der Kommunikationssignale des Spechtes wurde als hoch eingestuft. Die vorgeschlagenen Effektdistanzen für Kleiber und Buntspecht betragen 200 m bzw. 300 m. Durch das Planvorhaben, inklusive Bauphase sowie nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und der spezifischen Lebensweise der Arten, sind in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten im Umfeld des Planstandortes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen . Die Individuen der Arten weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision mit Fahrzeugen auf. Unter Berücksichtigung der anzunehmenden Fahrtgeschwindigkeit der Fahrzeuge in den kollisionsgefährdeten Bereichen und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Einzelexemplaren der Arten in diesen Bereichen verändert der vorhabengebundene Verkehr das Lebensrisiko der o. g. Arten in der Region Parchim - Dömitz nicht relevant. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Arten durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen wird in der o. g. Region ausgeschlossen . Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Individuen liegt nicht vor.
Ergebnis der Relevanzprüfung	
Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Populationen der Arten der Nistgilde kann nicht abgeleitet werden – keine weitere Prüfrelevanz .	

6. Konfliktanalyse

Die art- bzw. nistgildenbezogene Konfliktanalyse erfolgt unter Zuhilfenahme von Formblättern, die im Einzelnen in den Anlagen enthalten sind.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich folgendes Verbot bzw. die Abweichung vom Verbot aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

Keine

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der in M-V vorkommenden Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Tierarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblätter s. Anlagen.

6.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergeben sich folgende Verbote bzw. Abweichungen von den Verboten aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt, wobei das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Gegen das Eintreten des Tötungsverbotes müssen alle Möglichkeiten von gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für die Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen ergriffen werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Vorkommen von betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Ergebnis der vorgenommenen Relevanzprüfung (Kap. 5) umfasst die artbezogene Konfliktanalyse die folgenden Arten:

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter

Formblätter s. Anlagen.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine weitergehende Erläuterung wird nicht erforderlich, da Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht vorliegen.

8. Fazit und Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung des B-Plans Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow mit Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Rinderhaltung / Landwirtschaft wurde die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen betrachtet.

Im Rahmen der Relevanzprüfung und anschließenden Konfliktanalyse wurde festgestellt:

Für **keine** der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen werden nach Festlegung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) bau-, anlage- oder betriebsbedingte **Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG **ausgelöst**.

Es verbleiben keine Verletzungen von Zugriffsverboten, die eine Prüfung der Ausnahmeversetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder die Festlegung arterhaltender Maßnahmen (A_{FCS}) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einzelner Arten erfordern.

9. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

In Frage kommen:

- Maßnahmen zur Vermeidung,
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Rahmen der Konfliktanalyse entwickelten **Maßnahmen zur Vermeidung (V_{AFB})** und die erforderlichen vorgezogenen **funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})** werden in den entsprechenden Formblättern - Maßnahmeblättern (s. Anlagen) dargestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V_{AFB1} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln (Gebäudebrüter). Besiedlungskontrolle. Ökologische Baubegleitung.
- V_{AFB2} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln. Bauzeitregelung. Ökologische Baubegleitung.
- V_{AFB3} Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen. Besiedlungskontrolle. Bauzeitregelung. Ökologische Baubegleitung.

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme:

- A_{CEF1} Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln. Anbringung von Ersatznester / Nisthilfen für Rauchschnalben. Ökologische Baubegleitung. Monitoring.
- A_{CEF2} Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln. Anbringung von Nistkästen für Hausrotschnalben und Haussperling. Ökologische Baubegleitung. Monitoring.

10. Literatur und Quellen

Literatur

ANTHES, N., GASTEL, R. & QUETZ, P.-C. (2002): Bestand und Habitatwahl einer Ackerpopulation der Schafstelze (*Motacilla f. flava*) im Landkreis Ludwigsburg, Nordwürttemberg. Ornithol Jh. Bad.-Würt. 18, 2002: 347-361.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

ARBEITSKREIS GÖTTINGER ORNITHOLOGEN (AGO) (2014): Der Grünspecht - Vogel des Jahres 2014: Lachsack im Aufwind. Stand: Oktober 2013. Download: 09.03.2018. <http://www.ornithologie-goettingen.de/?p=595>

BALLA, S., UHL, R., SCHLUTOW, A., LORENTZ, H., FÖRSTER, M., BECKER, C. (2013a): „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop“, Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik (BASt-Bericht). Schlussfassung April 2013.

BALLA, S., BERNOTAT, D., FROMMER, F., GARNIEL, A., GEUPEL, M., HEBBINGHAUS, H., LORENTZ, H., SCHLUTOW, A., UHL, R. (2013b): Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Critical Loads, Bagatellschwelle und Abschneidekriterium. In: Waldökologie, Landschaftsforschung und Naturschutz, 12/2013.

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Wiebelsheim.

BELLENHAUS, V. & FARTMANN, TH.: Die Habitatbindung des Ortolans (*Emberiza hortulana*) in der Prignitz (NW-Brandenburg), in: BERNARDY, P. (2009): Ökologie und Schutz des Ortolans (*Emberiza hortulana*) in Europa – IV. Internationales Ortolan-Symposium. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 45, 59-63, Hannover.

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LANGER, C. & KRETSCHMER, H. (1999): Die Agrarlandschaft der Lebeusplatte als Lebensraum für Amphibien. Rana Sonderheft 3: 81-99. Rangsdorf 1999.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. BfN-Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“. 784 Seiten.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Vollständige Berichtsdaten aus: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BIOM (2020): Wasservogelzählung in der Zug- und Überwinterungssaison 2017/2018. Abschlussbericht. Im Auftr. v.: LUNG M-V. Stand: Februar 2020. Jarmshagen.

BLOCK, B. (1993): Beziehungen zwischen den Gewichten erwachsener Waldohreulen *Asio otus L., 1758* und ihrem Lebensraum. NuL, 2/1993: 38-42.

BOBBINK et al. (2010): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships, Korshage.

- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774): In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 529-536.
- BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren. in: Journal of Ornithology Volume 133, Number 1, 61-71.
- BÖNSEL, A. (2012): Ergebnisse aus 10 Jahren Verbreitungskartierung und Monitoring der 6 Libellenarten aus den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern (Odonata). In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 110-121, Greifswald.
- BÖNSEL, A. & FRANK, M. (2013): Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur+Text, Rangsdorf.
- BUND / LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (BLAI) (2009): Arbeitskreis Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Abschlussbericht.
- BUND / LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (BLAI) (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Langfassung. März 2012.
- CATTO, C.M.C. & A.M. HUTSON (1999): *Eptesicus serotinus*. In: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSZTEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History. 142-143.
- DOBLEN, H. VAN, BOBBINK, R. en BAL, D. (2014): Overview of critical loads for nitrogen deposition of Natura 2000 habitat types occurring in The Netherlands. Wageningen, Alterra Wageningen UR, Alterra Report 2488. 42 pp.; 1 fig.; 25 ref.
- DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- DZIEWIATY, K., NEUSCHULZ, F., KAATZ, M. & WITTIG, I. (2009): „Aktionsplan Weißstorch im Dichtezentrum Elbe“ - Vorstudie - Abschlussbericht. Stand: 28. Februar 2009. Loburg.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.
- ELLE, O. (2000): Quantitative Untersuchungen zum Habitatwahlverhalten ausgewählter Singvogelarten (Passeres) in der halboffenen Kulturlandschaft. Ein multivariater Ansatz unter besonderer Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Vegetationsstrukturen. Diss. Univ. Trier. Trier, 7. Juni 2000.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.
- FABIAN, K. & SCHIMKAT, J. (2009): Der Waldkauz *Strix aluco* im Stadtgebiet von Dresden. Actitis 44 (2009): 43-56.
- FABIAN, K. & SCHIMKAT, J. (2012): Waldohreulen *Asio otus* in der Großstadt - Die Besiedlung des Stadtgebietes von Dresden. Vogelwelt 133: 77-88 (2012).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.
- FLADE, M. & SCHWARZ, J. (2004): Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms, Teil II: Bestandsentwicklung von Waldvögeln in Deutschland 1989–2003. Vogelwelt 125: 177 – 213 (2004).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.

- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GATTER, W. (2016): Grauschnäpper *Muscicapa striata* in Wäldern: Borkenkäfer, Sturm und Feuer - Evolution mit der Katastrophe? Die Vogelwelt 136: 53 - 68.
- GEDEON, K., A. MITSCHKE & C. SUDFELD (Hrsg.) (2004): Brutvögel in Deutschland. Hohenstein-Ernstthal.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 1-14. Aula Verl., Wiesbaden.
- GRABAUM, R., MEYER, B. C., FRIEDRICH, K. E., WOLF, T., MEYER, T. & GEHRUNG, J. (2005): Bewertung der Habitategnung für die Grauammer (*Miliaria calandra*). In: Interaktives Nutzerhandbuch für das Verfahren MULBO - Textdokumente - Bewertungshandbuch - Biotische Bewertungsverfahren. OLANIS Expertensysteme GmbH 2005.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.
- HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006): Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis. Nyctalus N. F. 11 (4): 344-358.
- HAUPT, H. & MÄDLow, W. (2015): Avifaunistischer Jahresbericht für Brandenburg und Berlin 2011. Otis 22 (2015): 1-49.
- HIELSCHER, K. (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- HÜBNER, A. (2009): Die Habitatwahl des Baumpiepers *Anthus trivialis* – eine Analyse mittels GIS. In: Vogelwarte 47, 2009: 165-170.
- HUNGER, H. (2004): Naturschutzorientierte, GIS-gestützte Untersuchungen zur Bestandssituation der Libellenarten *Coenagrion mercuriale*, *Leucorrhinia pectoralis* und *Ophiogomphus cecilia* (Anhang II FFH-Richtlinie) in Baden-Württemberg. Diss. Mai 2004. Freiburg.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ U. A. (Zit.: ILN 2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007 – 2009. Abschlussbericht. Greifswald, etc. Im Auftrag des LUNG M-V. In Anlage: Verzeichnis der Vogelrastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Rastgebietsprofile.
- JANSEN, S. (2001): Verbreitung und Habitatwahl der Grauammer (*Miliaria calandra* L.) in Thüringen 1994 bis 1999. LuN in Thüringen (2001), 38. Jg. H.1, S. 17-23.

- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Diss. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Bergenhusen.
- KARNER-RANNER, E., GRÜLL, A. & RANNER, A. (2008): Monitoring von Kulturlandvögeln im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel als Grundlage für Managementmaßnahmen. Egretta: 19–34.
- KILIAN, S. (2016): Streuobst - unverzichtbar für unsere Kulturlandschaft. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Hrsg.): Wildtiere in der Agrarlandschaft. September 2016: 29-39.
- KLAFS, G. u. J. STÜBS (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Avifauna der DDR – Band 1. Jena.
- KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, 229-237.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (BLAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012. Stand: Oktober 2012 (Anlage 2 Stand 03.11.2015).
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016a): Bestandsentwicklung und Brutergebnisse von Großvögeln in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013-2015 – Projektgruppe Großvogelschutz M-V. (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/artberichte_voegel.htm) Download: 23.02.2017.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2013a): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2007): "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012a): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2012b): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2009): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LORENZ, J. (2014): Historische Nachweise, gegenwärtige und Prognose der zukünftigen Bestandssituation des Eremiten (*Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) in Sachsen (Coleoptera: Scarabaeidae). Sächsische Entomologische Zeitschrift 7 (2012/2013): 3-29.
- MÄCK, U. (2006): Betrachtungen zur Rolle von Aaskrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*) und Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) im Naturhaushalt als Beitrag zur immer noch aktuellen SchADVogel-Diskussion. Orn. Jh. Bad.-Württ. 22, 2006: 217-247.

- MATTES, H. & GATTER, W. (2011): Beeinflusst der Star *Sturnus vulgaris* über Höhlenkonkurrenz die Häufigkeit von Spechten *Dendrocopos sp.*? Ornithol. Beob. 108: 251-259.
- MAYER, J., STRAUB, F. & HETZLER, J. (2009): Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn. In: Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 25: 107-128 (2009).
- MEICHTRY-STIER, K. S. u. a. (2013): Habitatwahl der Dorngrasmücke *Sylvia communis* in der Westschweiz: Folgerungen für die Artenförderung. Der Ornithologische Beobachter Band 110 Heft 1: 1-15. März 2013.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 570-575.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, M. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. In: Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern, 49, H. 2, S. 67-78.
- MEITZNER, V. & SCHMIDT, G. (2012): Verbreitung und Monitoring der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten in Mecklenburg-Vorpommern. Nat. u. Nat.sch. i. M-V 41: 122-131, Greifswald 2012.
- MOHR, K. & DÄMMGEN, U. (2013): Belastung von Wäldern in Nordwest-Niedersachsen durch Ammoniak und Ammonium in der Umgebung von Tierhaltungsanlagen. Teil 1 und Teil 2. Landbauforsch - Appl Agric Forestry Res - 2 2013 (63) 115-128, 129-142.
- MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, 307-316.
- MÜLLER, G. & MÖSER, M. (Hrsg.) (2004): Taschenbuch der Technischen Akustik. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2004.
- NAGEL, H.-D., SCHLUTOW, A., SCHEUSCHNER, TH. (2014): Modellierung und Kartierung atmosphärischer Stoffeinträge und kritischer Belastungsschwellen zur kontinuierlichen Bewertung der ökosystemspezifischen Gefährdung der Biodiversität in Deutschland - PINETI (Pollutant INput and EcosysTEM Impact). Teilbericht 4 Critical Load, Exceedance und Belastungsbewertung. Im Auftr. des Umweltbundesamtes (UBA). Forschungskennzahl 3710 63 246 UBA-FB 002007 / 4.
- NITSCHKE, G. (2001): Ergebnisse sechsjähriger Beobachtungen einer Neuntöter (*Lanius collurio*)-Population in den Schlierseeer Bergen, Bayerische Alpen. Avif. Info.diens Bayern/8 - Heft 3, 2001, S. 149-154.
- OTTO, W. (2014): Brutökologie des Bluthänflings *Carduelis cannabina* in Berlin und Brandenburg. Otis 21 (2014): 67-80.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- RINGEL, H., KILBE, J. & MEITZNER, V. (2003): Der Eremit (*Osmoderma eremita* (Scop., 1763) ein FFH-Käfer in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 46 (1/2): 39-45.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit, Frei. Univ. Berlin. Berlin, 24.04.2001.

- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 395-401.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (Zit.: RLGAR) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (Zit.: RLGAR) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (Sonderheft).
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (SLUG) (Hrsg.) (2000): Artenschutzprogramm Weißstorch in Sachsen. Verfass.: Rudolf Bäßler, Jan Schimkat, Joachim Ulbricht, u. a.. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000.
- SCHAAP, M. u. A. (2018): PINETI-3: Modellierung atmosphärischer Stoffeinträge von 2000 bis 2015 zur Bewertung der ökosystem-spezifischen Gefährdung von Biodiversität durch Luftschadstoffe in Deutschland. Abschlussbericht. Texte 79/2018 Forschungskennzahl 3714 64 2010 UBA-FB 002693. Stand: Oktober 2018. Dessau-Roßlau.
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). Teil 1 und 2. In: Philippia.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SCHREIBER, J. & UTSCHIK, H. (2011): Bedeutung von Nutzungsartenverteilung und Topographie für Feldlerchen *Alauda arvensis*-Vorkommen. Ornithol. Anz., 2011, 50: 114-132.
- SEEBENS, A., MATTHES, H. & MÖLLER, S. (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 23-39, Greifswald 2012.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.
- STEGNER, J. (2000): Alte Bäume - große Käfer. Die Bedeutung alter Bäume in Siedlungen, Parks und alten Wäldern - zur Information von Behörden, Planungsbüros, Kommunen und Bürgern. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000: 28 S.
- STRAKA, U. (1995): Zu Bestandsentwicklung und Habitatwahl des Neuntöters (*Lanius collurio*) in einem Ackerbaugebiet im südlichen Weinviertel (Niederösterreich) in den Jahren 1985 bis 1993. EGRETTA 38, 34-45 (1995).
- STROHBACH, B.; EINERT, P.; LEHMANN, B.; LÖFFLER, S. (2012): Massentierhaltung versus Waldgesundheit – Ergebnisse zur Diagnose und Behandlung stickstoffbelasteter Wälder. In: Wissenstransfer in die Praxis.

Beiträge zum 7. Winterkolloquium am 23. Februar 2012 in Eberswalde. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe 49: 37-46. Online-Version: 31.07.2012.

SUDA, J., KIEHNE, S., ARENDS, F., LANDSCHEIT, S., PÜNJER, L.-S. (2011): Untersuchungen zur Bewertung der Auswirkungen von Ammoniak- und Stickstoff-Depositionen auf Pflanzen und Ökosysteme im Nahbereich von Stallanlagen (Bestand). (Endbericht zum EH-Vorhaben). Stand: Juni 2011. Oldenburg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S., & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.

TILLMANN, J. E. (2009): Beiträge zur Biologie und zum Schutz des Rebhuhns (*Perdix perdix* LINNE 1758). Dissertation, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. In: http://macau.uni-kiel.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dissertation_derivate_00002721/diss_tillmann.pdf

TRAUTNER, J. & HERRMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008.

UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (UM M-V) (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, DR. H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: Ornithologische Arbeitsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

VOLLRATH, W. u. a. (2011): Die Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*. Weichtier des Jahres 2011. Kuratorium „Weichtier des Jahres“ (Hrsg.). Cismar.

WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C. & SÜDBECK, P. (2007): Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44: 83-105.

WENDLAND, V. (1963): Fünfjährige Beobachtungen an einer Population des Waldkauzes (*Strix aluco*) im Berliner Grunewald. In: Journal für Ornithologie. Januar 1963, Volume 104, Issue 1, pp 23-57.

WENDLAND, V. (1972): 14-jährige Beobachtungen zur Vermehrung des Waldkauzes (*Strix aluco* L.). In: Journal für Ornithologie. Juli 1972, Volume 113, Issue 3, pp 276-286.

WICHMANN, L., BAUSCHMANN, G., KORN, M. & STÜBING, S. (2013): Artenhilfskonzept für das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Friedberg. 205 S.

WÜBBENHORST, D. (2002): Gefährdungsursachen des Rebhuhns *Perdix perdix* in Mitteleuropa. Dissertation. Kassel Univ. Press, 2002.

WUNTKE, B. & VOSS, M. (2007): Die Bewertung von Bruthabitaten der Schleiereule (*Tyto alba*) im Land Brandenburg mit Hilfe von Geographischen Informationssystem (GIS). Ber. Vogelschutz 44: 131-137.

ZETTLER, M. (2012): Monitoring der Bachmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke in Mecklenburg-Vorpommern. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 132-140, Greifswald 2012.

ZETTLER, M. & WACHLIN, V.: Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus* (TROSCHEL, 1834). In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm.

Karten und Datengrundlagen

ARBEITSKREIS VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (AVH) (2017): Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*).
<http://www.ornithologie-hamburg.de>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2021): Artinformationen.
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2022): Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (Zit.: DGHT) (Hrsg.) (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) (2016): Maßnahmenblätter. <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/massnahmenblaetter>

KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU M-V) (2022) (über Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Stand / letzte Aktualisierung: März 2022. In: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22.07.2015.
In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.htm

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2016b): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. In: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (LFA) (2022): Internetseite <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Wir-ueber-uns.3.0.html>

LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (LVA SA) (2017): Natura 2000 - Arten und Lebensräume. Internetseite <https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/arten-lebensraeume.html>

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA BBG) (2002): Große Moosjungfer – *Leucorrhinia pectoralis* (Charpentier). - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1/2): 142-143.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (NLWKN) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: November 2011. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

STECKBRIEFE der FFH-Arten.

In: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

LUNG M-V (Hrsg.) (2010a): Laubfrosch (*Hyla arborea*). Verfass.: Bast, H.-D. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010b): Moorfrosch (*Rana arvalis*). Verfass.: Bast, H.-D. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010c): Kammolch (*Triturus cristatus*). Verfass.: Krappe, M., Lange, M. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010d): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Verfass.: Bast, H.-D. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010e): Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010f): Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011a): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011b): Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2011c): Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010g): Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Verfass.: Berg, J. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010h): Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*). Verfass.: Zettler, M. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010i): Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Verfass.: Bönsel, A., Mauersberger, R. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010j): Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). Verfass.: Ringel, H., Meitzner, V., Lange, M. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2007b): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Verfass.: Wachlin, V.

ZEPPELIN CAT (2017) (Zit.: CAT 2017): Datenblätter der Bagger. <https://www.zeppelin-cat.de/produkte/bagger.html>

Gutachten, Prognosen

AQU GESELLSCHAFT FÜR ARBEITSSCHUTZ, QUALITÄT UND UMWELT MBH BÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ (Zit.: AQU) (2020): Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern am Standort Warlow. August 2020. Rostock.

ECO-CERT (2021a): Ammoniak-Immissionsprognose zur Änderung einer Rinderanlage am Standort Warlow / Landkreis Ludwigslust-Parchim. Oktober 2021. Schwerin.

ECO-CERT (2021b): Staub-Immissionsprognose zur Änderung einer Rinderanlage am Standort Warlow / Landkreis Ludwigslust-Parchim. Oktober 2021. Schwerin.

ECO-CERT (2018): Begehungsbericht Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow am Standort Warlow / LK Ludwigslust-Parchim. August 2018. Techentin.

LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH (Zit.: LGMV) (2020): Lageplan - Variante 6. Neubau Kälbermastanlage 19288 Warlow. September 2020. Leezen.

UWEG UMWELT-FORSCHUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT MBH (Zit.: UWEG) (2020): Waldgutachten. Untersuchung zu Bodenchemie, Humuszustand und Bodenvegetation zur Abschätzung möglicher Gefährdungen der Waldbestände durch die geplante Erweiterung der Kälbermastanlage am Standort Warlow. September 2020. Eberswalde.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG 2009) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). Geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (L 363 S. 368) (Zit.: FFH-RL 2006). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) (NATSCHAG MV 2010) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NATURA 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. MV S. 646, ber. GVOBl. MV 2017 S. 10).

RICHTLINIE 96/ 61/ EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010 (Zit.: VS-RL 2009). Kodifizierte Fassung.

TA-LUFT – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (BGBl I 1950), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Anlagen

- **Tab. 1 – Gesamtartenliste**

- **Tab. 2 – Betroffenheitsanalyse**

- **Karte 1**

- **Formblätter**
Konfliktanalyse
Maßnahmeblätter

- **Begehungsbericht 2018**

Tab. 1 – Gesamtliste der in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Brut- und Zugvögel sowie anderen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten

Gruppe	dt. Artname	wiss. Artname
Farn- und Blütenpflanzen	Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>
	Echter Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
	Zwerg-Teichrose	<i>Nuphar pumila</i>
	Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>
	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>
	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>
	Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
	Vierteiliger Rautenfarn	<i>Botrychium multifidum</i>
Flechten	Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>
Weichtiere	Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>
	Gewöhnliche Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>
Spinnen	-	<i>Arctosa cinerea</i>
	-	<i>Dolomedes plantarius</i>
Käfer	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>
	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
	Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>
	Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
	Hochmoor-Laufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>
	Panzers Wespenbock	<i>Necydalis ulmi</i>
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>
	Schwarzbrauner Kurzschröter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>
	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>
	Smaragdgrüner Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>
	Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>
	Libellen	Asiatische Keiljungfer
Große Moosjungfer		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Grüne Mosaikjungfer		<i>Aeshna viridis</i>
Helm-Azurjungfer		<i>Coenagrion mercuriale</i>
Hochmoor-Mosaikjungfer		<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>
Östliche Moosjungfer		<i>Leucorrhinia albifrons</i>
Scharlachlibelle		<i>Ceriatrigon tenellum</i>
Sibirische Winterlibelle		<i>Sympecma paedisca</i>
Zwerglibelle		<i>Nehalennia speciosa</i>
Falter	Weißgraue Schrägflügeleule	<i>Simyra nervosa</i>
	Frankfurter Ringelspinner	<i>Malacosoma franconica</i>
	Scheckiger Rindenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>
	Moorwiesen-Striemenspanner	<i>Chariaspilates formosaria</i>
	Heidekraut-Glattrückeneule	<i>Aporophyla lueneburgensis</i>
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>
	Eisenfarbener Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>
	Graubraune Eichenbuscheule	<i>Spudaea ruticilla</i>
	Sumpfporst-Holzeule	<i>Lithophane lamda</i>
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
	Grüner Rindenflechten-Spanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>
	Heide-Bürstenspinner	<i>Orgyia antiquoides</i>
	Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>

Falter	Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>
	Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata</i>
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>
	Olivbraune Steineule	<i>Polymixis polymita</i>
	Östlicher Perlmutterfalter	<i>Argynnis laodice</i>
	Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>
	Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>
	Salweiden-Wicklereulchen	<i>Nycteola degenerana</i>
	Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>
	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warneckei</i>
Krebse	Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>
Lurche	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Kriechtiere	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Fische	Atlantischer Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>
Meeressäuger	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>
Landsäuger	Biber	<i>Castor fiber</i>
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
	Wolf	<i>Canis lupus</i>
Fledermäuse	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Bartfledermaus, Große	<i>Myotis brandtii</i>
	Bartfledermaus, Kleine	<i>Myotis mystacinus</i>
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Langohr, Braunes	<i>Plecotus auritus</i>
	Langohr, Graues	<i>Plecotus austriacus</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>
	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
	Bergente	<i>Aythya marila</i>
	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>

Vögel		
	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
	Bleßralle	<i>Fulica atra</i>
	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
	Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
	Bruchwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
	Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>
	Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
	Elster	<i>Pica pica</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
	Graugans	<i>Anser anser</i>
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
	Grüner Laubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>
	Grümfink	<i>Carduelis chloris</i>
	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
	Gryllteiste	<i>Cephus grylle</i>
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
	Hänfling (Bluthänfling)	<i>Carduelis cannabina</i>
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>

Vögel		
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Heringsmöve	<i>Larus fuscus</i>
	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
	Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>
	Knäkente	<i>Anus querquedula</i>
	Knutt	<i>Calidris canutus</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
	Kranich	<i>Grus grus</i>
	Krickente	<i>Anas crecca</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>
	Lachmöve	<i>Larus ridibundus</i>
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
	Mantelmöve	<i>Larus marinus</i>
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Merlin	<i>Falco columbarius</i>
	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
	Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>
	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Nebelkrähe (Aaskrähe)	<i>Corvus corone</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>
	Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>
	Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
	Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>
	Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
	Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>

Vögel		
	Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
	Rotdrossel	<i>Turdus ilacus</i>
	Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>
	Samtente	<i>Melanitta fusca</i>
	Sanderling	<i>Calidris alba</i>
	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>
	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
	Schelladler	<i>Aquila clanga</i>
	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
	Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>
	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
	Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>
	Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>
	Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>
	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
	Spießente	<i>Anas acuta</i>
	Spornammer	<i>Calcarius lapponicus</i>
	Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
	Sternaucher	<i>Gavia adamsli</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
	Strandpieper	<i>Anthus petrosus</i>
	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>

Vögel		
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
	Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>
	Tordalk	<i>Alca torda</i>
	Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Trottellumme	<i>Uria aalge</i>
	Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>
	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
	Waldohreule	<i>Asio otur</i>
	Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
	Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
	Zeisig (Erlenzeisig)	<i>Carduelis spinus</i>
	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
	Zilpzalp	<i>Phyloscopus collybita</i>
	Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>
	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
	Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>
	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>
	Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>
	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>
	Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>
	Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>
	Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>
	Zwergtaucher	<i>Podiceps ruficollis</i>

Tab. 2 – Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

Tab. 2: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL												
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH-RL	EG VO 338/97 Anh. A	BartSchV	Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
Gefäßpflanzen												
	Kein Vorkommen											
Weichtiere												
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II IV		x	1	1		Seen, permanent wasserf. Weiher, Teiche			Temporäres Kleingewässer (vollständig beschattet), Gräben, eutroph. Habitatbedingungen nicht gegeben (vgl. LUNG Mv 2010h, VOLLRATH et al. 2011, NLWKN 2011).	
Libellen												
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II IV		x	2	2		kleine Stillgewässer mit submerser Wasser- und angrenzender lockerer Riedvegetation, flacher Wasserkörper, offen oder halbschattig, Art mit hoher Wärmebedarf			Temporäres Kleingewässer (vollständig beschattet), Gräben, eutroph. Habitatbedingungen nicht gegeben (vgl. LUNG Mv 2010i, LUA Bbg 2002).	
Käfer												
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II IV		x	4	2		ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume	P	-	Wald, Gehölze.	nein
Falter												
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV		x	4	V		Raupen: klimatisch begünstigten Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind; leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen; Bachufer Wiesenränder Sand- und Kiesabbaustellen die mit Nachtkerzenarten bewachsen sind.	P	-	Grabenränder.	nein
Meeressäuger und Fische												
	Kein Vorkommen											
Lurche												
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	IV				3	3	Laichgewässer: Fischfreie, besonnte Kleingewässer (auch temporäre), Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen. Nahrungslebensraum: extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen, Gehölze, Röhrichte, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Gehölze, Landschilfbestände. Überwinterung in Laub(misch)wäldern, Wichtig: Biotopverbundstrukturen, Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit.			Temporäres Kleingewässer (vollständig beschattet), Gräben. Habitatbedingungen nicht gegeben.	

2a: in M-V vorkommende Arten des Anh. IV der FFH-RL

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH-RL	EG VO 338/97 Anh. A	BartSchV	Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitate bzw. Habitatelemente	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II IV				2	V	größere Teiche, Weiher (auch temporär), Gewässer in Erdaufschlüssen in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden, kein oder geringer Fischbesatz, reich an Futtertieren im benthonischen Bereich; Landlebensräume in der Nähe der Gewässer: Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden			Temporäres Kleingewässer (vollständig beschattet), Gräben. Habitatbedingungen nicht gegeben.	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV				3	3	Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor all. Niedermoore, Bruchwälder, Nasswiesen, Weichholzaun der größeren Flüsse, Hoch- und Zwischenmoore; Laichgewässer mit Sonnenexposition und teilw. Verkrautung; Überwinterung unter anderem in Gehölzbiotopen	P	-	Gräben.	nein
Kriechtiere												
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV				2	V	trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten (Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen). In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.			Wald- und Gehölzränder, Säume an Wegen und Gräben mit nitrophilen Staudenfluren. Habitatbedingungen nicht gegeben.	
Fledermäuse												
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV				3	V	Wälder, manchmal auch in offenem Gelände und in der Nähe menschlicher Siedlungen; Baumhöhlen, Gebäuden oder Höhlen	P	-	Gehölze.	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV				4	2	Waldbewohner, bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen; Schlafplätze: Bäume, Vogel- oder Fledermauskästen, Gebäude; Winterquartiere: Höhlen oder Minen	P	-	Gehölze.	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV				3	3	Sommerquartiere: Hohlräume an und in Gebäuden (hinten Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem); im Winter keine Massenquartiere, ortstreu, wandert nicht	P	Gqu	Gebäude.	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV				3		Sommerquartiere: Löcher oder Aushöhlungen von Fassaden, Standortwechsel alle 1 bis 4 Tage; Winterquartiere: unterirdische Hohlräume, Bunker, alte Kellergewölbe	P	Gqu	Gebäude.	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV						Quartiere meist im Siedlungsbereich der Menschen, fester Bestandteil des dörflichen und städtischen Naturlebens (Parks, Alleen, Ufer von Teichen und Seen, Waldränder)	P	Gqu	Gebäude.	ja

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG	
		Anh. I	Art. 4. 2											
<i>Turdus merula</i>	Amsel							Wälder, Feldgehölze, Hecken, auch Einzelbäume u. Gebüsche, Parks, Friedhöfe, Gartenanlagen	Ba, Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze							Offenlandschaft und Waldgebiete, Siedlungsgebiete (Leitart der Dörfer, auch in Gewerbegebieten)	N, H, B	P	Gqu	Betriebsgelände, Säume.	ja	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					3	3	Waldränder, Aufforstungen, Feldgehölze, Obstplantagen, u. a. m., entscheidend ist das Vorhandensein von vertikalen Strukturelementen, Bodenbrüter	B			Gehölze. Suboptimale Habitatbedingungen (vgl. HÜBNER 2009), Störungen.		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen. Jahresvogel.	H	P	-	Gehölz.	nein	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling						V	3	offene Landschaft mit Gebüschen oder junge Forstkulturen, Feldgehölze (Nestrevier), krautreiche Ruderalfluren (Nahrungsrevier), Siedlungen, Gehölzfreibrüter	Ba, Bu	P	-	Gehölze.	nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					3	2	Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer Vegetationsstruktur (Acker- u. Wiesenbrachen, Ränder von Gräben, Wegen, Böschungen) mit Sing- u. Ansitzwarten (höhere Stauden, einzelne Büsche u. Bäume, Koppelpfähle, usw.)	B			Flächen und Säume mit Ruderalvegetation, Weide. Suboptimale Habitatbedingungen (vgl. WICHMANN et al. 2009), Störungen.		
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink							Wälder (insbes. Buchenalthölzer), Baumgruppen, Alleen, Parks	Ba	P	-	Gehölz.	nein	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht							Wälder (Mischw. bevorzugt.), Feldgehölze, Parkanlagen, Friedhöfe	H	P	-	Gehölz.	nein	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle		x				V	Gebäudebrüter, Buchenaltholzbestände mit Schwarzspechthöhlen, in Nähe zur Agrarlandschaft (kurzrasige Bereiche)	H, Gb, (K)			Gebäude, Gehölze. Habitatbedingungen nicht gegeben (vgl. ECO-CERT 2018).		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke							dichte, höhere Krautschicht, Schilfinseln, geschlossene niedrige Gebüsche (z.B. Brombeergebüsche) mit höheren Singwarten, offene strukturierte Landschaft	Bu	P	-	Gehölz.	nein	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher							verschiedene Waldtypen, auch kleinere Gehölze, meidet urbane Bereiche	Ba			Gehölze. Störungen, insbes. Nähe zu Siedlung, Betriebsgelände, Straße.		
<i>Pica pica</i>	Elster							in der Kulturlandschaft durch Buschwerk u. Bäume strukturierte Bereiche mit kurzrasigen Nahrungsflächen, auch in Siedlungsräumen	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					3	3	offene Felder u. Grünländer; Nest am Boden	B			Acker, Weide. Störungen, insbes. Nähe zu Betriebsgelände und verschiedenen Gehölzen.		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling					3	V	Waldränder, Feldgehölze, Alleen, Kopfweiden, Horsten von Großvogelarten, Randbereiche der Dörfer u. Städte	B	P	-	Gehölz.	nein	

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitats- elemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer							Alle Laub- u. Mischwälder, auch ältere Kiefernforsten. Bevorzugung von grobrindigen Baumarten (bes. Eiche). Beim Vorhandensein von Altholz auch in Feldgehölzen, Baumhecken. In Siedlungsräumen: ältere Alleen, Friedhöfe, Gartenanlagen.	N	P	-	Gehölze.	nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke							verschiedenartige Gehölzstrukturen mit Kraut- und Strauchschicht, vor all. an inneren u. äußeren Säumen; baumdurchsetzte Parks, Friedhöfe	Ba, Bu	P	-	Gehölze.	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		x					halboffene Strukturen, lichte Wälder, vor all. Laubholzbestände; Gärten, Parks, Friedhöfe in Dörfern u. Städten, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	H, N	P	-	Gehölze.	nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter							mehrschichtig gegliederte Gehölze aller Art, auch Kleingehölze, Hecken, verbuschte Niedermoorflächen; auch Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten	Ba, Bu	P	-	Gehölz.	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					3		vorwiegend in jüngeren Nadelholzkulturen, in Laubholzbeständen mit gut ausgebildeter Strauchschicht od. mit Nadelholzgruppen, in Siedlungen mit Koniferen (vorwieg. Friedhöfe, Parkanlagen); Gehölzfreibrüter	Ba			Gehölze. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen.	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz							menschliche Siedlungsräume mit lockerem Baumbestand u. Gebüsch; Gärten, Parks, Friedhöfe, Siedlungsbrachen	Ba, Bu	P	-	Gehölze.	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer						V	verbuschte Grünländer, Feldgehölze, Hecken, Ortsrandlagen, auch auf Ackerfluren mit einzelnen Bäumen, Sträuchern, in Wäldern an Grenzstrukturen	Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer		x		x	V	V	offene Landschaften mit Gehölz-, Gebüsch- u. sonst. vertikalen Strukturen (E-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden). Nahrungssuche: niedrige, lückige Bodenvegetation (z.B. Brachen). Brut: dichter Bewuchs.	B			Flächen und Säume mit Ruderalvegetation, Weide. Suboptimale Habitatbedingungen (vgl. JANSEN 2001, GRABAUM 2005), Störungen.	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		x				V	nischenreiche Habitats mit älterem lichten Baumbestand, vor all. Laubwälder; auch Friedhöfe, Parks, Alleen	N	P	-	Gehölze.	nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink							Landschaften aller Art mit Bäumen u. Gebüsch. In Agrarraum: Hecken, Feldgehölze. In Wäldern: innere u. äußere Grenzbereiche. Siedlungen, Einzelgehölze.	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				x	3		lichte Wälder mit Altholz in Abwechslung mit Wiesen u. Weiden, auch Parks u. Feldgehölze	H			Gehölze. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen.	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz							enge Bindung an menschliche Siedlungen (Städte, Dörfer, Einzelhöfe, Neubaugebiet, Kleingartenanlagen)	Gb	P	Gqu	Stallgebäude.	ja
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling					V	V	Siedlungsräume	H	P	Gqu	Stallgebäude.	ja
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke							Gebüsche, Hecken in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, Waldränder, Unterholz lichter Wälder	Bu	P	Gqu	Gehölze.	ja

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber							Jahresvogel, in Wäldern (bevorzugt Laubmischwälder) mit Höhlenbäumen, auch Feldgehölze, Einzelbäume, Parks	H	P	-	Gehölze.	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise							Wälder u. Gehölze mit geeigneten Bruthöhlen, auch in Siedlungsbereichen	H	P	-	Gehölze.	nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe							verschiedenartige Waldtypen und Gehölzstrukturen (Feld-, Solitärgehölze, Baumreihen, Alleen auch an Straßen), Hochspannungsmasten	Ba			Gehölze. Störungen, insbes. Nähe zu Betriebsgelände, Siedlung.	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck						V	reich strukturierte Landschaft (Gehölze, hohe/alte Bäume, Randzonen der Wälder/Forste) Parasit des Teichrohrsängers				Gehölze. Suboptimale Habitatausprägung, Störungen.	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler							Brutplätze: höhlenreiche Althölzer, Siedlungen	H			Gebäude. Fehlende Habitatstrukturen. Kein Vorkommen (vgl. ECO-CERT 2018).	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe						V 3	Nester an Außenseite von Gebäuden u. sonstigen baulichen Anlagen	Gb, K			Gebäude. Fehlende Habitatstrukturen. Kein Vorkommen (vgl. ECO-CERT 2018).	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke							kleinere und größere Wälder (Laub- und Mischbestände) mit lockerer Strauchschicht, Parks, Friedhöfe	B, Bu			Gehölze. Suboptimale Habitatausprägung.	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall							dichtes Buschwerk im Bereich schattenspendender Bäume in Gärten, Parks, Friedhöfen, Bodenbrüter	Ba, Bu	P	-	Gehölze.	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x					V	hecken- und buschreiche Offenlandschaft	Bu			Gehölze. Suboptimale Habitatausprägung (vgl. STRAKA 1995, ELLE 2000), Störungen.	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x		x		3 3	an sandigen Standorten, enge Beziehung zur landwirtschaftlichen Nutzung (Getreideschläge), Baum- und Buschreihen; Meidung von Waldrändern mit Kiefern	Ba			Acker, angrenzende Gehölze. Suboptimale Habitatausprägung, Störungen (vgl. BELLENHAUS & FARTMANN 2009).	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe							Waldrandbereiche, Gehölze, Einzelbäume	Ba	P	-	Gehölze.	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe						V 3	Nester vor all. innerhalb von Gebäuden, bevorzugt Dörfer mit Viehhaltung	N	N	GA, HB	Gebäude.	ja
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn						2 2	reich strukturierte Landschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Trockenrasen, Ruderalfluren, Brachen	B, NF			Ruderalflächen und -säume. Habitatbedingungen nicht gegeben, Störungen.	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube							Wälder und Gehölze, Gebüsche und Einzelbäume, in Siedlungsräumen	Ba, N	P	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen							Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Friedhöfe	B	P	-	Gehölze.	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			x			3	reich strukturierte Landschaften, Gebäudebrüter im Siedlungsbereich und in Einzelgebäuden	H, Gb			Gebäude. Fehlende Habitatstrukturen. Kein Vorkommen (vgl. ECO-CERT 2018).	

2b: in M-V vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D	Potentielle Habitats bzw. Habitatelemente	Fortpflanzungs- stätten	Vorkommen i. d. WR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatsausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2										
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	x			x		3	dichte, unzugängliche Gebüsch (z.B. Schlehe, Heckenrose, Brombeere) mit höheren Singwarten in der reich strukturierten Offenlandschaft; oft vergesellschaftet mit Neuntöter	Bu			Gehölze. Suboptimale Habitatsausprägung (vgl. STRAKA 1995, ELLE 2000), Störungen.	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser							Buschwerk mit feuchtem und nassem Untergrund (Seeufer, Sölle, Bruchwaldränder, Feldhecken)	Ba, Bu	P	-	Gehölze.	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star						3	Baumhöhlen in Randlagen von Laub- und Misch- und Bruchwäldern	H	P	-	Gehölze.	nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		x					Gärten, Parks, Baumgruppen, Alleen, Waldränder	Ba	P	Gqu	Gehölze.	ja
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise							Wälder aller Art, Meidung von dichten Fichten- u. Kiefernbeständen, Feldgehölze und -hecken mit alten Laubbäumen	H	P	-	Gehölze.	nein
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		x					Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen und Ufergehölze in der freien Landschaft, vor allem in Niederungsgebieten	Ba, K			Gehölze. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen.	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel						V	Getreidefelder, Hackfrüchte, Feldfutter	B, NF			Acker. Störungen, insbes. Nähe zu Betriebsgelände und verschiedenen Gehölzen.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			x				Wälder aller Art, lockere höhlen-reiche Altbestände und Waldränder bzw. innere Grenzen mit Alteichen u. -buchen bevorzugt. Feldgehölze, Parks u. Alleen, auch Gebäude mit Nischen und Anflugmöglichkeiten in Dachbereich	H			Gehölze. Suboptimale Habitatsausprägung, Störungen.	
<i>Asio otur</i>	Waldohreule			x				halboffenen Landschaften, nistet in ehemaligen Krähenestern in Feldhecken, an Waldrändern	Ba			Gehölze. Störungen.	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					V		Wälder, Feldgehölze, Hecken, Parks, Friedhöfe (morsches Holz für die Höhlenanlage)	H	P	-	Gehölze.	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x			x	2	3	feuchtes Grünland in Flussniederungen und in der reich strukturierten offenen Landschaft	Ho, grLe	P	-	Acker, Weide. NG.	nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					V		Acker- und Grünlandbereiche	B			Acker, Weide. Störungen, insbes. Nähe zu Betriebsgelände und verschiedenen Gehölzen.	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig							Wälder mit reich strukturierten Strauch- u. Bodenschichten, Hecken, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	N	P	-	Gehölze.	nein

2c: in M-V vorkommende Arten des Art. 4 Abs. 2 VSch-RL / Zugvögel

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BARTSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D ¹	Potentielle Rast- und Nahrungsgebiete	Vorkommen i. d. UR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2									
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans		x					Schlafplätze: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	x			x		(1 2)	Schlafplätze: Watt- und Schlickflächen, Nahrungsflächen: bearbeitete und bestellte oder frisch abgeerntete Ackerflächen mit niedrigem Bewuchs				
<i>Anser anser</i>	Graugans		x					Schlafplätze: windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		x					Nahrungs- und Schlafgebiete: Küsten- und Boddengewässer, große Seen des Binnenlandes, überwintern zunehmend auf Ackerflächen (Winterraps)				
<i>Grus grus</i>	Kranich	x						Schlafplätze: Flachwasserbereiche an der Küste und im Binnenland (Bodden, Seen, Watten) und auf den Inseln; Nahrungsflächen: Stoppeln (Mais), Wintersaaten				
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		x					an der gesamten Küste und an Seen und Flüssen im Binnenland; zur Nahrungssuche auf Ackerflächen und Grünland				
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard							im Bereich von Dauergrünland und Stoppelfeldern, in Abhängigkeit vom Nagerbestand				
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x						strukturierte Offenlandschaft				
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x					3	abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen				
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		x					Schlafplätze windgeschützte küstennahe Wasserflächen (Bodden), Sandbänke, Wattflächen; im Binnenland: Seen oder Überschwemmungsgebiete; Nahrungsflächen: Grünland, Wintersaaten, Stoppelflächen				
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x		x				abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen				
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x					Winteransammlungen im Küstenbereich und an großen Seen im Binnenland				
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher							Schlafplätze: Flachwasserbereiche an der Küste und im Binnenland, eisfreie Fließgewässerabschnitte; Nahrungsflächen: Stoppeln (Mais), Wintersaaten, Grünland.				
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x			x			Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Nahrungsflächen: submerse Vegetation der Flachgewässer und Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps				
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans		x					Maisstoppelfelder, Wintergetreide, Grünland (Bevorzugung mit zunehmender Vernässung)				
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		x					Niederungsgebiete, Ackerbrachen, Dauergrünland				
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans		x				2	Maisstoppelfelder, Wintergetreide, Grünland (Bevorzugung mit zunehmender Vernässung)				

2c: in M-V vorkommende Arten des Art. 4 Abs. 2 VSch-RL / Zugvögel

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EU- VS- RL		EG VO 338/ 97 Anh. A	BARTSchV Anl. 1 Sp. 3	R-Liste M-V	R-Liste D ¹	Potentielle Rast- und Nahrungsgebiete	Vorkommen i. d. UR N / P	Gefährdung i. d. WR aufgrund	Erläuterung zur Habitatausstattung in den WR	Potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit § 44 (1, 5) BNatSchG
		Anh. I	Art. 4. 2									
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	x						Schlafplätze: unterschiedliche Flachgewässer (Bodden, Seen, Überschwemmungsgebiete); Äsungsflächen überwiegend auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Winterraps				

- 1 HÜPOPP et al. 2013
2 ssp. apricaria

Abkürzungen

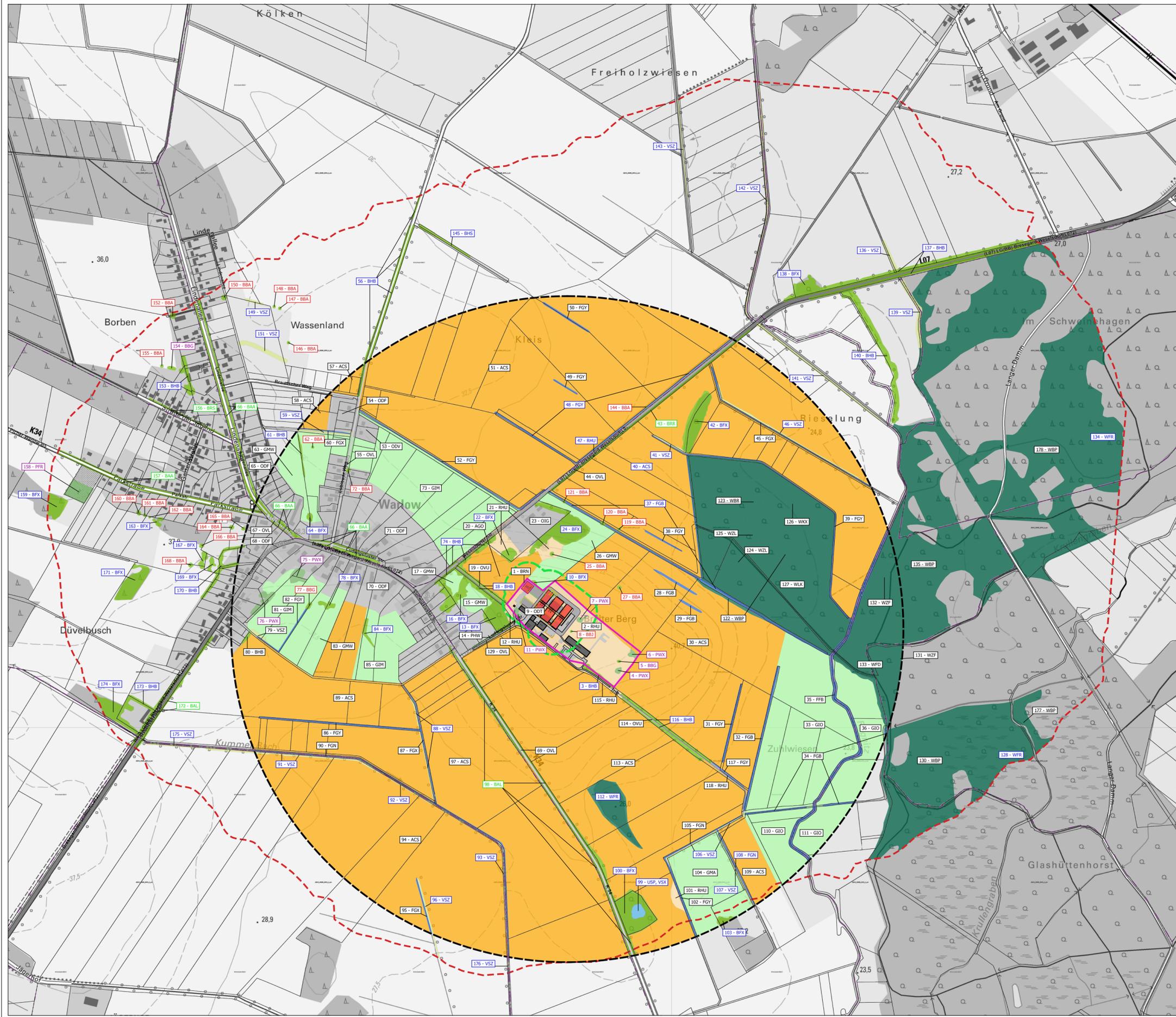
WR Wirkräume
UR Untersuchungsraum
P potentiell Vorkommen
N Nachweis

BV Brutvogel
NG Nahrungsgast
DZ Durchzügler
WG Wintergast

Fortpflanzungsstätten:
B Bodenbrüter
Ba Baumbrüter (sofern nicht besonders spezialisiert)
Bu Buschbrüter
Gb Gebäudebrüter
Ho Horstbrüter
Sc Schilfbrüter
N Nischenbrüter
H Höhlenbrüter
K Koloniebrüter
NF Nestflüchter
grLe große Lebensraumausdehnung

Gefährdung im Wirkraum:
GA Gebäudeabbruch
FV Flächeninanspruchnahme
HB Habitatbeseitigung
HV Habitatveränderung
ST Störungen
Gqu sonst. Gefährdungsquellen

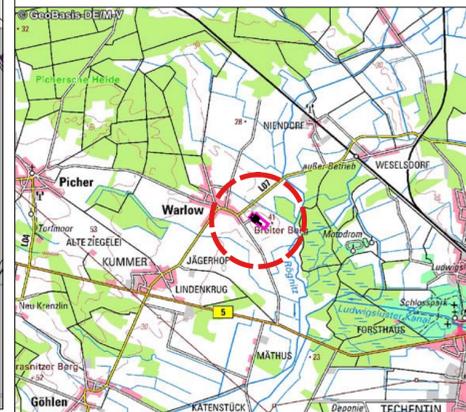
Karte 1



- Legende**
- A: Bestand Biotope**
- Wald**
 Bruch- und Sumpfwald feuchter Standorte einschließlich Uferwald entlang von Fließgewässern
 WFR Erlen- (und Birken-) Bruchfeuchter, eutropher Standorte
 WFD Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte
 Buchenwald
 WBP Feuchter Buchenwald armer bis ziemlich armer Standorte
 WBR Feuchter Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Standorte
 Kiefernwald
 WKX Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte
 Nadelholzbestand
 WZF Fichtenbestand
 WZL Lärchenbestand
 Schlagflur, Waldlichtung, Waldschneise
 WLK Vegetationsarmer Kahlschlag
- Feldgehölze, Alleen und Baumreihen**
 Feldgehölze mit Bäumen
 BFX Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
 Feldhecke
 BHS Strauchhecke mit Überschirmung
 BHB Baumhecke
 Allee
 BAA Allee
 BAL Lückige Allee
 Baumreihe
 BRB Baumreihe
 BRS Aufgelöste Baumreihe
 BRN Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe
 Einzelbaum und Baumgruppe
 BBA Älterer Einzelbaum
 BBJ Jüngerer Einzelbaum
 BBG Baumgruppe
- Fließgewässer**
 Fluss
 FFB Beeinträchtigter Fluss
 Graben
 FGN Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
 Graben mit intensiver Instandhaltung
 FGB Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung
 FGX Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung
 FGY
- Stehende Gewässer**
 Stillgewässertypen
 USP Temporäres Kleingewässer
- Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe**
 Sonstige ufergebundene Biotope
 VSZ Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern
 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern
 VSX
- Grünland und Grünlandbrachen**
 Frischgrünland auf Mineralstandorten
 GMW Frischweide
 GMA Artenarmes Frischgrünland
 Intensivgrünland
 GIO Intensivgrünland auf Moorstandorten
 GIM Intensivgrünland auf Mineralstandorten
- Staudensäume, Ruderalfluren und Tritrasen**
 Staudensaum und Ruderalflur
 RHU Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Standorte

- Fortsetzung A: Bestand Biotope**
- Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope**
 Acker
 ACS Sandacker
 Erwerbsgartenbau
 AGO Obstbaum- bzw. Beerstrauch-Plantage
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche**
 Gehölzfläche des Siedlungsbereiches
 PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
 Siedlungsgehölz / -hecke
 PHW Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen
 Friedhof
 PFR Strukturreicher Friedhof mit altem Baumbestand
- Biotopkomplexe der Siedlungs- Verkehrs- und Industrieflächen**
 Dorfgebiet / landwirtschaftliche Anlage
 ODF Ländlich geprägtes Dorfgebiet
 ODV Verstärktes Dorfgebiet
 ODT Tierproduktionsanlage
 Verkehrsflächen
 OVU Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
 OVL Straße
 Industrie- und Gewerbefläche
 OIG Gewerbegebiet
- Geschützte Biotope mit Nummerierung gem. §§18, 19 und 20 NatSchAG M-V
 §18 §19 §20
- §18 (§18) - teilweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 18 NatSchAG M-V
- FFH-LRT (unterstrichen) mit Nummerierung (gem. RICHTLINIE 2006/105/EG DES RATES, Anhang I)

- B: Sonstige Planzeichen**
- Untersuchungsraum
 Wirkzone I, Wirkraum mit potentiell beeinträchtigter Wirkung
 Stickstoffdeposition < 0,3 kg / (ha x a)
 Gebäude Planung
 Gebäude Bestand
 Grundstücksgrenze



ECO-CERT
 Ingenieurgesellschaft

Kremp, Kuhlmann & Partner
 Sachverständige im Umweltschutz
 19395 Plau am See OT Karow Teerofen 3
 Tel.: 038738 - 739800
 Fax: 038738 - 73887
 eMail: info@eco-cert.com

Vorbereitender: **Gemeinde Warlow**
 Amt Ludwigslust-Land Wobbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“**

Darstellung: Bestand Biotope, Untersuchungsraum, Wirkzone und Stickstoffdeposition < 0,3 kg / (ha x a) Bezeichnung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Aufgestellt: 07.04.2021 Maßstab: 1 : 7.500 Karte: Karte 1 Bearb./ Zeichner: R. Mühn, M.Sc. UfW Bearbeiter: Dr. Ing. Th. Kuhlmann

Änderung: Art der Darstellung:

Formblätter

Konfliktanalyse

Maßnahmeblätter

Art nach Anhang IV FFH-RL		
Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad <input checked="" type="checkbox"/> RL D 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 3	Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	Zukunftsaussichten M-V <input type="checkbox"/> FV Aussichten gut <input checked="" type="checkbox"/> U1 Aussichten weniger gut <input type="checkbox"/> U2 Aussichten schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen, - Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte, - Kollision mit dem Straßenverkehr, - unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, - Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen, - Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Gehölzstrukturen. 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Breitflügelfledermaus besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen und ist kaum auf Wald angewiesen. Die Jagdgebiete der Art befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen, z. B. Grünlandflächen mit randlichen Baumreihen, die Windschutz bieten. Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Ein Individuum besucht 2–10 verschiedene Teiljagdgebiete, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km), bei säugenden Weibchen 4,5 km um das Quartier liegen. Im städtischen Bereich jagen Breitflügelfledermäuse selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie kann eine Fläche von etwa 9,4 km² und bis zu 26 km² einnehmen. Wochenstubengesellschaften besitzen unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Festgestellt wurde sowohl die Nutzung eines einzelnen Quartiers während der gesamten Wochenstubenzeit, als auch die Nutzung eines Haupt- und mehrerer nahegelegener Ausweichquartiere sowie häufiges Wechseln innerhalb eines Quartierverbunds. Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. In Mitteleuropa finden sich Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden. Einzeltiere können neben Baumhöhlen und Fledermauskästen eine Vielzahl von Quartieren an Gebäuden annehmen.</p> <p>Die Funde überwinternder Tiere beschränken sich jeweils nur auf wenige Individuen. Massenwinterquartiere sind nicht bekannt. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände. Breitflügelfledermäuse können aber auch im Wochenstubenquartier überwintern. Obwohl über die Winterquartiere nur wenig bekannt ist, wird die Art allgemein als ortstreu eingestuft (Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier nur Ausnahmsweise über 40-50 km).</p> <p>Das Nahrungsspektrum kann saisonal oder von Ort zu Ort stark variieren, denn Breitflügelfledermäuse nutzen gern lokale Insektenkonzentrationen aus. Die Hauptbeute bilden Dung-, Juni- und Maikäfer. Gelegentlich werden auch flugunfähige Insekten vom Boden oder von Ästen aufgelesen. Im Mittel beginnt der erste Ausflug etwa 10–30 Minuten nach Sonnenuntergang, in stark beleuchteten Städten etwas später als in den Dörfern.</p> <p>In den Wochenstubenquartieren tauchen die ersten Tiere ab April auf. Meist hat ein Weibchen nur ein Junges pro Jahr, Zwillingengeburt sind selten. Der Geburtszeitraum ist generell abhängig von der Witterung. Die ersten Jungtiere können schon Mitte Mai zur Welt kommen. In kalten Jahren kann er bis in den Juli dauern. Die Jungen beginnen mit etwa 3-5 Wochen zu fliegen. Je nach den klimatischen Verhältnissen verlassen die Tiere ihre Wochenstube zwischen Anfang August und Mitte September.</p>		
2.2 Verbreitung		
<u>Europa/ Deutschland</u> (vgl. LUNG MV 2010f, LFA 2022)		
<p>E. serotinus ist in ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. Für eine langsame Ausbreitung nach Norden gibt es Hinweise. Die Hauptvorkommen sind im Flachland, im Gebirge kommt die Art nur bis etwa 1000 m ü. NN vor.</p> <p>Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Die glazial geprägte Landschaft Norddeutschlands scheint am dichtesten besiedelt zu sein</p>		

Art nach Anhang IV FFH-RL
Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (vgl. LFA 2022)</p> <p>Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Einzelquartiere der Art können an / in den Gebäuden der Rinderanlage angenommen werden. (Zur Strukturausstattung der Gebäude und den Präsenznachweisen vgl. ECO-CERT 2018)</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Population: Ein lokaler Bestand kann in der Region Parchim - Dömitz angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Art. In M-V ist die Art gefährdet. (B)*</p> <p>Habitatqualität: Region mit strukturreichen (in örtlicher Betrachtung auch kleinflächig reich strukturierten) und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten. Offenlandbereiche mit angrenzenden Gehölzstrukturen sind großflächig vorhanden (optimale potentielle Jagdräume), wobei diese verbreitet struktur- und artenarm ausgeprägt sind (intensiv bewirtschaftete Agrarflächen, monotone Forstbestände). Im Maßstab M-V durchschnittlichem, örtlich auch erhöhtem Anteil an Infrastruktur. (B)</p> <p>Beeinträchtigungen: Intensive forstliche und landwirtschaftliche Nutzung; Gefährdung durch Verkehr (insbes. Abschnitte dreier Autobahnen) und WEA. (B)</p> <p>Erhaltungszustand: (B) gut.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besiedlungskontrolle - Zeitenregelung der Abriss-/Umbauarbeiten - ökologische Baubegleitung
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Zuge der geplanten Abrissarbeiten (Bauvorbereitung) können Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Durch die zu treffende Maßnahme (V_{AFB3}) wird die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden.</p> <p>Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren

Begründung:

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos wird die Region Parchim - Dömitz als Bezugsraum betrachtet. In der vorgenannten Region zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr (inkl. Autobahn), Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 34) berücksichtigt werden.

Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in dem zu berücksichtigenden Bereich ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Parchim - Dömitz nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art in der o. g. Region **durch** bau-, anlage- und betriebsbedingte **Tötungen** wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Die Breitflügelfledermaus zeigt spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlageverkehr, Anlagebetrieb, Siedlung gegeben.

Die Abriss- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Gesamtanlage erhöht. Der Betrieb der erweiterten Anlage lässt jedoch keine relevante Erhöhung der vorhandenen betriebsbedingten Störeffekte prognostizieren. Von den neuen Bauwerken / Gebäuden und Gebäudeteilen gehen keine relevanten Scheucheffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die lokale Population der Art zu erwarten.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Art nach Anhang IV FFH-RL**Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774)****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- Partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine potentielle Betroffenheit der Art tritt mit dem Abriss der vier vorhandenen Stallgebäude am Planstandort ein. Im Zuge der Abriss- und Umbauarbeiten werden Kleinstrukturen mit Eignung für potentielle Einzelquartiere (vgl. ECO-CERT 2018) zerstört.

„Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine **Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten** des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe **wahrscheinlich** ist.“ (RUNGE et al. 2010, S. 13) (Hervorhebung ECO-CERT)

In den vom Abriss betroffenen Stallgebäuden können potentielle Einzelquartiere der Breitflügelfledermaus (Hänge-, Schlafplätze für Einzeltiere) angenommen werden. Diese potentiellen Einzelquartiere sind jedoch für die Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) der Art als nicht essentiell zu bewerten. Die Breitflügelfledermaus besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen und nutzt eine Vielzahl von Kleinstrukturen an Gebäuden als Einzelquartiere. Baumhöhlen und Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen. Die Tiere wechseln häufig ihre Quartiere. Eine Ortstreue wurde nicht festgestellt. In einem Verbund von Einzelquartieren wirkt die Beseitigung von einzelnen relevanten Strukturen auf die Funktionsfähigkeit des örtlichen Quartierverbundes nicht erheblich nachteilig aus. (vgl. LUNG MV 2010f, ROSENAU 2001, MÖLLER & HAGER 2012)

Eine räumliche Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei den Fledermäusen insbes. für die Tiere, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht in einer Wochenstubenquartier integriert leben, möglich. Die baubedingte erhebliche Beeinträchtigung der Ruhestätten der Tiere ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Überwinterungsquartiere von Fledermäusen sind in / an den Abrissgebäuden nicht vorhanden (zur Strukturausprägung der Gebäude s. ECO-CERT 2018).

Die für Fledermäuse maßgeblichen Strukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdflügen, hier Gehölzstrukturen, werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Art nach Anhang IV FFH-RL		
Fransenfledermaus – <i>Myotis nattereri</i> (KUHL, 1817)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad <input type="checkbox"/> RL D - <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3	Erhaltungszustand M-V <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig NI <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	Zukunftsaussichten M-V <input type="checkbox"/> FV Aussichten gut <input checked="" type="checkbox"/> U1 Aussichten weniger gut <input type="checkbox"/> U2 Aussichten schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: - durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt in vielen Waldgebieten ein reiches Quartierangebot, - Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (ein Risikofaktor besteht offensichtlich in der Bevorzugung bestimmter Winterquartiere, in denen sich die Tiere aus einem größeren Einzugsbereich konzentrieren), - Fransenfledermäuse werden auf Grund der Art ihres Beuteerwerbs neben dem Braunen Langohr am häufigsten an Fliegenfängern klebend gefunden.		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Fransenfledermaus nutzt verschiedene Lebensräume, in Mittel- und Nordeuropa vorwiegend Wälder von den Tieflagen bis zur Baumgrenze im Gebirge. Es werden nahezu alle Waldtypen von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reichen Nadelwäldern besiedelt. Im Sommer wählen Fransenfledermäuse ihre Quartiere sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Im Laufe eines Sommers kann ein Wochenstubenverband eine Vielzahl von Quartieren in einem Gebiet von bis zu 2 km² nutzen.</p> <p>Die Jagdgebiete der Tiere können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren. Während der Nacht wechseln die Tiere häufiger ihre Jagdgebiete, die sie auch zusammen mit Artgenossen nutzen. Bei der morgendlichen Rückkehr schwärmen Fransenfledermäuse häufig für einige Zeit vor ihrem Quartiereingang. Eine Besonderheit sind Jagdgebiete in Kuhställen, wo die Fledermäuse Fliegen fangen und die sie nicht verlassen, wenn im Stall auch eine Quartiermöglichkeit ist. Bei Weibchen, die in Viehställen ihre Jungen aufziehen ist der Anteil von Offenlandjagdgebieten deutlich höher. Nur diese Weibchen jagen auch in Viehställen.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und Kellern, manchmal auch in oberirdischen Gebäuden. Die Tiere sind in Spalten gezwängt oder verkriechen sich in Geröll, hängen aber auch frei.</p> <p>Zwischen den Sommer- und Winterquartieren scheint es noch spezielle Durchzugsquartiere zu geben, in denen sich im zeitigen Frühjahr (März-April) und im Herbst (Oktober-November) viele Tiere versammeln.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist eine meist ortstreue Art, zumindest ein Teil der Tiere führt aber auch kürzere Wanderungen durch.</p> <p>Fransenfledermäuse beziehen im April/Mai ihre Wochenstuben. Die Geburten erfolgen ab Ende Mai bis spätestens Anfang Juli. Direkt nach den Geburten zersplittert die Kolonie dann in kleinere Gruppen (20–30 adulte Tiere), die in verschiedene Quartiere in der Umgebung wechseln. Wochenstubenkolonien in Mitteleuropa umfassen meist 20-50, in Gebäudequartieren auch über 120 Tiere.</p> <p>Im Spätsommer ist die Paarungszeit und die Tiere schwärmen nachts vor bestimmten Winterquartieren. Die Einwanderung in die Winterquartiere erfolgt endgültig erst in der zweiten Novemberhälfte oder Anfang Dezember. Auch dort finden noch Paarungen statt.</p> <p>Fransenfledermäuse lesen ihre Beutetiere überwiegend vom Substrat ab (gleaning). Möglicherweise wird die Beute auch per Versuch und Irrtum an den als vielversprechend eingeschätzten bzw. erlernten Stellen gefangen. Die Nahrung besteht zu einem beträchtlichen Teil aus nicht fliegender Beute wie Webspinnen und Weberknechten, Käfer und Schmetterlinge treten saisonal auf. Einzeltiere erbeuten mit größeren Anteilen Hundertfüßer, Asseln oder gewässerbewohnende Insekten wie Köcher- und Steinfliegen. Die Vegetation wird vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht abgesucht und manchmal werden auch Beutetiere vom Boden aufgenommen. Fransenfledermäuse sind auch in der Lage, Insekten im freien Flug zu erbeuten oder sie von einer Wasseroberfläche aufzulesen.</p> <p>Fransenfledermäuse beginnen etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang ihr Quartier zu verlassen und kommen spätestens zu Beginn der Morgendämmerung zurück. Säugende Weibchen kehren oft in der Mitte der Nacht zu ihrem Jungen zurück und fliegen später ein zweites Mal aus.</p>		

Art nach Anhang IV FFH-RL Fransenfledermaus – <i>Myotis nattereri</i> (KUHL, 1817)
<p>2.2 Verbreitung</p> <p><u>Europa/ Deutschland</u></p> <p>Das Verbreitungsgebiet umfasst West- und Mitteleuropa, reicht ostwärts bis etwa an den Ural und schließt den Kaukasus und die Westtürkei ein. Große Teile des nördlichen Skandinavien sowie Sardinien, Malta und Kreta sind unbesiedelt. In Deutschland ist die Art flächendeckend vorhanden.</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (vgl. LFA 2022)</p> <p>In M-V wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen. Die Fransenfledermaus wird flächig in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potentielle Einzelquartiere der Art können an / in den Gebäuden der Rinderanlage angenommen werden. (Zur Strukturausstattung der Gebäude und den Präsenznachweisen vgl. ECO-CERT 2018)</p>
<p>2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand</p> <p>Population: Ein lokaler Bestand kann in der Region Parchim - Dömitz angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Art. In M-V ist die Art nicht gefährdet. (A bis B)*</p> <p>Habitatqualität: Region mit strukturreichen (in örtlicher Betrachtung auch kleinflächig reich strukturierten) und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten. Offenlandbereiche mit angrenzenden Gehölzstrukturen und Waldbestände sind großflächig vorhanden (optimale potentielle Jagdräume), wobei diese verbreitet struktur- und artenarm ausgeprägt sind (intensiv bewirtschaftete Agrarflächen, monotone Forstbestände). Im Maßstab M-V durchschnittlichem, örtlich auch erhöhtem Anteil an Infrastruktur. (B)</p> <p>Beeinträchtigungen: Intensive forstliche und landwirtschaftliche Nutzung; Gefährdung durch Verkehr (insbes. Abschnitte dreier Autobahnen) und WEA. (B bis C)</p> <p>Erhaltungszustand: (B) gut.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})</p> <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besiedlungskontrolle - Zeitenregelung der Abriss-/Umbauarbeiten - ökologische Bauleitung
<p>3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Zuge der geplanten Abrissarbeiten (Bauvorbereitung) können Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Die potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren

Begründung:

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB3}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos wird die Region Parchim - Dömitz als Bezugsraum betrachtet. In der vorgenannten Region zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr (inkl. Autobahn), Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 34) berücksichtigt werden.

Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in dem zu berücksichtigenden Bereich ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Parchim - Dömitz nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art in der o. g. Region **durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen** wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Die Fransenfledermaus zeigt spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlageverkehr, Anlagebetrieb, Siedlung gegeben.

Die Abriss- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Gesamtanlage erhöht. Der Betrieb der erweiterten Anlage lässt jedoch keine relevante Erhöhung der vorhandenen betriebsbedingten Störeffekte prognostizieren. Von den neuen Bauwerken / Gebäuden und Gebäudeteilen gehen keine relevanten Scheucheffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die lokale Population der Art zu erwarten.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

Art nach Anhang IV FFH-RL**Fransenfledermaus – *Myotis nattereri* (KUHL, 1817)****3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- Partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Lebensstätten der Art tritt mit dem Abriss der vier vorhandenen Stallgebäude am Planstandort ein. Im Zuge der Abriss- und Umbauarbeiten werden Kleinstrukturen mit Eignung für potentielle Einzelquartiere (vgl. ECO-CERT 2018) zerstört.

„Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine **Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten** des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe **wahrscheinlich** ist.“ (RUNGE et al. 2010, S. 13) (Hervorhebung ECO-CERT)

In den vom Abriss betroffenen Stallgebäuden können potentielle Einzelquartiere der Fransenfledermaus (Hänge-, Schlafplätze für Einzeltiere) angenommen werden. Diese potentiellen Einzelquartiere sind jedoch für die Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) der Art als nicht essentiell zu bewerten. Die Fransenfledermaus besiedelt im Sommer ein breites Spektrum an Lebensräumen und nutzt eine Vielzahl von Kleinstrukturen auch an Gebäuden als Einzelquartiere. Baumhöhlen und Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen. Die Tiere wechseln ihre Schlafplätze in einem Quartierverband. (vgl. LUNG Mv 2011b, LANUV NRW 2019)

In einem Verbund von Einzelquartieren wirkt die Beseitigung von einzelnen relevanten Strukturen auf die Funktionsfähigkeit des örtlichen Quartierverbundes nicht erheblich nachteilig aus. (vgl. MÖLLER & HAGER 2012)

Eine räumliche Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei den Fledermäusen insbes. für die Tiere, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht in einer Wochenstubenquartier integriert leben, möglich. Die baubedingte erhebliche Beeinträchtigung der Ruhestätten der Tiere ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Überwinterungsquartiere von Fledermäusen sind in / an den Abrissgebäuden nicht vorhanden (zur Strukturausprägung der Gebäude s. ECO-CERT 2018).

Die für Fledermäuse maßgeblichen Strukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdflügen, hier Gehölzstrukturen, werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die bau- und anlagebedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische **Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang **erhalten**.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Art nach Anhang IV FFH-RL		
Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH, 1825)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad <input type="checkbox"/> RL D - <input type="checkbox"/> RL M-V – (nicht aufgeführt)	Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> FV günstig <input type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt	Zukunftsaussichten M-V <input type="checkbox"/> FV Aussichten gut <input type="checkbox"/> U1 Aussichten weniger gut <input type="checkbox"/> U2 Aussichten schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Quartierverluste infolge von Gebäudesanierungen, - intensive Forstwirtschaft, - Verlust von Quartierbäumen, - Gewässerausbau, - Trockenlegung von Feuchtwäldern. 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Art scheint stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen zu sein als die Zwergfledermaus. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter, z. B. Vegetationskanten. Das Nahrungsspektrum der Mückenfledermaus ist mit dem der Zwergfledermaus vergleichbar, es umfasst Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler, nur zu einem geringen Anteil andere Fluginsekten. Auf Grund der verschiedenen Habitatwahl dominieren bei der Mückenfledermaus Insekten der Niederungen wie Zuckmücken, Gnitzen und Eintagsfliegen. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Wochenstuben der Mückenfledermaus sind häufig deutlich individuenreicher als bei der Zwergfledermaus. Sie werden im Mittel Ende April bis Mitte Mai bezogen. Paarungsbereiche Männchen halten sich in der Regel einzeln in der Umgebung der Wochenstubenquartiere auf. Im August, September bilden sich Paarungsgruppen. Es gibt sowohl Hinweise auf eine ganzjährige Anwesenheit von Tieren als auch auf saisonale Wanderungen (Abzug in winterwärmere Regionen Südwest-Europas).		
2.2 Verbreitung <u>Europa/ Deutschland</u> Die tatsächliche Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Mückenfledermaus ist bislang noch unzureichend bekannt. Das durch publizierte Nachweise belegte Verbreitungsgebiet reicht von der Iberischen Halbinsel bis Irland, Skandinavien, den europäischen Mittelmeerraum und die gesamte Balkanhalbinsel bis in die Türkei und Zypern, Moldawien, Georgien, die Ukraine, Aserbaidschan und Rußland. Eine flächige Verbreitung zeichnet sich für Deutschland ab. <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (vgl. LUNG MV 2011c, LFA 2022) Flächige Verbreitung in M-V, aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Im Land nehmen die Bestände zu.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Potentielle Einzelquartiere der Art können an / in den Gebäuden der Rinderanlage angenommen werden. (Zur Strukturausstattung der Gebäude und den Präsenznachweisen vgl. ECO-CERT 2018)		
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand Population: Ein lokaler Bestand kann in der Region Parchim - Dömitz angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Art. (B)*		

Art nach Anhang IV FFH-RL Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH, 1825)
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand <p>Habitatqualität: Region mit strukturreichen und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten. Optimalhabitate in Gewässernähe territorial differenziert verteilt in der Region (insbes. Müritz-Elde-Wasserstraße, Alte Elde). Vegetationskanten an Gehölzstrukturen sind großflächig vorhanden (optimale potentielle Jagdräume), wobei diese verbreitet struktur- und artenarm ausgeprägt sind (intensiv bewirtschaftete Agrarflächen, monotone Forstbestände). Im Maßstab M-V durchschnittlichem, örtlich auch erhöhtem Anteil an Infrastruktur. (B)</p> <p>Beeinträchtigungen: Intensive forstliche und landwirtschaftliche Nutzung; Gefährdung durch Verkehr (insbes. Abschnitte dreier Autobahnen) und WEA. (B)</p> <p>Erhaltungszustand: (B) gut.</p>
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) <p>Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besiedlungskontrolle - Zeitenregelung der Abriss-/Umbauarbeiten - ökologische Baubegleitung
3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung oder Tötung von Tieren <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p>Begründung:</p> <p>In Folge der geplanten Abrissarbeiten (Bauvorbereitung) können Tiere an deren Einzelhängeplätzen verletzt oder getötet werden. Die potentielle abrissbedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Durch die zu treffende Maßnahme (V_{AFB3}) wird die baubedingte temporäre Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden.</p> <p>Die abrissbedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.</p> <p>Die Mückenfledermaus ist eine Art mit einem mittleren Aktionsradius (vgl. LFA 2022). Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos wurde der nachfolgende Bezugsraum für die Art definiert: die Region Parchim - Dömitz. In der vorgenannten Region zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr (inkl. Autobahn), Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 34) berücksichtigt werden.</p> <p>Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in dem zu berücksichtigenden Bereich ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Parchim - Dömitz nicht zu besorgen.</p> <p>Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen der Art in der o. g. Region durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL

Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Die Mückenfledermaus zeigt spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlageverkehr, Anlagebetrieb, Siedlung gegeben.

Die Abriss- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Gesamtanlage erhöht. Der Betrieb der erweiterten Anlage lässt jedoch keine relevante Erhöhung der vorhandenen betriebsbedingten Störeffekte prognostizieren. Von den neuen Bauwerken / Gebäuden und Gebäudeteilen gehen keine relevanten Scheueffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die lokale Population der Art zu erwarten.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Population der Art **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Die potentielle Betroffenheit der Lebensstätten der Art tritt mit Abriss der vier vorhandenen Stallgebäude am Planstandort ein. Im Zuge der Abrissarbeiten werden Kleinstrukturen mit Eignung für potentielle Einzelquartiere / Einzelhängeplätze zerstört.

„Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine **Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten** des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe **wahrscheinlich** ist.“ (RUNGE et al. 2010, S. 13) (Hervorhebung ECO-CERT)

In den vom Abriss betroffenen Gebäuden können potentielle Einzelquartiere / Einzelhängeplätze der Mückenfledermaus angenommen werden (vgl. ECO-CERT 2018). Eine Ortstreue von Fledermausmännchen, die solche Einzelquartiere / Einzelhängeplätze im Sommerhalbjahr nutzen, wurde nicht festgestellt (vgl. BFN 2022). In einem Verbund von (Einzel)Quartieren wirkt die Beseitigung von einzelnen relevanten Strukturen auf die Funktionsfähigkeit des örtlichen Quartierverbundes nicht erheblich nachteilig aus (vgl. MÖLLER & HAGER 2012). Die räumliche Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei den Fledermäusen insbes. für die Tiere, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht in einer Wochenstubenquartier integriert leben, möglich. Die potentiellen Einzelquartiere / Einzelhängeplätze sind für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als nicht essentiell zu bewerten. Die baubedingte relevante Beeinträchtigung der Ruhestätten der Art kann nicht abgeleitet werden.

Überwinterungsquartiere von Fledermäusen sind in / an den Abrissgebäuden nicht vorhanden (zur Strukturausprägung der Gebäude s. ECO-CERT 2018).

<p>Art nach Anhang IV FFH-RL Mückenfledermaus – <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH, 1825)</p>
<p>3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Begründung:</p> <p>Die für Fledermäuse maßgeblichen Strukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdfügen, hier Waldränder, werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Die bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>
<p>4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.</p>
<p>5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p>Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:</p> <p>Risikomanagement:</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Art nach Anhang IV FFH-RL		
Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad <input type="checkbox"/> RL D - <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 4	Erhaltungszustand M-V <input type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig <input type="checkbox"/> U2 schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	Zukunftsaussichten M-V <input type="checkbox"/> FV Aussichten gut <input checked="" type="checkbox"/> U1 Aussichten weniger gut <input type="checkbox"/> U2 Aussichten schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zu den hauptsächlichlichen Gefährdungsursachen zählen nach GÜNTHER et al. (2005) (überarbeitet): <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverluste durch Entzug und Trockenlegung von Gewässern, - Quartierverluste durch Gebäudesanierungen und Abriss, - Quartierentzug und -verschlechterung durch Verschluss von Höhlen, Stollen und Kellern, - Lebensraumverlust durch Beseitigung von linearen Gehölzstrukturen, - Individuenverluste durch WEA u. ä. 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Zwergfledermaus ist die typische Fledermausart des Siedlungsraumes. Entsprechend befinden sich die Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben in einer breiten Palette von außen zugänglicher Spaltenquartiere an Gebäuden, wie Bretterverschalungen, Wandverkleidungen, Fensterläden, in Hohlblocksteinen, hinter Schildern etc. Gelegentlich wird die Art auch in Fledermauskästen nachgewiesen, eine Nutzung von natürlichen Baumhöhlen ist bislang so gut wie unbekannt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Winterquartiere wurden in großen Kirchen, alten Bergwerken, tiefen Felsspalten, Mauerspalteln, aber auch Kellern nachgewiesen (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Die Jagdgebiete befinden sich meist im Umfeld der Sommerquartiere (Entfernung 1-2 km) und liegen über Teichen, an Waldrändern, in Gärten, aber auch im unmittelbaren Siedlungsbereich, z. B. um Laternen.</p> <p>Zwergfledermäuse sind offensichtlich überwiegend ortstreu und legen zwischen den Sommerlebensräumen und den Winterquartieren Entfernungen von 10-20 (-50) km zurück (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Da die Zwergfledermaus erst vor wenigen Jahren von der Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) taxonomisch getrennt wurde und diese augenscheinlich ein abweichendes Wanderverhalten besitzt, sind bezüglich der Wanderfreudigkeit bei der Zwergfledermaus gegenwärtig noch keine tiefer gehenden Aussagen möglich (vgl. auch STEFFENS et al. 2004).</p>		
2.2 Verbreitung <u>Europa/ Deutschland</u> <p>Bei allen Darstellungen zur Verbreitung muss bei der Spezies berücksichtigt werden, dass bis vor wenigen Jahren die ähnliche Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) nicht von der Zwergfledermaus getrennt wurde und sich so Unsicherheiten bei der Bewertung älterer Daten ergeben.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Sie besiedelt den überwiegenden Teil Europas, einige Bereiche in Südwest-Asien und Nord-Afrika (JONES 1999). Das europäische Verbreitungsbild umfasst nahezu den gesamten Kontinent, mit Ausnahme der skandinavischen Halbinsel ab dem 63-64. Breitengrad. Auch in Deutschland ist sie nicht selten (MEINIG & BOYE 2004) und stellt nach BOYE et al. (1999) die bundesweit am häufigsten nachgewiesene Fledermausart überhaupt dar. Es liegen teilweise in beträchtlicher Anzahl Wochenstubenfunde aus allen Bundesländern vor und die Art kann als die häufigste Fledermaus in und an Gebäuden gelten (vgl. BOYE et al. 1999).</p>		
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (vgl. LUNG MV 2010g, LFA 2022) <p>Die Zwergfledermaus zählt auch in M-V zu den nicht seltenen und allgemein verbreiteten Arten. Zur stabilen Verbreitungssituation trägt das ähnlich gelagerte Verbreitungsbild in den benachbarten Bundesländer Brandenburg und Niedersachsen.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Potentielle Einzelquartiere der Art können an / in den Gebäuden der Rinderanlage angenommen werden. (Zur Strukturausstattung der Gebäude und den Präsenznachweisen vgl. ECO-CERT 2018)</p>		

Art nach Anhang IV FFH-RL

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774)

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Population: Ein lokaler Bestand kann in der Region Parchim - Dömitz angenommen werden. Der betrachtete Raum liegt im Hauptverbreitungsgebiet der Art. In M-V ist die Art gefährdet. (B)*

Habitatqualität: Region mit strukturreichen (in örtlicher Betrachtung auch kleinflächig reich strukturierten) und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten. Offenlandbereiche mit angrenzenden Gehölzstrukturen und Waldbestände sind großflächig vorhanden (optimale potentielle Jagdräume), wobei diese verbreitet struktur- und artenarm ausgeprägt sind (intensiv bewirtschaftete Agrarflächen, monotone Forstbestände). Im Maßstab M-V durchschnittlichem, örtlich auch erhöhtem Anteil an Infrastruktur. (B)

Beeinträchtigungen: Intensive forstliche und landwirtschaftliche Nutzung; Gefährdung durch Verkehr (insbes. Abschnitte dreier Autobahnen) und WEA. (B)

Erhaltungszustand: (B) gut.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB3}):

- Besiedlungskontrolle
- Zeitenregelung der Abriss-/Umbauarbeiten
- ökologische Baubegleitung

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant
- Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Begründung:

In Folge der geplanten Abrissarbeiten (Bauvorbereitung) können Tiere an deren Einzelhängeplätzen verletzt oder getötet werden. Die potentielle abrissbedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursachenseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB3}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die abrissbedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos wird die Region Parchim - Dömitz als Bezugsraum betrachtet. In der vorgenannten Region zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr (inkl. Autobahn), Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 34) berücksichtigt werden.

Für Fledermäuse liegen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit Fahrzeugen vor. Auf Grund der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise sowie des zu erwartenden vorhabengebundenen Verkehrsaufkommens in dem zu berücksichtigenden Bereich ist eine relevante Erhöhung der Gefährdung der Individuen der Art in der Region Parchim - Dömitz nicht zu besorgen.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art in der o. g. Region **durch** bau-, anlage- und betriebsbedingte **Tötungen** wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.

<p>Art nach Anhang IV FFH-RL Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)</p>
<p>3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung:</p> <p>Anhaltspunkte für eine Empfindlichkeit der Fledermausarten gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen sind nicht gegeben. Die Zwergfledermaus zeigt spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft (Besiedlung von Ortschaften). Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Quartiere sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheuchwirkungen vorhanden. Vorbelastungen sind durch Straßen- und Anlageverkehr, Anlagebetrieb, Siedlung gegeben.</p> <p>Die Abriss- und Bauarbeiten werden in den Tagstunden durchgeführt. Mit der Planrealisierung werden die Tierplatzzahlen in der Gesamtanlage erhöht. Der Betrieb der erweiterten Anlage lässt jedoch keine relevante Erhöhung der vorhandenen betriebsbedingten Störeffekte prognostizieren. Von den neuen Bauwerken / Gebäuden und Gebäudeteilen gehen keine relevanten Scheucheffekte für die Fledermäuse aus. Nach Berücksichtigung der dämmerungs- und nachtaktiven Verhaltensweise der Art und der Vorbelastungen sind insgesamt keine relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Stör- und Scheuchwirkungen auf die lokale Population der Art zu erwarten.</p> <p>Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.</p>
<p>3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Partielle Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung:</p> <p>Die potentielle Betroffenheit der Lebensstätten der Art tritt mit Abriss der vier vorhandenen Stallgebäude am Planstandort ein. Im Zuge der Abrissarbeiten werden Kleinstrukturen mit Eignung für potentielle Einzelquartiere / Einzelhängeplätze zerstört.</p> <p>„Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“ (RUNGE et al. 2010, S. 13) (Hervorhebung ECO-CERT)</p> <p>In den vom Abriss betroffenen Gebäuden können potentielle Einzelquartiere / Einzelhängeplätze der Zwergfledermaus angenommen werden (vgl. ECO-CERT 2018), wobei deren Qualität als teilweise suboptimal und deren Anzahl als gering zu beurteilen ist. Eine Ortstreue von Fledermausmännchen, die Einzelquartiere / Einzelhängeplätze im Sommerhalbjahr nutzen, wurde nicht festgestellt (vgl. BfN 2016). In einem Verbund von (Einzel)Quartieren wirkt die Beseitigung von einzelnen relevanten Strukturen auf die Funktionsfähigkeit des örtlichen Quartierverbundes nicht erheblich nachteilig aus (vgl. MÖLLER & HAGER 2012). Die räumliche Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei den Fledermäusen insbes. für die Tiere, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht in einer Wochenstubenquartier integriert leben, möglich. Die potentiellen Einzelquartiere / Einzelhängeplätze sind für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art als nicht essentiell zu bewerten. Die baubedingte relevante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann nicht abgeleitet werden.</p> <p>Überwinterungsquartiere von Fledermäusen sind in / an den Abrissgebäuden nicht vorhanden (zur Strukturausprägung der Gebäude s. ECO-CERT 2018).</p>

Art nach Anhang IV FFH-RL	
Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Begründung:	
Die für Fledermäuse maßgeblichen Strukturen für ihre Orientierung bei den Transfer- und Jagdflügen, hier Waldränder, werden durch das Vorhaben nicht berührt.	
Die bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten .	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.	
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:	
Risikomanagement:	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)

Formblatt für europäische Vogelarten			
Gebäudebrüter (Nistgilde)			
1. Arten:	Gefährdungsstatus		Artikel 1 VSchRL
	RL D	RL M-V	
1. Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	x
2. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	x
Art(en) mit besonderen Ansprüchen			<input checked="" type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Hausrotschwanz gehört zu den am engsten an Siedlungen gebundenen Arten (Kulturfolger). Er besiedelt Streusiedlungen, Dörfer und Kleinstädte gleichermaßen und kommt bis in die Stadtkerne der großen Städte vor. In Industriegebieten und Hafenanlagen ist er ebenfalls regelmäßig anzutreffen. In landwirtschaftlichen Gebieten und geschlossenen Waldbeständen kommt er nur auf Freiflächen mit Bauwerken vor.</p> <p>Für die Anlage von Nestern sind höhlenartige Vertiefungen und Nischen an und in Gebäuden sowie sonstigen Bauwerken charakteristisch. Sie werden innerhalb von Gebäuden mit ähnlicher Häufigkeit angelegt wie außerhalb. Der Innenraum muss für den Hausrotschwanz leicht zugänglich sein, wie bei Parkhäusern, Garagen oder Viehställen, wo er auf Pfeilern und Trägern Nester anlegt. Gelegentlich werden auch Nester von Amsel, Grauschnäpper, Rauch- und Mehlschwalbe benutzt.</p> <p>Die Brutperiode der Art erstreckt sich von Mitte März bis Anfang September. Eine Revierbildung erfolgt durch die Männchen. Im Durchschnitt kommt es auf zwei Jahresbruten.</p> <p>Die Hausrotschwänze sind Kurzstreckenzieher und überwintern in erster Linie im Mittelmeerraum bis an den Nordrand der Sahara. Die Ankunft erfolgt meist im Verlauf der zweiten Märzhälfte. Ab Juni streifen die selbstständigen Jungvögel umher. Der Wegzug hat sein Maximum von Ende September bis Mitte Oktober. Seit Anfang der 1980er Jahre können zunehmend Überwinterungen beobachtet werden.</p> <p>Der Nahrungserwerb erfolgt auf vegetationsarmen Flächen oder in kurzrasiger, strukturreicher Krautschicht. Die Nahrung besteht vor allem aus wirbellosen Kleintieren, aber auch pflanzliche Nahrung, insbesondere Beeren, spielt eine gewisse Rolle. Der Hausrotschwanz ist hauptsächlich ein Wartenjäger. Seine Ansitzwarten zur Jagd können Steine, Pfosten, Dächer, seltener Sträucher oder Bäume sein. Er kann auch Rüttelflug einsetzen und diese Weise Beutetiere von Gehölzen ablesen oder Beeren abpflücken</p> <p>Der Haussperling ist Nischen-, Höhlen- und Freibrüter mit starker Neigung zum gemeinschaftlichen Brüten. In der Brutzeit ist der Haussperling ausschließlich im Siedlungsbereich und sonstigen bebauten Bereichen (Bahnhöfe, Landwirtschaftsanlagen), außerhalb der Brutsaison auch im Umfeld von Siedlungen anzutreffen. Waldgebiete werden bei Vorhandensein von Einzelgehöften besiedelt.</p> <p>Haussperlinge sind Jahresvögel, es kommt jedoch auch zu Wanderungen. Ringfunde belegen eine ganzjährige und hohe Ortstreue, insbes. für Altvögel.</p> <p>Der Haussperling ernährt sich hauptsächlich von Sämereien und dabei vor allem von den Samen kultivierter Getreidearten, die in ländlichen Gebieten 75 Prozent der Gesamtnahrung ausmachen können. Von Frühjahr bis Sommer spielt auch animalische Nahrung eine wichtige Rolle und kann bis zu 30 Prozent der Gesamtnahrung ausmachen. Dabei handelt es sich um Insekten einschließlich deren Entwicklungsstadien sowie andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt zeigen Spatzen ein opportunistisches Verhalten und werden zu Allesfressern.</p>			
2.2 Verbreitung			
<u>Europa/ Deutschland</u>			
Der Haussperling ist in ganzem Europa verbreitet. In Deutschland leben zwischen vier und zehn Millionen Paare.			
Der Hausrotschwanz hat als einzige Rotschwanzart ein Verbreitungsgebiet, das von den zentralasiatischen Gebirgsregionen westwärts bis in die gemäßigten Regionen Europas reicht. Erst seit Mitte des 18. Jh. hat sich die Art auch in den Tiefländern innerhalb von Europa ausgebreitet.			
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>			
Das Verbreitungsbild der Arten folgt die Verteilung der menschlichen Siedlungen.			
Gesamtbestände (Bezugsjahr 2009) (VÖKLER et al. 2014) (Angaben zu den vorhergehenden Zeiträumen aus EICHSTÄDT et al. 2009):			
- Hausrotschwanz 13.500-17.500 Brutpaare mit zunehmendem Trend in der langfristigen Betrachtung (Bezugsjahr 1998: 27.000 – 35.000 Brutpaare (nahezu gleich bleibender Bestand im Vergleich zu 1982).			
- Haussperling 82.000-115.000 Brutpaare mit abnehmendem Trend in der langfristigen Betrachtung (Bezugsjahr 1998: 500.000 – 600.000 Brutpaare (geringfügige Bestandsabnahme im Vergleich zu 1982).			

Formblatt für europäische Vogelarten Gebäudebrüter (Nistgilde)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für nachfolgende Angaben s. ECO-CERT 2018.

Gesamtnachweis der Arten in Brutpaaren (BP) aus 2018 in den kontrollierten Gebäuden der Rinderanlage (in der Anzahl der BP Brutnachweis und Brutverdacht zusammengefasst): Hausrotschwanz 3 BP, Haussperling: 7-9 BP.

Nachweis der Arten in den vom geplanten Abriss betroffenen Stallgebäuden G1, G2, G3 und G4: Hausrotschwanz 3 BP, Haussperling: 3-5 BP.

Das aktuelle potentielle Vorkommen der Arten kann an / in den für den Abriss vorgesehenen Stallgebäuden am Planstandort in der Größenordnung der vorgenannten Anzahl der BP angenommen werden: Hausrotschwanz 3 BP, Haussperling: 5 BP (vorsorgeorientierte Betrachtung entsprechend einer „worst case“ Situation).

Weitere potentielle Brutvorkommen können auch an / in den anderen Gebäuden auf dem Betriebsgelände angenommen werden.

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand

Populationen: Lokale Brutbestände der Arten können in der Region Parchim - Dömitz angenommen werden. In Warlow und den umliegenden Dörfern sind durchschnittliche Bestandsgrößen für die Arten anzunehmen (Unter Berücksichtigung der landesweit festgestellten Bestandstrends (vgl. VÖKLER et al. 2014). (C bis B)*

Habitatqualität: Region mit strukturreichen (in örtlicher Betrachtung auch kleinflächig reich strukturierten) und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten; großflächig artspezifisch ungeeignete Lebensräume (insbes. monotone Nadelholzforsten). Mit im Maßstab M-V durchschnittlichem, örtlich auch erhöhtem Anteil an Infrastruktur. Mittlere bis geringe Dichte an Optimalhabitaten. (C bis B)

Beeinträchtigungen: Mittlere bis örtlich hohe Intensität (insbes. Neubau und Sanierung mit „Verschluss“ der Gebäude; Eingengung der Futter- bzw. Beutequellen). (C bis B)

Erhaltungszustand: mittel bis schlecht bis gut (C bis B)

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen(V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1})

- Besiedlungskontrolle

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2})

- Zeitenregelung der Abriss-/Umbauarbeiten
- ökologische Baubegleitung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF2})

- Anbringung von Nistkästen

Formblatt für europäische Vogelarten**Gebäudebrüter (Nistgilde)****3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der geplanten Abrissarbeiten (Bauvorbereitung) können Gelege *der Gebäudebrüter* in den Stallgebäuden zerstört und in dessen Folge Eier zerstört und / oder Jungvögel getötet werden. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme** (V_{AFB2}) wird die **baubedingte** temporäre **Gefährdung von Entwicklungsstadien (Eier)** und / oder **Einzelindividuen der Arten vermieden**.

Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Arten ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos wird die Region Parchim - Dömitz als Bezugsraum betrachtet. In der vorgenannten Region zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr (inkl. Autobahn), Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 34) berücksichtigt werden.

Für die Hausrotschwänze sind keine erhöhten Gefährdungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen bekannt: geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Für den Haussperling ist eine etwas erhöhte Gefährdung ableitbar (mittlere vMGI) (ebd.).

Der vorhabengebundene Verkehr ist im Betrachtungsbereich aufgrund der Vorbelastungen durch den aktuellen anlage- und betriebsgebundenen Verkehr, der zu erwartenden niedrigen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge und der Anzahl der Fahrzeuge (Frequenzierung des kollisionsgefährdeten Bereiches) sowie nach Berücksichtigung der o. g. Bewertung der Mortalitätsgefährdung als nicht relevantes Gefährdungspotential einzustufen. Die relevante Erhöhung der Gefährdung von Individuen der Arten ist in der Region Parchim - Dömitz durch den vorhabengebundenen Verkehr nicht zu prognostizieren.

Die **signifikante Erhöhung des** allgemeinen **Lebensrisikos der Individuen** der Arten in der o. g. Region **durch** bau-, anlage- und betriebsbedingte **Tötungen** wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Begründung:

Beide Arten sind Kulturfolger. Die Tiere zeigen spezifische Anpassungen an das Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010)

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der potentiellen Brutstätten sind bereits durch den Menschen verursachte Stör- und Scheueffekte in den vorhabenspezifischen Wirkräumen vorhanden (Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Anlage (statische Effekte) und deren Betrieb, Siedlungsgeräusche und sonstige -effekte, landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung und Straßenverkehr).

Formblatt für europäische Vogelarten

Gebäudebrüter (Nistgilde)

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Begründung:

Durch das Planvorhaben, inklusive Gebäudeabbruch und der weiteren Bauphase, kommt es in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen der Arten auf dem Betriebsgelände der Rinderanlage zu keinen zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen. Die Aufgabe der umliegenden potentiellen Bruthabitate ist nicht zu besorgen. Das bau-, anlage- und betriebsbedingte Verschleichen der Brutvögel im Umfeld des Vorhabenstandortes ist nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der Arten **durch Stör- und Scheuchwirkungen wird ausgeschlossen.**

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im aktuellen Zustand:

In den Stallgebäuden, die vorhabenbedingt abgerissen werden, können einige Nester von Haussperlingen und Hausrotschwänzen angenommen werden (vgl. ECO-CERT 2018). Die Erheblichkeit der Schädigung des örtlichen Lebensraumkomplexes kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die zu treffende **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF2})** wird **die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten** im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang **gewahrt.**

Bei der späteren Durchführung der Abriss-/Umbauarbeiten:

Bei dem geplanten Abriss der vier Stallgebäude der Rinderanlage können einige Nester von Haussperlingen und Hausrotschwänzen zerstört werden. Die Erheblichkeit der Schädigung des örtlichen Lebensraumkomplexes kann prognostisch nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die zu treffende **Maßnahme (V_{AFB1})** wird der **baubedingte Schädigungstatbestand** durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **vermieden.**

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche **Prüfung endet hiermit**)

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Formblatt für europäische Vogelarten Gebäudebrüter (Nistgilde)
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:
Wahrung des Erhaltungszustandes Risikomanagement:
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

Europäische Vogelarten	
Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i> LINNAEUS 1758	
1. Gefährdungsstatus	
Gefährdungsgrad	<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 1 VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3	<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL
<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V V	<input checked="" type="checkbox"/> Art mit besonderen Ansprüchen
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Strukturveränderungen, verbunden mit Intensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, - Verstädterung der Dörfer. 	
Wenn die Errichtung von Anlagen in der Nähe von Siedlungen oder sonstigen Bauten geplant ist oder mit Abriss von Bauten einhergeht, besteht insbesondere folgendes artspezifisches Gefährdungspotenzial:	
<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, - Tötung und Schädigung von Fortpflanzungsstadien (Gelege oder nicht flügge Jungvögel). 	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Nestanlage erfolgt an geeigneten Strukturen meist innerhalb von Gebäuden verschiedenster Nutzungsarten. Dörfer und Einzelgehöfte werden deutlich bevorzugt, wobei Viehhaltung die Ansiedlung fördert.	
Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend im Offenland (Weiden, Wiesen, Gewässer). Flächen mit Viehhaltung werden deutlich bevorzugt. Als Schlafplätze werden meist wasserständige Schilfflächen aufgesucht, selten Weidengebüsch. Es finden zwei Jahresbruten statt. Der Legebeginn setzt ab Anfang/Mitte Mai ein und erstreckt sich bis Ende Juni. Zweitgelege können bis Anfang August begonnen werden. Außerhalb der Brutzeit fliegen nahrungssuchende Vögel bevorzugt Gewässer an.	
Die Rauchschwalbe ist ein Zugvogel, der von Mitte April bis September/Anfang Oktober im Brutgebiet anzutreffen ist.	
2.2 Verbreitung	
<u>Europa/ Deutschland</u>	
Die Rauchschwalbe brütet in ganz Europa, aber nur vereinzelt in Island, auf den Färöern und auf Malta. In den Alpen fehlt sie ab etwa 1.000 m und in den Mittelgebirgen ab 800 m.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>	
Die Rauchschwalbe ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet. Gesamtbestand (Bezugsjahr 2009) (VÖKLER et al. 2014): 31.000-67.000 Brutpaare mit abnehmendem Trend in der langfristigen Betrachtung (Bezugsjahr 1998: 100.000 Brutpaare (Bestandsrückgang im Vergleich zu 1982 (EICHSTÄDT et al. 2009).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
In den Stallgebäuden der Rinderanlage wurden insgesamt 31 Nester von Rauchschwalben im Jahr 2018 registriert (ECO-CERT 2018). Die aktuelle Größe der Brutkolonie wird in den Abrissgebäuden der Rinderanlage mit 31 Brutpaaren (BP) angenommen.	
2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand	
Population: Ein lokaler Bestand der Art kann in der Region Parchim - Dömitz angenommen werden. In Warlow und den umliegenden Dörfern sind durchschnittliche bis erhöhte Bestandsgrößen für die Art anzunehmen (verschiedene Tierhaltungsanlagen. (B)*)	
Habitatqualität: Region mit strukturreichen (in örtlicher Betrachtung auch kleinflächig reich strukturierten) und mäßig strukturreichen Landschaftsausschnitten; großflächig artspezifisch ungeeignete Lebensräume (insbes. monotone Nadelholzwälder). Im Bereich der Rögnitzniederung und weiteren grundwassernahen Standorten mit erhöhter Habitatqualität; insgesamt mittlere bis geringe Dichte an Optimalhabitaten. Mit im Maßstab M-V durchschnittlichem, örtlich auch erhöhtem Anteil an Infrastruktur. (C bis B)	

Europäische Vogelarten**Rauchschwalbe – *Hirundo rustica* LINNAEUS 1758****2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustand**

Beeinträchtigungen: mittlere bis örtlich hohe Intensität (Neubau und Sanierung mit „Verschluss“ der Gebäude; Einengung der Beutequellen). (C bis B)

Erhaltungszustand: mittel bis schlecht bis gut (C bis B)

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}):****Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB1})**

- Besiedlungskontrolle

Vermeidungsmaßnahme (V_{AFB2})

- Zeitenregelung der Abriss-/Umbauarbeiten

- ökologische Baubegleitung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF1})

- Anbringung von künstlichen Nestern / Nisthilfen

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Gefährdung von Individuen. Maßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Begründung:

In Folge der geplanten Abrissarbeiten (Bauvorbereitung) werden die Nester der Rauchschwalben in den Stallgebäuden zerstört und in dessen Folge können Eier zerstört und / oder Jungvögel getötet werden. Diese potentielle baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist vorhersehbar. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG besteht die verursacherseitige Verpflichtung, vorhersehbare Tötungen und Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen (Eier) der europäischen Brutvogelarten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Durch die zu treffende **Maßnahme (V_{AFB2})** wird die **baubedingte temporäre Gefährdung von Entwicklungsstadien (Eier)** und / oder **Einzelindividuen der Art vermieden**.

Die baubedingte Gefährdung von Individuen der Art ist temporär und ein einmaliges Ereignis.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos wird die Region Parchim - Dömitz als Bezugsraum betrachtet. In der vorgenannten Region zu berücksichtigende Vorbelastungen sind: Straßenverkehr (inkl. Autobahn), Schienenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen. Das dem vorhabenbezogenen Verkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss auf der Zuwegung bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 34) berücksichtigt werden.

Für die Rauchschwalben sind keine erhöhten Gefährdungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen bekannt: mittelhohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Aus dieser Einstufung folgt, dass eine Planungs- bzw. Verbotrelevanz bei mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko vorliegt (ebd.). In relevanter Nähe der Zuwegung befinden sich weder größere Brutkolonien noch Nahrungshabitate mit artspezifisch konzentrierender Wirkung. Das hohe konstellationsspezifische Risiko liegt im Betrachtungsfall für die Rauchschwalben nicht vor.

Europäische Vogelarten

Rauchschwalbe – *Hirundo rustica* LINNAEUS 1758

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Begründung:

Der vorhabengebundene Verkehr ist im Betrachtungsbereich aufgrund der Vorbelastungen durch den aktuellen anlage- und betriebsgebundenen Verkehr, der zu erwartenden niedrigen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge und der Anzahl der Fahrzeuge (Frequentierung des kollisionsgefährdeten Bereiches) sowie nach Berücksichtigung der o. g. Bewertung der Mortalitätsgefährdung als nicht relevantes Gefährdungspotential einzustufen. Die relevante Erhöhung der Gefährdung von Individuen der Art ist in der Region Parchim - Dömitz durch den vorhabengebundenen Verkehr nicht zu prognostizieren.

Die **signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Individuen** der Art in der o. g. Region **durch** bau-, anlage- und betriebsbedingte **Tötungen** wird mit ausreichender Sicherheit **ausgeschlossen**.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Rauchschwalben sind Kulturfolger. Die Tiere zeigen spezifische Anpassungen an das Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010)

Im Wirkraum der baubedingten Störeffekte mit dem 50 m-Korridor kann das Brutvorkommen von Rauchschwalben außerhalb der vom geplanten Abriss betroffenen Gebäuden ausgeschlossen werden. Nach Betrachtung der örtlichen Lage treten weitere anlage- und betriebsbedingte Störungen mit potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die Rauchschwalben außerhalb des 50 m-Korridors nicht auf.

Aus den vorhabenverursachten Störeffekten können keine zu betrachtenden Wirkungen auf die Rauchschwalben abgeleitet werden.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der lokalen Populationen der *Art* **durch Stör- und Scheuchwirkungen** wird **ausgeschlossen**.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Im aktuellen Zustand:

Bei dem geplanten Abriss der vier Stallgebäude der Rinderanlage werden die vorgefundenen Nester der Rauchschwalbe (ECO-CERT 2018) zerstört. Somit tritt die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art ein.

Durch die zu treffende **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme** (A_{CEF1}) wird die **kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art** im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang **gewahrt**.

Europäische Vogelarten	
Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i> LINNAEUS 1758	
3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Begründung:	
Bei der späteren Durchführung der geplanten Abrissarbeiten:	
Bei dem geplanten Abriss der vier Stallgebäude der Rinderanlage können Schwalbennester zerstört werden. Somit würde die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art eintreten.	
Durch die zu treffende Maßnahme (V _{AFB} 1) wird der baubedingte Schädigungstatbestand durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden .	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen.	
5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring:	
Risikomanagement:	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	

*

		entspricht	
(A)	hervorragend	F1	günstig (favourable)
(B)	gut	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
(C)	mittel bis schlecht	U2	ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 1

Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

LK Ludwigslust-Parchim

Gemarkung Warlow

Flur 5

Flurstück 40 (Teilstück)

Maßnahmetyp + Zusatzindex
AFB A_{CEF}
vorgezogener Ausgleich

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

 - Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme A_{CEF} 1

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

Vorgezogene Maßnahme um vorhabenbedingte Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalben (Brutvögel) auszugleichen.

Standort der Maßnahme: Betriebsstätte zur Haltung von Rindern am Standort Warlow.

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Landwirtschaftliche Gebäude mit verschiedenen Nutzungen.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 1

Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln

Durchführung/Herstellung

Für die in den Abrissgebäuden (Gebäude G1, G2, G3 und G4, s. Folgeblatt 1) am Standort Warlow nachgewiesenen Nester von Rauchschwalben sind geeignete Nisthilfen oder Ersatznester zu beschaffen. Diese sind für die Schwalben im Verhältnis 1:1 anzubringen (für ein zerstörtes Nest / Brutstätte Ersatz durch ein Ersatznest).

Gesamtzahl der anzubringenden Ersatznester oder Nisthilfen: **31 Stk.**

Fertigstellung: Die Ersatznester / Nisthilfen können in den Lagerhallen (Gebäude 6 (G6) und Gebäude 7 (G7) und / oder in der Futterhalle (Gebäude 5 (G5) angebracht werden (s. Folgeblatt 1). Ein freier Zugang ist den Rauchschwalben zu den neu angebrachten Ersatznestern / Nisthilfen dauerhaft zu ermöglichen.

Zeitrahmen: Die Anbringung der Ersatznester / Nisthilfen ist vor der Brutperiode, die auf die geplanten Abrissarbeiten folgt, vorzunehmen. Die Anbringung der Ersatznester muss im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen, um eine Störung der gebäudebrütenden Arten im Zielgebäude / in den Zielgebäuden während deren Brutperiode zu vermeiden.

Weitere Hinweise zu Anbringung der Ersatznester / Nisthilfen:

- Die Ersatznester / Nisthilfen werden einzeln angebracht mit einem Mindestabstand von 0,5 m zueinander.
- Ein freier Luftraum von mindestens 15 cm soll zwischen einem Ersatznest und der Decke gewährleistet werden.

Die Maßnahme ist vom Träger des Vorhabens fachgerecht umzusetzen. Die Ausführung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB) anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der UNB die Möglichkeit zur Abnahme anzubieten.

Bei Umbauarbeiten an den Gebäuden G5 bis G7, die die Funktionalität der Nisthilfen/Ersatznester vollständig (Beseitigung) oder teilweise (freier Zugang nicht mehr gewährleistet, Störung) beeinträchtigen (können), sind diese in entsprechender Anzahl im Verhältnis 1 : 1 in den neu errichteten Stallgebäuden anzubringen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu kontrollieren (sh. nachfolgend Monitoring).

Beispiele für Herstellerangebote für Kunstnester / Nisthilfen:

- Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B <https://www.vogeltreff24.de/Nistkasten-Vogelhaus-Vogelvilla-Vogelhaeuschen-Vogelkasten/Schwegler-Nisthoehlen/product-507.html>
- Kunstnest für Rauchschwalben Hasselfeldt <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/rauchschwalbennest>
- Nistgrundlage für Rauchschwalbe https://www.vivara.de/nestgrundlage-fur-rauchschwalbe.html?channable=e70314.NjE4&utm_campaign=shopping&utm_content=&utm_source=google&utm_medium=cpc&utm_term=&gclid=EAlaIqobChMizL3Kv-ba5wiVRed3Ch2nYwrkEAYYSABEgILMfD_BwE

☒ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Maßnahmenblatt AFB	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow	Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 1 Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln
<u>Unterhaltungspflege</u> Nach Herstellerangaben. <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt</div>	
<u>Funktionskontrolle</u> Ökologische Baubegleitung (ÖBB): - Beratung des Vorhabenträgers vor Bestellung der Ersatznester / Nisthilfen. - Auswahl der Stellen für die Anbringung der Ersatznester / Nisthilfen. <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt</div>	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn <input type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten.	
<u>Leitungen:</u> <u>Zuwegungen, Wegerecht:</u>	
Risikomanagement	
Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist eine Wirksamkeitskontrolle mittels Monitoring über drei Jahre / drei Brutperioden während der Brutzeit durchzuführen. Mit der Wirksamkeitskontrolle ist eine sachkundige Person bzw. Organisation zu beauftragen. Die erste Kontrolle ist in der Brutsaison nach Fertigstellung der Maßnahme anzusetzen. Die Ergebnisse der durchgeführten Wirksamkeitskontrolle sind in geeigneter Weise zu protokollieren und gegenüber der UNB unaufgefordert jährlich bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Werden die Ersatznester/Nisthilfen ab dem 2. Jahr nach Anbringung nicht wie erwartet angenommen, sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen. Als Alternativstandorte kommen insbesondere die neu errichteten Stallgebäude (nach Beendigung der Bautätigkeiten und Inbetriebnahme) in Betracht.	
Vorgesehene Regelung	
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Künftige Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Vorhabenträger
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhalter:
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	Vorhabenträger

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 1

Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln

Folgeblatt 1



Luftbildquelle: Kartenportal Umwelt LUNG M-V 2018 (aus: ECO-CERT 2018)

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 2

Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

LK Ludwigslust-Parchim

Gemarkung Warlow

Flur 5

Flurstück 40 (Teilstück)

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB A_{CEF}
vorgezogener Ausgleich

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Haussperling (*Passer domesticus*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme A_{CEF} 2

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

Vorgezogene Maßnahme um vorhabenbedingte Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. Gebäudebrüter auszugleichen.

Standort der Maßnahme: Betriebsstätte zur Haltung von Rindern am Standort Warlow.

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Landwirtschaftliche Gebäude mit verschiedenen Nutzungen.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 2

Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln

Durchführung/Herstellung

Für die in den Abrissgebäuden (Gebäude G1, G2, G3 und G4, s. Folgeblatt 1) am Standort Warlow nachgewiesenen Nester von Hausrotschwanz und Haussperling sind geeignete Nistkästen zu beschaffen. Diese sind für die Gebäudebrüter im **Verhältnis** von **1:1** anzubringen (für ein zerstörtes Nest / Brutstätte Ersatz durch einen Nistkasten).

Gesamtzahl der anzubringenden Nistkästen: **Hausrotschwanz 3 Stk., Haussperling 5 Stk.**

Fertigstellung: Die Nistkästen können in/an den Lagerhallen (Gebäude 6 (G6) und Gebäude 7 (G7) und / oder in der Futterhalle (Gebäude 5 (G5) angebracht werden (s. Folgeblatt 1). Ein freier Zugang ist den Vögeln zu den neu angebrachten Nistkästen dauerhaft zu ermöglichen.

Geeignete Nistkästen:

- Hausrotschwanz - Nistkasten für Nischen- / Halbhöhlenbrüter,
- Haussperling - Nistkasten für Höhlenbrüter.

Zeitraumen: Die Anbringung der Nistkästen ist vor der Brutperiode, die auf die geplanten Abrissarbeiten folgt, vorzunehmen. Die Anbringung der Nistkästen muss im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen, um eine Störung der gebäudebrütenden Arten im Zielgebäude / in den Zielgebäuden während deren Brutperiode zu vermeiden.

Weitere Hinweise zu Anbringung der Nistkästen:

- Die Nistkästen für den Hausrotschwanz werden einzeln angebracht, wenn möglich auch in drei getrennten Gebäuden.
- Für die Haussperlinge ist auch ein Kolonienistkasten wählbar.

Die Maßnahme ist vom Träger des Vorhabens fachgerecht umzusetzen. Die Ausführung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB) anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der UNB die Möglichkeit zur Abnahme anzubieten.

Bei Umbauarbeiten an den Gebäuden G5 bis G7, die die Funktionalität der Nisthilfen/Ersatznester vollständig (Beseitigung) oder teilweise (freier Zugang nicht mehr gewährleistet, Störung) beeinträchtigen (können), sind diese in entsprechender Anzahl im Verhältnis 1 : 1 in/an den neu errichteten Stallgebäuden anzubringen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu kontrollieren (sh. nachfolgend Monitoring).

Beispiele für Herstellerangebote für Kunstnester / Nisthilfen:

- Schwegler klassische Nistkästen <https://www.vogeltreff24.de/Nistkasten-Vogelhaus-Vogelvilla-Vogelhaeuschen-Vogelkasten/Klassische-Nistkaesten/>
- Hasselfeldt Vogelkästen <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Vogelkaesten>
- Vivara Nistkästen <https://www.vivara.de/nistkasten>

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nach Herstellerangaben.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 2

Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln

Funktionskontrolle

Ökologische Baubegleitung (ÖBB):

- Beratung des Vorhabenträgers vor Bestellung der Nistkästen.
- Auswahl der Stellen für die Anbringung der Nistkästen.

 Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

 Maßnahme **vor Beginn** **im Zuge** **nach Abschluss** der Bauarbeiten.

Leitungen:
Zuwegungen, Wegerecht:
Risikomanagement

Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist eine Wirksamkeitskontrolle mittels Monitoring über drei Jahre / drei Brutperioden während der Brutzeit durchzuführen.

Mit der Wirksamkeitskontrolle ist eine sachkundige Person bzw. Organisation zu beauftragen. Die erste Kontrolle ist in der Brutsaison nach Fertigstellung der Maßnahme anzusetzen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Wirksamkeitskontrolle sind in geeigneter Weise zu protokollieren und gegenüber der UNB unaufgefordert jährlich bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Werden die Nistkästen ab dem 2. Jahr nach Anbringung nicht wie erwartet angenommen, sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen. Als Alternativstandorte kommen insbesondere die neu errichteten Stallgebäude (nach Beendigung der Bautätigkeiten und Inbetriebnahme) und /oder das Gebäude G8 in Betracht.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 2

Maßnahme zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln

Folgeblatt 1



Luftbildquelle: Kartenportal Umwelt LUNG M-V 2018 (aus: ECO-CERT 2018)

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

LK Ludwigslust-Parchim

Gemarkung Warlow

Flur 5

Flurstück 40 (Teilstück)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Konfliktbewältigung

 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Haussperling (*Passer domesticus*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB} 1

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Eine Besiedlungskontrolle wird eingesetzt, um die baubedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter in Folge von Abriss- und Umbauarbeiten zu vermeiden.

Bei erfolgtem Positivnachweis von Brutvögeln oder Brutstätten (Schwalbennester) werden geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) für die Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Kontrolle der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) geplant und durchgeführt (vgl. A_{CEF}1 und A_{CEF}2).

Standort der Maßnahme: Vorhabenstandort.

Ausgangszustand der Maßnahme(n)

Betriebsgelände der Rinderanlage Warlow mit Gebäudebestand

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Durchführung/Herstellung

Vor geplanten Abrissarbeiten wird eine gutachtliche Kontrolle an / in den betroffenen Stallgebäuden (Gebäude G1, G2, G3 und G4, s. Folgeblatt 1) auf Besiedlung mit Gebäudebrütern durchgeführt. Mit der Durchführung der Besiedlungskontrolle ist eine fachlich qualifizierte Person oder Einrichtung (z.B. Sachverständiger, Gutachter, Ingenieurbüro) zu beauftragen. Der beauftragte Gutachter ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Tätigkeit zu benennen.

Der Auftrag zur gutachtlichen Kontrolle ist so zu vergeben, dass sie rechtzeitig vor Ausführung der geplanten Abrissarbeiten durchgeführt werden kann und für die eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen ein ausreichender Zeitrahmen zu Verfügung steht.

Bei erfolgtem Positivnachweis von Brutvögeln oder Schwalbennestern müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) geplant und durchgeführt werden. Hierfür können die im Rahmen der vorliegenden Planung aufgestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}1 und A_{CEF}2 als Vorlagen genommen werden.

Für die Aufstellung und Durchführung der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist eine ÖBB heranzuziehen.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist jeweils in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Die Unterlagen zur Umsetzung der Besiedlungskontrolle und der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind rechtzeitig vor Abrissbeginn der zuständigen Behörde (UNB) vorzulegen.

Gleichlautend wie oben genannt ist bei Umbauarbeiten an / in den Bestandsgebäuden G5 bis G8 (s. Folgeblatt 1) zu verfahren.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Eine ggf. erforderliche Unterhaltungspflege ist im Rahmen der Ausführungsplanung für die ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Während der Abrisstätigkeiten als auch bei späteren Umbautätigkeiten in/an Bestandsgebäuden sowie bei der Planung (Ausführungsplanung) und Umsetzung von ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) ist eine ÖBB zu gewährleisten.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Leitungen:
Zuwegungen, Wegerecht:
Risikomanagement

Bei erfolgtem Positivnachweis von Brutvögeln oder Brutstätten (Schwalbennester) sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) für die Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Kontrolle der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu planen und durchzuführen (vgl. A_{CEF}1 und A_{CEF}2).

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplans Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 1

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln / Gebäudebrüter

Folgeblatt 1



Luftbildquelle: Kartenportal Umwelt LUNG M-V 2018 (aus: Eco-CERT 2018)

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB}2

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan

LK Ludwigslust-Parchim

Gemarkung Warlow

Flur 5

Flurstück 40 (Teilstück)

Maßnahmetyp + Zusatzindex

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Haussperling (*Passer domesticus*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Bodenbrüter in Säumen und Gehölzen sowie ihren Rändern, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Arten der Nistgilde der Gehölzfreibrüter, § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB}2

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

Zur Vermeidung von baubedingter Gefährdung von Individuen der o. g. Vogelarten erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung, der Abrisstätigkeiten und des Baubeginns sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

Standort der Maßnahme: Vorhabenstandort.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 2

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Betriebsgelände der Rinderanlage Warlow mit Gebäudebestand sowie versiegelten und unversiegelten Flächen.

Durchführung/Herstellung

Sämtliche Einrichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, einschließlich ggf. erforderlicher Gehölzrodungen, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) sowie Abrissarbeiten von alten Stallgebäuden und der Beginn von Neu-/Umbauarbeiten werden auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt.

Wenn die Abrissarbeiten bis zum 28. Februar nicht beendet werden können, müssen die vorhandenen Nester der Gebäudebrüter vor Ablauf dieses Termins in / an den Abrissgebäuden entfernt werden. Die Ansiedlung von Gebäudebrütern ist in / an den Abrissgebäuden in der Folgezeit durch Vergrämuungsmaßnahmen und Entfernung der Nestanfänge (noch ohne Gelege!) zu verhindern.

Bauarbeiten, die vor dem 28. Februar begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutvögeln der oben aufgeführten Arten auf den Bauflächen und im relevanten Umfeld des Baustandortes im 50 m Korridor vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb gutachtlich zu prüfen. Die Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde (UNB) zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Die Umsetzung der Bestimmungen ist in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei Aufforderung der zuständigen Behörde zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

Entsprechende Regelungen sind durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überwachen. Der beauftragte Gutachter ist der UNB vor Beginn der Tätigkeit zu benennen.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

Nicht erforderlich.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Im Zuge der ÖBB:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben.
- Kontrolle der Kontinuität der Bauarbeiten.

Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 2

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Nicht erforderlich.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km/ Angabe zum Lageplan
Maßnahmetyp + Zusatzindex

LK Ludwigslust-Parchim

Gemarkung Warlow

Flur 5

Flurstück 40 (Teilstück)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 AFB V_{AFB}
Vermeidung

Konfliktbewältigung
 Vermeidung / Ausgleich / Ersatz erheblicher Beeinträchtigung (LBP)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AFB) n. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung verletzter Zugriffsverbote (AFB)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Verhinderung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

 Überwindung der erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- u. Erhaltungsziele (FFH)

Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:

Maßnahme V_{AFB} 3

in Verbindung mit Maßnahme(n): -

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Eine Besiedlungskontrolle wird eingesetzt, um die baubedingte Gefährdung von Individuen der o. g. Fledermausarten in Folge von Abriss-/Umbauarbeiten zu vermeiden. Des Weiteren erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der Abriss-/Umbauarbeiten sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

Standort der Maßnahme: Vorhabenstandort.

Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

Betriebsgelände der Rinderanlage Warlow mit Gebäudebestand

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Durchführung/Herstellung

Der Beginn des Abrisses der Gebäude G1, G2, G3 und G4 (s. Folgeblatt 1) ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Vor dem Beginn der Abrisstätigkeiten sind alle bekannten oder potenziell möglichen Quartiere auf aktuellen Besatz zu prüfen. Aufgefundene Tiere sind durch eine ÖBB zu bergen, artgerecht zu versorgen und nach kurzer Hälterung abends wieder zu entlassen. Werden Wochenstuben oder nicht nur einzelne Tiere festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die weiteren Maßnahmen (u. a. Ausnahmeantrag vom Artenschutz, Schaffung von Ersatzquartieren, Unterhaltungspflege) mit der unteren Naturschutzbehörde der Landkreises Ludwigslust-Parchim (UNB) abzustimmen.

Wenn die Überprüfungen keinen aktuellen Besatz nachweisen: Vor dem Beginn der Abrisstätigkeiten sind alle bekannten oder potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche von Fledermäusen (Bleche, Fenster, Verkleidungen, Dachabdeckungen, etc.) vorsichtig per Hand zu entfernen. Bei ggf. aufgefundenen Tieren ist wie oben beschrieben vorzugehen (ÖBB).

Die Umsetzung der Bestimmungen ist jeweils in einem Bautagebuch oder in anderen hierfür geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Die Unterlagen zur Umsetzung der Besiedlungskontrolle und der ggf. erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig vor Abrissbeginn der zuständigen Behörde (UNB) vorzulegen (siehe auch oben).

Gleichlautend wie oben genannt ist bei Umbauarbeiten an / in den Bestandsgebäuden G5 bis G8 (s. Folgeblatt 1) vorzugehen.

 Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Unterhaltungspflege

s.o.

 Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Während der Abrisstätigkeiten als auch bei späteren Umbautätigkeiten in/an Bestandsgebäuden sowie bei der Planung (Ausführungsplanung) und Umsetzung von ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) ist eine ÖBB zu gewährleisten.

 Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

 Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Leitungen:

Zuwegungen, Wegerecht:

Risikomanagement

Bei erfolgtem Positivnachweis von Fledermäusen sind geeignete Folgemaßnahmen für die Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Kontrolle der ÖBB und in Abstimmung mit der UNB zu planen und durchzuführen.

Vorgesehene Regelung

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand | Künftige Eigentümer: |
| <input type="checkbox"/> Flächen Dritter | Vorhabenträger |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerb | Künftige Unterhalter: |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung | Vorhabenträger |

Maßnahmenblatt AFB

Projektbezeichnung

Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow

Maßnahmen-Nr. V_{AFB} 3

Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen

Folgeblatt 1



Luftbildquelle: Kartenportal Umwelt LUNG M-V 2018 (aus: ECO-CERT 2018)